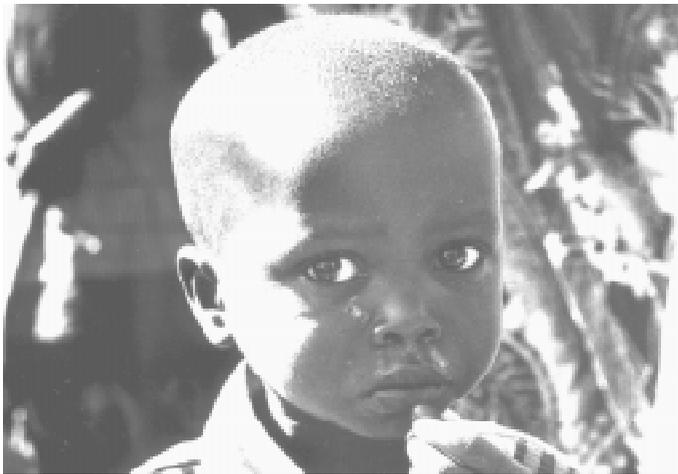


FLÜCHTLINGS- KINDER



Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung

UNHCR

Der Hohe Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen



Flüchtlingskinder

Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung

© Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen

Die englische Originalfassung dieser Richtlinien wurde von Klaus Birker ins Deutsche übertragen. Eine spanische und französische Fassung ist ebenfalls erhältlich.

Unter der Voraussetzung, daß

a) Auszüge kostenlos oder zum Selbstkostenpreis, jedoch nicht zu Gewinnzwecken, verteilt werden und

b) UNHCR als Urheber genannt wird,

kann jedes Kapitel ohne vorherige Genehmigung von UNHCR reproduziert und in andere Sprachen übersetzt werden.

UNHCR würde sich freuen, Kopien von eventuellen Anpassungen oder Übersetzungen in andere Sprachen zu erhalten.

© Titelfoto: Copyright B. Press

Weitere Bildnachweise:

Seite 17	UNHCR/ A. Hollmann	Seite 113	UNHCR/J. Becket
Seite 31	UNHCR/A. Hollmann	Seite 127	UNHCR/T. Bølstad
Seite 41	UNHCR/K. Singhaseni	Seite 141	UNHCR/A. Hollmann
Seite 61	UNHCR/P. Jambor	Seite 159	UNHCR/A. Hollmann
Seite 83	UNHCR/A. Hollmann	Seite 175	UNHCR/A. Hollmann
Seite 91	UNHCR/J. Becket		

Vorwort

Mehr als die Hälfte aller Flüchtlinge auf der Welt sind Kinder. Sie haben Anspruch auf unsere besondere Aufmerksamkeit. Angesichts der Unsicherheit und der beispiellosen Umwälzungen, die zunehmend zu dem charakteristischen Merkmal der Zeit nach dem Ende des kalten Krieges werden, sind sie als Flüchtlinge besonders schutzbedürftig.

Um den Schutz von Flüchtlingskindern und ihre Betreuung zu verbessern und zu erweitern, hat UNHCR „Grundsätze zu Flüchtlingskindern“ verabschiedet, die vom UNHCR-Exekutivkomitee im Oktober 1993 gebilligt wurden. Im Jahre 1988 wurden die „UNHCR-Richtlinien zu Flüchtlingskindern“ zum ersten Mal verabschiedet. Diese Broschüre stellt die nunmehr aktualisierte Fassung dar. Im Mittelpunkt steht die Einsicht, daß Kinder spezielle Betreuung und Unterstützung benötigen.

Kinder sind gefährdet. Sie können durch Krankheiten, Unterernährung und Körperverletzungen Schäden davontragen.

Kinder sind abhängig. Sie benötigen die Unterstützung von Erwachsenen, nicht nur für ihr körperliches Überleben, besonders in den ersten Jahren der Kindheit, sondern auch für ihr psychisches und soziales Wohl.

Kinder entwickeln sich. Sie durchlaufen aufeinanderfolgende Entwicklungsstadien, die miteinander eng verbunden sind. Wenn diese

Aufeinanderfolge durch äußere Einflüsse nachhaltig unterbrochen wird, kann es zu nachhaltigen Entwicklungsstörungen kommen.

Flüchtlingskinder sind viel größeren Gefahren für ihre Sicherheit und ihr Wohlergehen ausgesetzt als andere Kinder. Der plötzliche und gewaltsame Ausbruch einer Krise, die Trennung von Familien- und Gemeinschaftsstrukturen sowie der akute Mangel, mit denen die meisten Flüchtlinge konfrontiert werden, haben tiefgreifende Auswirkungen auf das physische und psychische Wohlergehen von Flüchtlingskindern. Leider sind es gerade Säuglinge und Kleinkinder, die als erste und am häufigsten den Auswirkungen von Vertreibung und Flucht - Krankheiten, Gewalt und Unterernährung - zum Opfer fallen. Nach der Bewältigung einer akuten Notsituation und bei der Suche nach Lösungen wirkt sich die Trennung von Familien und Gemeinschaften weiterhin negativ auf das Wohl von Flüchtlingskindern jedes Alters aus. Die physischen und sozialen Anforderungen von Flüchtlingskindern erfüllen zu können, heißt deshalb häufig, einen Beitrag zur Unterstützung ihrer Familien und Gemeinschaften zu leisten.

Dies sind die Probleme, die sich in diesen Richtlinien widerspiegeln. In dieser Broschüre sind Ziele, Prinzipien und praktische Maßnahmen für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingskindern benannt. Kinder werden im Kontext von Familie und Gemeinschaft gesehen. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Richtlinien insbesondere auf die entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern, ihren geschlechtlichen und kulturellen Rahmen, die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern und auf die besonderen Probleme im Zusammenhang mit Repatriierung und Reintegration.

Diese Richtlinien zu erstellen, war für UNHCR ein sehr ermutigender Prozeß. Nichtregierungsorganisationen und andere Schwesterorganisationen der Vereinten Nationen haben ebenso wie die Mit-

arbeiter von UNHCR vor Ort und in der Zentrale freimütig und engagiert zu ihrem Entstehen beigetragen. Die Broschüre soll in erster Linie Anleitungen für das UNHCR-Personal bieten und auf diese Weise ihre Fähigkeit verbessern, Maßnahmen zu fördern und zu entwickeln, die den Rechten sowie den psychologischen und materiellen Anforderungen von Flüchtlingskindern gerecht werden. Dennoch hoffe ich, daß auch unsere Partner die Richtlinien als nützlich empfinden, wenn sie ihre Programme und Aktivitäten planen und entwickeln.

Letztendlich wird sich der Wert der UNHCR-Grundsätze und -Richtlinien zu Flüchtlingskindern daran messen lassen, inwieweit es möglich sein wird, sie in konkretes Handeln umzusetzen. In dem gleichen Maße, in dem diese Richtlinien ein Ergebnis der Zusammenarbeit vieler sind, hoffe ich, daß wir auch bei ihrer Umsetzung auf die volle Unterstützung aller Beteiligten zählen können. Ich möchte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von UNHCR sowie Regierungsvertreter, UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen einladen, ihre Kräfte, ihr Können und ihre Ressourcen zu bündeln, um das Leben von Flüchtlingskindern positiv beeinflussen zu können.

A handwritten signature in black ink, reading "Sadako Ogata". The signature is written in a cursive, flowing style with a large, prominent "O" in the second name.

Sadako Ogata

Hohe Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen

Flüchtlingskinder: Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
1. Einleitung	11
Für wen dieses Buch geschrieben wurde und wie man es benutzt	11
Was diese Richtlinien sein sollen und was nicht.....	12
Die Entstehungsgeschichte dieses Buches	14
Vertretung der Interessen von Flüchtlingskindern	15
2. Flüchtlingskinder und die Rechte des Kindes.....	17
Vertragswerke bilden die Grundlagen.....	17
Zusammenfassung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.....	20
Das ÜRK schließt Jugendliche ein	27
Hinweise für die Praxis	28
3. Kultur	31
Warum Kultur wichtig ist.....	31
Wie sich die Flüchtlingserfahrung auf Kinder auswirkt..	32
Die Wiederherstellung kultureller Normalität.....	34
4. Psycho-soziales Wohl	41
Warum psycho-soziales Wohl wichtig ist	42
Kindern direkt helfen.....	45
Kindern durch Leistungen für die Familie helfen	48
Kindern durch Leistungen für die Gemeinschaft helfen .	50
Lange Lageraufenthalte	52
Vorschläge für Maßnahmen	53
Manche Kinder brauchen besondere Hilfe	55

5. Gesundheit und Ernährung	61
Wasser, Hygiene, Unterkunft und Bekleidung	62
Nahrung und Ernährung	66
Gesundheitswesen	72
6. Vermeidung und Behandlung von Behinderungen	83
Die meisten Behinderungen können vermieden werden	83
Aktionsplan	86
7. Persönliche Freiheit und Sicherheit	91
Persönliche Sicherheit	93
Mißbrauch und Ausbeutung	97
Rekrutierung	98
Freiheitsentzug	100
Evakuierung	102
8. Rechtsstellung	113
Prüfung der Flüchtlingseigenschaft	113
Geburtsregistrierung, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit	121
9. Bildung	127
10. Unbegleitete Kinder	141
Aktionsplan	144
Betreuungsregelungen	146
Suche nach Angehörigen	149
Langfristige Lösungen	151
11. Dauerhafte Lösungen	159
Freiwillige Rückkehr	160
Integration im Erstasyland	168
Wiederansiedlung (<i>Resettlement</i>)	169
Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder	171
12. Zusammenfassung der Konsequenzen für die Praxis	175
UNHCR-Grundsätze zu Flüchtlingskindern	189
Index	205

Kapitel 1

Einleitung

I. Für wen dieses Buch geschrieben wurde und wie man es benutzt

Dieses Buch hat verschiedene Zielgruppen. Es wurde in erster Linie für das Personal von UNHCR verfaßt, richtet sich jedoch auch an die Mitarbeiter seiner Partnerorganisationen, seien dies nun private Organisationen, UN-Behörden oder Regierungen. Jedes Kapitel behandelt ein abgeschlossenes Thema wie „Rechtsstellung“ oder „Psycho-soziales Wohl“ unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse und Rechte von Kindern. Mitarbeiter vor Ort erhalten einen Überblick über für sie relevante Themen sowie Anweisungen zur Lösung spezifischer Probleme.

Ein detaillierter Index soll Mitarbeitern vor Ort helfen, Ausführungen zu einem bestimmten Problem rasch zu finden, ohne ganze Kapitel lesen zu müssen. Am Ende jedes Hauptkapitels findet sich eine Checkliste. Sie bietet eine Zusammenfassung der Richtlinien in dem jeweiligen Kapitel. So kann man schnell feststellen, ob ein Amt vor Ort die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um Kindern den notwendigen Schutz und die entsprechende Fürsorge gewährleisten zu können. Hinweise zu zusätzlichen Informationen zu dem in einem Kapitel behandelten Thema finden sich im Abschnitt „Weiterführende Lektüre“ am Ende jedes Kapitels.

Planer und andere Spezialisten, und zwar sowohl vor Ort als auch in der Zentrale, sollten das Buch ebenfalls nützlich finden, weil die Richtlinien Zusammenhänge verdeutlichen: jenen zwischen Kindern, ihrer Familie und der Gemeinschaft sowie den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Eckpunkten im Leben eines Kindes wie Bildung und psycho-sozialem Wohl. Indem diese Zusammenhänge berücksichtigt werden, kann der Nutzen der Arbeit erhöht und das Risiko nicht beabsichtigter Folgen verkleinert werden. Prioritäten zu setzen bedeutet darüber hinaus, bestimmte Aspekte stärker zu betonen als andere. Hierzu ist es jedoch erforderlich, das Gesamtbild - alle Zusammenhänge - im Auge zu behalten.

Da der größte Teil der Aktivitäten von UNHCR über seine Partnerorganisationen abgewickelt wird, sollen die Richtlinien zur Vereinheitlichung unserer Anstrengungen beitragen, die sich auf ein bestimmtes Ziel richten: den Schutz und das Wohl von Flüchtlingskindern.

Dieses Buch richtet sich auch an Regierungen. Die Richtlinien werden Herkunfts- und Asylländern helfen nachzuvollziehen, wie und warum UNHCR zugunsten von Flüchtlingskindern arbeitet. Aus diesem Grunde sollten sie eine solide Basis für die Zusammenarbeit bilden. Die Richtlinien können darüber hinaus als Ausgangspunkt für den Dialog zum Thema Flüchtlingskinder zwischen dem UNHCR-Exekutivkomitee und den Geberländern dienen. Welche Probleme gibt es bei der Umsetzung dieser Richtlinien? Was muß zudem geleistet werden? Von wem? Wie?

II. Was diese Richtlinien sein sollen und was nicht

Dieses Buch ist keine Gebrauchsanleitung. Der Leser wird hier nicht erfahren, wie ein unbefriedigender Zustand verändert werden kann

oder wie verhindert werden kann, daß etwas nicht wie gewünscht abläuft. Man erhält auch keine Anweisungen der Form: „In Situation X müssen Sie Y tun.“

Die Richtlinien in diesem Buch helfen jedoch, Probleme zu lösen, indem auf Dinge aufmerksam gemacht wird, die zu berücksichtigen sind. Die Anwendung der Richtlinien in einer konkreten Situation muß auf der Grundlage konkreten Wissens über die Sachlage vor Ort, individueller Fähigkeiten und eines gesunden Menschenverstands erfolgen. Im Kapitel zum psycho-sozialen Wohl heißt es beispielsweise: „Die beste Möglichkeit zur Förderung des psycho-sozialen Wohls von Kindern besteht in der Unterstützung ihrer Familien.“ Als eine der Richtlinien zur Unterstützung der Familie folgen dann Hinweise zu besonderen Maßnahmen zugunsten von Familien mit nur einem Elternteil. Erklärt wird, warum dies wichtig ist. Die Richtlinien sind keine Anweisungen, um ein Hilfsprogramm für alleinerziehende Eltern planen und einrichten zu können. Jeder Leser sollte jedoch nach der Lektüre dieses Buch verstanden haben, warum diese spezifische Programmunterstützung notwendig ist. Wer dies weiß, kann seine spezifischen Kenntnisse über die Sachlage vor Ort, seine Fähigkeiten und sein Urteilsvermögen einsetzen, um die Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten sind.

Ein notwendiger Hinweis: Richtlinien sind nicht einfach Anregungen, die ignoriert werden können, wenn es zu unbequem ist, sie zu befolgen. Richtlinien dienen dazu, grundsätzliche Ziele zu erreichen. Deshalb muß es in einer konkreten Situation schon sehr gute Gründe geben, sie nicht zu befolgen. Mitunter gibt es Aussagen, die eindeutiger formuliert sind als andere. In solchen Fällen stellt diese bestimmte Richtlinie eine Norm dar, die grundsätzlich befolgt werden muß, es sei denn, außergewöhnliche Umstände verhindern dies.

Die meisten Richtlinien sind „allgemeingültig“, d.h. sie gelten sowohl in Krisen als auch in laufenden Flüchtlingshilfsprogrammen, sowohl in Asyl- als auch in Rückkehrländern. So bleibt beispielsweise bei einem unbegleiteten Kind die Suche nach Familienangehörigen auch im Herkunftsland gegebenenfalls eine vorrangige Aufgabe.

III. Die Entstehungsgeschichte dieses Buches

Zu diesen Richtlinien gibt es Vorläufer. Dazu gehören auf der einen Seite die internationalen Vertragswerke zu den Menschenrechten, dessen jüngstes das Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1989 ist. Auf der anderen Seite sind dies bereits verabschiedete Richtlinien von UNHCR. 1987 forderte das Exekutivkomitee die Erstellung von Richtlinien (Beschluß Nr. 47). Ein Jahr später wurden die „Richtlinien zu Flüchtlingskindern“ veröffentlicht. 1991 wurden diese Richtlinien in zwei Studien einer Überprüfung unterzogen. Verfasser waren die „International Save the Children Alliance“ in Zusammenarbeit mit UNHCR bzw. das „U.S. Bureau for Refugee Programmes“. 1993 wurden die „UNHCR-Grundsätze zu Flüchtlingskindern“ (abgedruckt in Anhang A) dem Exekutivkomitee vorgelegt und von diesem verabschiedet.

Zur Vorbereitung einer überarbeiteten Fassung der Richtlinien wurde den UNHCR-Ämtern vor Ort ein Fragebogen mit der Bitte um Vorschläge zugesandt. Diese bildeten die Grundlage für einen ersten Entwurf. Einige Ämter wurden auch um zusätzliche Details gebeten. Jene Mitarbeiter tauschten beispielsweise ihre Erfahrungen aus, die bei der Rückführung von Flüchtlingen auf beiden Seiten der Grenze arbeiten. Diese bildeten die Grundlage für Richtlinien über die zu berücksichtigenden spezifischen Bedürfnisse von Kindern bei der Planung von Repatriierung und Reintegration. Im gleichen Jahr

wurden 2.500 Exemplare eines Entwurfs der Richtlinien zusammen mit einem Fragebogen an UNHCR-Mitarbeiter und „den weiteren Kreis der Familie und Freunde von UNHCR“ (Regierungen, UN-Behörden, Nichtregierungsorganisationen und unabhängige Fachleute) verschickt.

In der Arbeit mit Flüchtlingskindern tätige Nichtregierungsorganisationen, UN-Behörden und Einzelpersonen sowie die UNHCR-Mitarbeiter vor Ort und in der Zentrale haben ihre Erfahrungen beige-steuert, Ratschläge gegeben und ihre Kommentare zu dem Entwurf abgegeben. Ihre Vorschläge wurden aufeinander abgestimmt und so weit wie möglich im endgültigen Text berücksichtigt.

Die nunmehr vorliegenden Richtlinien von 1994 stellen einen Versuch dar, das Konzept der „Rechte der Kinder“ mit den laufenden Bemühungen von UNHCR zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingskindern in Einklang zu bringen.

IV. Vertretung der Interessen von Flüchtlingskindern

Flüchtlingskinder sollten nicht nur in die Zuständigkeit leitender Mitarbeiter in den Bereichen Programme oder Flüchtlingsschutz fallen. Ausbildung und andere Leistungen für Kinder sollten nicht auf andere abgeschoben werden. Wir wünschen uns, daß alle die Interessen aller Flüchtlinge vertreten, und wir hoffen, daß diese Richtlinien jedem einzelnen ausreichend Informationen und Ermu-tigung geben, die Interessen von Flüchtlingskindern gut zu ver-treten.

Kapitel 2

Flüchtlingskinder und die Rechte des Kindes

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

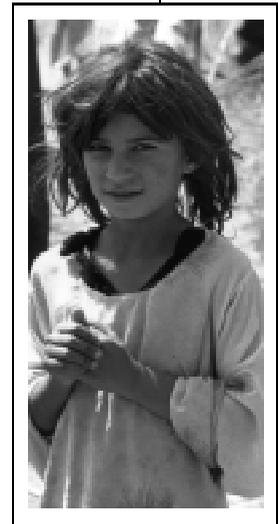
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...), ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3).

Ein Staat muß die Rechte jedes „seiner Hoheitsgewalt unterstehenden“ Kindes „ohne jede Diskriminierung“ gewährleisten (Art. 2).

I. Vertragswerke bilden die Grundlagen

Internationale Vertragswerke sind für Flüchtlingskinder wichtig, weil sie Regeln für den Umgang mit ihnen vorgeben. Wenn ein Staat ein solches Vertragswerk ratifiziert, verspricht die Regierung der internationalen Gemeinschaft, daß sie die in dem Vertragswerk enthaltenen Regeln befolgen wird.

Das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge geben Regeln vor, die auf Flüchtlingskinder ebenso



zutreffen wie auf Erwachsene: (1) Ein Kind mit „der begründeten Furcht vor Verfolgung“ wegen eines der dort angegebenen Gründe ist ein „Flüchtling“; (2) ein Kind, das die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, kann nicht zur Rückkehr in sein Herkunftsland gezwungen werden (sog. „Prinzip des Non-Refoulement“); (3) zwischen Kindern und Erwachsenen wird mit Blick auf soziale Leistungen und Rechtsstellung nicht unterschieden. Ein Artikel im Abkommen betrifft einen Grundsatz, der für Kinder von besonderer Bedeutung ist: Flüchtlingen wird hinsichtlich des Unterrichts in Grundschulen „die gleiche Behandlung“ wie Staatsangehörigen des Aufnahmelandes und für über die Grundschule hinausgehenden Unterricht eine nicht weniger günstige Behandlung als Ausländern im allgemeinen gewährt (Art. 22).

In der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika wurde 1969 die Flüchtlingsdefinition erweitert: Krieg und andere die öffentliche Ordnung störende Ereignisse werden ebenfalls als Fluchtgrund anerkannt. Die OAU-Konvention unterscheidet nicht zwischen Kindern und Erwachsenen. Auch die Flüchtlingsklärung von Cartagena aus dem Jahre 1984 erweiterte den Flüchtlingsbegriff. Ihre Flüchtlingsdefinition ist nicht bindend. Gleichwohl wird sie von lateinamerikanischen Staaten angewendet.

Das wichtigste Vertragswerk für Kinder im allgemeinen ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1989 (im nachfolgenden ÜRK genannt). Obwohl sich das ÜRK nicht auf Flüchtlinge bezieht, gilt jedes einzelne Recht auch für Flüchtlingskinder, weil seine Bestimmungen auf alle Menschen unter 18 Jahren (Art. 1) ohne jede Diskriminierung zutreffen (Art. 2).

Das ÜRK ist für Flüchtlingskinder von Bedeutung, weil es umfassende Grundsätze vorgibt. Praktisch jeder Aspekt des Lebens eines Kindes wird berücksichtigt, von Gesundheit und Bildung bis zu den

sozialen und politischen Rechten. Einige Bestimmungen sind sehr konkret, beispielsweise die Artikel über die juristische Behandlung von Kindern (Art. 37 und 40), Adoption (Art. 21) und die Rechte der Familie (Art. 5, 9 und 14.2). Bestimmte soziale Rechte werden durch die finanziellen Möglichkeiten des Staates ausdrücklich eingeschränkt. Die Rechte auf Gesundheit (Art. 24), Bildung (Art. 28) und auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27) werden „fortschreitende Rechte“ genannt, weil sie mit der wirtschaftlichen Entwicklung eines Staates umfassender werden. Diese sozialen Rechte sind nicht lediglich Prinzipien oder Ziele. Aus dem Verbot der Diskriminierung (Art. 2) folgt, daß ein Staat die Leistungen, die er Kindern gewährt, die dessen Bürger sind, allen Kindern einschließlich Flüchtlingen auf seinem Staatsgebiet gewähren muß.

Das ÜRK hat zusätzliche Bedeutung für Flüchtlingskinder erhalten, weil fast alle Staaten (155 bis März 1994) diesen Vertrag unterzeichnet haben. Den Grundsätzen in der ÜRK haben Staaten aus allen Teilen der Welt zugestimmt, Staaten unterschiedlicher Größe, Bevölkerung und wirtschaftlicher Entwicklung mit allen möglichen politischen Systemen und religiösen Traditionen. Da die Grundsätze allgemeingültig sind, kann das ÜRK ein wirksames Mittel zur Interessenvertretung sein: Ein Land kann sich nicht auf seine Eigenständigkeit berufen, wenn es die Bestimmungen des ÜRK nicht erfüllt.

Die Ratifizierung des ÜRK ist auch aus anderen Gründen wichtig. Ist ein Staat zwar dem ÜRK, anderen Flüchtlingsabkommen jedoch nicht beigetreten, kann das ÜRK als Basis für den Schutz von Flüchtlingskindern dienen. Selbst wenn ein Staat das ÜRK nicht unterzeichnet hat, macht sich UNHCR für die Einhaltung seiner Bestimmungen stark, weil diese allgemeingültigen Charakter haben.

UNHCR wendet das ÜRK auch auf seine eigene Arbeit an, indem es die dort genannten Rechte als Richtlinien verwendet. Die UNHCR-Grundsätze zu Flüchtlingskindern besagen ausdrücklich, daß das

ÜRK „als Vertragswerk der Vereinten Nationen einen normativen Bezugsrahmen für die Arbeit von UNHCR“ darstellt (Abs. 17). Eine der Richtlinien in der Grundsatzerklärung lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Flüchtlingskinder betreffen, müssen die Menschenrechte des Kindes und insbesondere sein Wohl vorrangig berücksichtigt werden“ (Abs. 26 (a)). [Die Grundsätze sind in Anhang A abgedruckt.] Am Anfang jedes Kapitels in diesen Richtlinien werden die in dem ÜRK genannten Rechte als Grundsätze von UNHCR aufgeführt.

Zum Wohle von Flüchtlingskindern tritt UNHCR dafür ein, daß alle Staaten, internationalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen sich an die in dem ÜRK aufgeführten Regeln halten.

Der Weltkindergipfel verabschiedete 1990 eine Erklärung und einen Aktionsplan. Insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen und Bildung sind die dort genannten Ziele wichtig und erstrebenswert. Um sie zu erreichen, werden Staaten unter anderem aufgefordert, nationale Aktionspläne zu entwickeln und Flüchtlingskinder unter der Kategorie „Kinder in einer besonders schwierigen Situation“ zu berücksichtigen. Obwohl die Erklärung und der Aktionsplan nicht den Status von anerkannten Vertragswerken haben, bedeutete ihre breite Anerkennung einen wichtigen Fortschritt.

II. Zusammenfassung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Das „Dreieck der Rechte“ Die wichtigste Neuerung des ÜRK ist die Tatsache, daß Kindern Rechte zugesprochen werden. Wir sind daran gewöhnt, daß Kinder Bedürfnisse haben, die es zu erfüllen gilt, aber nicht daran, daß sie verbrieft Rechte besitzen. Dank des ÜRK haben Kinder nun international anerkannte Menschenrechte.

Die im ÜRK genannten Rechte decken praktisch alle Aspekte des Lebens eines Kindes ab. Drei Rechte sind jedoch so grundlegend, daß sie als Unterbau des gesamten Vertragswerks gelten können: die Klausel, daß jede Maßnahme zum „Wohl des Kindes“ erfolgen soll, die Nichtdiskriminierung und das Recht auf Teilhabe. Diese drei Rechte sind so wichtig und so eng miteinander verknüpft, daß es sich lohnt, sie in einem „Dreieck der Grundrechte“ darzustellen. Die drei Rechte in dem Dreieck ergänzen einander mit dem Ziel, „das Überleben und die Entwicklung des Kindes“ zu sichern (Art. 6).

Klausel über das „Wohl des Kindes“



Das Dreieck der Rechte

Klausel über das „Wohl des Kindes“ Die Klausel, daß alles zum „Wohl“ eines Kindes zu erfolgen habe, hat vor allem auf zwei Bereiche Auswirkung: auf die Politik von Regierungen und auf Entscheidungen über einzelne Kinderschicksale.

- **Politische Erwägungen** Artikel 3 schreibt vor, daß „bei Maßnahmen, die Kinder betreffen,“ für den Staat das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der „vorrangig“ berücksichtigt werden muß. Dieser Artikel verlangt von Staaten zu prüfen,

welche Folgen ihre Entscheidungen für Kinder haben. Da das Wohl von Kindern nicht immer identisch mit dem Wohl von Erwachsenen ist und manchmal sogar dazu im Widerspruch stehen kann, muß der Staat sorgfältig die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abwägen. Die Regierung muß nicht den für Kinder vorteilhaftesten Weg beschreiten, aber wenn Konflikte offenkundig werden, ist „das Wohl“ von Kindern „vorrangig zu berücksichtigen“. Diese Bestimmung gilt für Etatplanungen, Gesetzentwürfe und in der Verwaltungsarbeit der Regierung.

- **Einzelne Kinderschicksale** Wenn eine Entscheidung bezüglich eines einzelnen Kindes gefällt werden muß, ist zumindest das Wohl des Kindes „vorrangig“ zu berücksichtigen. In bestimmten Situationen hat das Wohl des Kindes sogar noch höheren Stellenwert. Wird ein Kind beispielsweise mißhandelt oder vernachlässigt, kann es von seinen Eltern getrennt werden, wenn dies „zum Wohle des Kindes notwendig ist“ (Art. 9). Bei Adoptionen muß dem Wohl des Kindes sogar „die höchste Bedeutung beigemessen“ werden (Art. 21). In diesen Fällen müssen die Folgen von geplanten Maßnahmen für das Kind in ähnlicher Weise wie bei politischen Entscheidungen sorgfältig erwogen werden. Bei Maßnahmen bezüglich eines einzelnen Kindes hat jedoch gemäß bestimmten Artikeln des ÜRK das Wohl des Kindes Vorrang vor dem eines Erwachsenen.

So erfordert beispielsweise eine langfristige Planung für ein von seinen Eltern getrenntes Kind eine Entscheidung darüber, was zu seinem Wohl ist. Ein in einem Flüchtlingslager lebendes Waisenkind kann beispielsweise noch Großeltern im Herkunftsland, einen Onkel in einem anderen Asylland und eine nicht verwandte Familie in einem vierten Land haben, die es adoptieren würde. Bei der Entscheidung darüber, was letztend-

lich zum Wohl dieses Kindes ist, müssen viele Faktoren berücksichtigt werden, einschließlich der „erwünschten Kontinuität“ von Kultur und Sprache (Art. 20), der Aufrechterhaltung seiner Familienbeziehungen und seiner Staatsangehörigkeit (Art. 8) und der Wünsche des Kindes selbst „entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Art. 12). Ziel ist, es dem Kind zu ermöglichen, „in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis“ aufzuwachsen (Präambel). Die Entscheidung darüber, was am ehesten zum Wohl des Kindes beiträgt, ist häufig schwierig, und keine der zur Verfügung stehenden Optionen mag offensichtlich und unzweifelhaft richtig sein. (In dem obigen Beispiel wurden nicht genügend „Fakten“ für eine Entscheidung genannt. Weitere Informationen wären notwendig: Ist das Kind anerkannter Flüchtling? Wie alt ist das Kind? Welche Bedingungen liegen im Herkunftsland vor? Sind die Großeltern in der Lage, es großzuziehen? Usw.)

Die Klausel über das Wohl des Kindes liegt dem ÜRK zugrunde. Jeder Artikel behandelt die Frage nach dem Wohl von Kindern unter einem anderen Aspekt.

Nichtdiskriminierung Das Verbot der Diskriminierung in Artikel 2 verpflichtet Staaten, „die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte“ zu „achten“ und „sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von ... der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft ... oder des sonstigen Status“ zu „gewährleisten“. Mit anderen Worten: Jedes Kind, das der Hoheitsgewalt eines Staates untersteht, genießt unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft, seinem Einwanderungs- oder sonstigem Status alle im ÜRK genannten Rechte. Flüchtlingskinder, Asylsuchende und abgelehnte Asylsuchende haben ebenfalls einen Anspruch auf alle Rechte im ÜRK.

Teilhabe Das Leitmotiv der Teilhabe zieht sich durch das gesamte ÜRK. Art. 12 lautet: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ In der einen oder anderen Form betrifft fast jeder Artikel einen Aspekt der Teilhabe von Kindern an der Gesellschaft.

Es gibt viele Formen der Teilhabe, beispielsweise die soziale Teilhabe am Leben der Familie (Art. 7.1 und 10) und der Gemeinschaft (Art. 15 und 17) sowie die Teilhabe derer mit besonderen Bedürfnissen, etwa behinderter Kinder (Art. 23).

Die Teilhabe von Kindern an der Entscheidungsfindung hilft den Erwachsenen, durch umfangreicheres Wissen über die Gedanken, Gefühle und Bedürfnisse von Kindern bessere Entscheidungen zu fällen. Teilhabe erfüllt jedoch auch ein Entwicklungsbedürfnis. Kinder erlernen durch Teilhabe die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, und das Vertrauen, diese Fähigkeit überlegt anzuwenden.

In dem Maße, in dem Kinder älter und reifer werden, wächst ihre Teilhabe an der Entscheidungsfindung. Drei Formen der Teilhabe an der Entscheidungsfindung sind:

- ❑ **Wissensvermittlung** Wenn Kinder in der Grundschule Bilder malen, kann dies einfach eine Form der Beschäftigung oder aber auch Selbsta Ausdruck sein. Es kann jedoch zu Teilhabe werden, wenn die Erwachsenen diese Bilder als Informationsquelle über die Gedanken und Gefühle der Kinder in ihren Entscheidungsfindungsprozessen berücksichtigen.
- ❑ **Dialog** Kinder haben Meinungen und können mit Erwachsenen darüber sprechen. Wenn die Erwachsenen die Meinungen

von Kindern je nach deren Alter und Reifegrad „angemessen“ berücksichtigen, stellt dies nach dem ÜRK eine Teilhabe der Kinder am Entscheidungsfindungsprozeß dar.

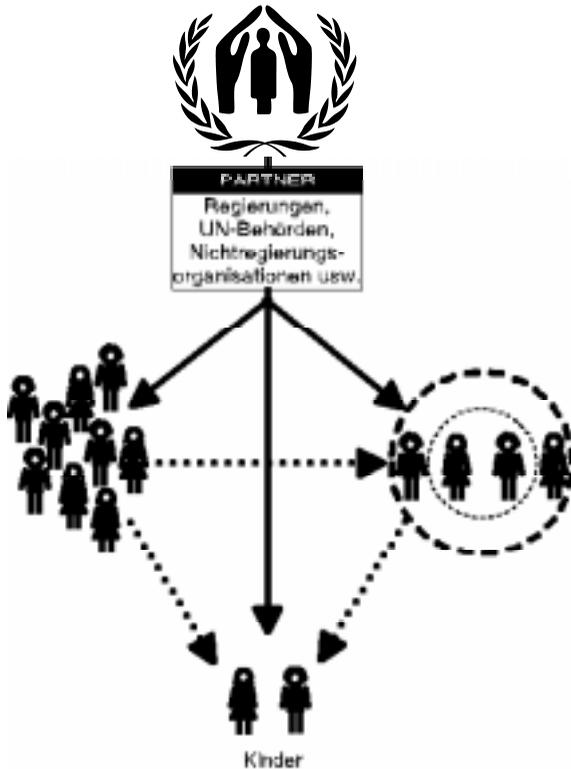
- **Entscheidungsfindung** Jugendliche können bereits einen Teil der sie betreffenden Entscheidungen selbst fällen. Beispielsweise gestattet der Gesetzgeber in vielen Staaten bereits Jugendlichen, zu heiraten und in die Armee einzutreten. Obwohl ein solcher Entschluß im allgemeinen von der Zustimmung der Eltern abhängig ist, zeigt das Recht von Jugendlichen zu entscheiden, was zu ihrem eigenen Wohl ist, daß Teilhabe ein Kontinuum darstellt. Mit zunehmendem Alter und größerer Reife wird ein höheres Maß der Bestimmung über das eigene Schicksal erworben.

Das ÜRK betont den Stellenwert von Beziehungen

Obwohl das Übereinkommen über die Rechte des Kindes individuelle Rechte zuteilt, betont es auch den Stellenwert von Beziehungen. Das Wohl eines Kindes und die Inanspruchnahme seiner Rechte sind abhängig von seiner Familie und der Gemeinschaft. Das ÜRK erkennt die Familie als „Grundeinheit der Gesellschaft“ an und setzt die Rechte von Kindern in Beziehung zu den Rechten und Pflichten der Eltern (Art. 5, 14, 18 usw.). Die Bedeutung der Gemeinschaft wird ständig unterstrichen (Art. 5, 13, 14, 15, 20, 29, 30).

In diesen Richtlinien wird vielfach nachdrücklich darauf hingewiesen, daß einer der besten Wege, Flüchtlingskindern zu helfen, die Unterstützung ihrer Familien, und einer der besten Wege, Familien zu helfen, die Unterstützung der Gemeinschaft ist. Der Ansatz von UNHCR für den Schutz und die Fürsorge von Flüchtlingskindern ist auf der nächsten Seite grafisch dargestellt.

Der Ansatz von UNHCR für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingskindern



Einer der besten Wege, Flüchtlingskindern zu helfen, ist, ihren Familien zu helfen, und einer der besten Wege, diesen zu helfen, ist, der Gemeinschaft zu helfen. Die Abbildung verdeutlicht, wie UNHCR - zumeist über seine Partnerorganisationen - Flüchtlingskinder direkt schützt und unterstützt. Häufiger sollen die Programme jedoch den Familien helfen, ihre Kinder zu unterstützen und zu schützen, und der Gemeinschaft helfen, Familien zu unterstützen und auf diese Weise die Kinder zu schützen.

III. Das ÜRK schließt Jugendliche ein

Im Sinne des ÜRK ist ein „Kind“ „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“ (Art. 1). Diese Definition kann irreführend sein, weil sie Kinder und Minderjährige gleichsetzt. Nach der allgemeingültigen Definition ist ein Kind ein Mensch, der noch nicht die Pubertät oder die sexuelle Reife erreicht hat. Ein Mensch, der nicht mehr Kind, aber auch noch nicht Erwachsener ist, wird als Jugendlicher oder Heranwachsender bezeichnet. (In den UNHCR-Grundsätzen über Flüchtlingskinder wurde die ÜRK-Definition übernommen (Abs. 3)).

Wer für „die Rechte von Kindern“ in Gesellschaften eintritt, in denen Jugendliche in beispielsweise Ehe, Kindererziehung, Arbeit und Konflikten Rollen von Erwachsenen übernehmen, muß darauf vorbereitet sein, erklären zu können, warum alle Menschen unter 18 Jahren die ihnen gemäß dem ÜRK zugestandenen Rechte und Rücksichtnahmen beanspruchen können.

Die Festlegung der Trennlinie bei 18 Jahren beruht unter anderem darauf, daß dies in vielen Ländern das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit ist, d.h. das Alter, in dem ein Mensch die gesetzlichen Rechte von Erwachsenen erwirbt. Es gibt jedoch noch einen sehr praktischen Grund für den Einschluß von Jugendlichen im ÜRK. Selbst wenn Jugendliche den Körperbau von Erwachsenen haben und Rollen von Erwachsenen übernehmen, verfügen sie im allgemeinen noch nicht über genügend Lebenserfahrung und - darauf beruhend - die emotionale Reife und Urteilskraft sowie den sozialen Status von Erwachsenen. In Flüchtlingssituationen benötigen auch Jugendliche die ihnen im ÜRK zugestandene „besondere Fürsorge und Unterstützung“, weil sie noch dabei sind, ihre Identität zu entwickeln und grundlegende Fertigkeiten zu erwerben. Werden ihnen

die hierzu notwendigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durch eine Flucht genommen, kann für sie die Anpassung an diesen Umstand schwieriger sein als für Erwachsene. Ihre körperliche Reife bei gleichzeitigem Mangel an Fähigkeiten und Status von Erwachsenen macht sie außerdem leicht zu Zielen von Ausbeutung wie sexuellem Mißbrauch oder Rekrutierung.

Beim Eintreten für Jugendliche kann es manchmal nützlicher sein, auf ihre speziellen Bedürfnisse in einer gegebenen Situation zu verweisen, als auf den juristischen Anspruch auf die „Rechte des Kindes“ nach dem ÜRK zu beharren, der mißverständlich sein kann, wenn er nicht sorgfältig erklärt wird.

IV. Hinweise für die Praxis

Alle Mitarbeiter von UNHCR werden ermutigt, sich in allen Bereichen ihrer Arbeit auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu beziehen, ausdrücklich die Formulierung „Rechte“ von Kindern zu benutzen und das „Dreieck der Rechte“, bestehend aus dem Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung und Teilhabe herauszustellen.

Es wird empfohlen,

- sich mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes vertraut zu machen,
- zu wissen, ob das Land, in dem Sie arbeiten, dem Übereinkommen beigetreten ist und dabei etwaige Einschränkungen gemacht hat,
- zu wissen, ob das Übereinkommen in die Sprache(n) dieses Landes übersetzt wurde,
- den Text des Übereinkommens griffbereit zu haben.

Es ist wichtig, das Eintreten für die ÜRK-Grundsätze nicht nur mit der Tatsache zu begründen, daß es sich dabei um verbrieftete Rechte

handelt. Jedes dort aufgenommene Recht trägt dazu bei, ein Entwicklungsbedürfnis von Kindern zu erfüllen. Ein erfolgreiches Eintreten für diese Rechte bedeutet, an das Gute in den Menschen, ihren Gerechtigkeitssinn sowie ihren natürlichen Wunsch, Kinder zu schützen, zu appellieren und praktische Lösungen für Probleme anzubieten. Das ÜRK ist nicht nur ein rechtsverbindliches Vertragswerk, sondern auch ein moralisches Manifest und ein Wegweiser zum Wohl von Kindern.

Kapitel 3

Kultur

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Die „Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes“ muß gebührend beachtet werden (Präambel).

Jedes Kind, das einer „ethnischen, religiösen oder sprachlichen“ Minderheit oder indigenen Gruppe angehört, hat das Recht, „in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden“ (Art. 30).

I. Warum Kultur wichtig ist

Die Bewahrung von Kultur und das Recht auf die Teilhabe am kulturellen Leben werden als Menschenrechte anerkannt. Kultur verleiht Kindern Identität und Kontinuität. Durch die Übernahme der Werte und Traditionen ihrer Kultur lernen Kinder, sich in ihre Familie, die Gemeinschaft und die Gesellschaft einzufügen. Jede Gesellschaft besitzt einen einzigartigen Fundus an überliefertem Wissen, das sich in ihren sozialen und religiösen Traditionen widerspiegelt, sowie Mittel und



Wege, die sich darauf aufbauende Welt zu interpretieren und zu erklären.

Kultur bestimmt sowohl die Werte von sozialen Gruppen als auch die Regeln und Vorkehrungen, die sicherstellen, daß diese Werte bewahrt werden. Dazu gehört auch die Vorstellung einer Gesellschaft von der Erziehung ihrer Kinder. Jede soziale Gruppe hat eigene Regeln bei der Beantwortung der Frage, wer für die Kinder sorgt, was sie in welchem Alter lernen sollen, was von Kindern erwartet wird, wie sie bestraft werden sollen und was geschehen muß, wenn Kinder mißbraucht oder vernachlässigt werden oder ihre Eltern sich nicht um sie kümmern können.

Kultur ist nicht statisch, sondern entwickelt sich ständig weiter fort und paßt sich an Veränderungen an. Um intakt zu bleiben, muß sich eine Gesellschaft jedoch schrittweise an Veränderungen anpassen. Nur so ist gewährleistet, daß die verschiedenen Aspekte ihrer Kultur sich systematisch und stetig fortentwickeln.

Eine Flucht kann praktisch jeden Aspekt einer Kultur beeinträchtigen. Die sozialen Verwerfungen als Folge der Vertreibung von Menschen, Familien und Gemeinschaften kann drastische Auswirkungen auf den Zusammenhalt einer Kultur haben. Die Regeln, Werte und Verbote eines sozialen Systems können ihre Gültigkeit verlieren, wenn die soziale Gruppe, die den Rahmen für ihre Anwendung stellt, sich auflöst.

II. Wie sich die Flüchtlingserfahrung auf Kinder auswirkt

Die Auswirkungen solcher Entwicklungen insbesondere auf Kinder können sehr schwerwiegend sein. Brechen die Strukturen auseinander, die eine Gesellschaft zusammenhalten, verlieren die Menschen ihren normalen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bezugs-

rahmen. Gestörte zwischenmenschliche Beziehungen können die Folge sein. Der Zustand psychischer Belastung und Unsicherheit auf seiten der Eltern kann die normale emotionale Entwicklung ihrer Kinder ernsthaft gefährden.

Darüber hinaus verlieren Kinder in einer Flüchtlingssituation häufig ihre Rollenbilder. Unter normalen Umständen liefern die Eltern die vorrangigen Rollenbilder für ihre Kinder und tragen damit beträchtlich zu deren Identitätsfindung und Erwerb von Fertigkeiten und Werten bei. Die Trennung von einem Elternteil (in Fluchtsituationen sehr häufig vom Vater) kann Kinder eines wichtigen Rollenmodells berauben. Selbst wenn beide Eltern anwesend, jedoch Flüchtlinge, sind, werden ihre Möglichkeiten, weiterhin Rollenbilder für ihre Kinder abzugeben, wahrscheinlich durch den Verlust des normalen Lebenserwerbs und der gewohnten Lebensweise eingeschränkt. (Siehe auch Kapitel 4: Psycho-soziales Wohl.)

Auch die Rollen von Kindern ändern sich in Flüchtlingssituationen. Fehlt ein Elternteil, muß ein Kind vielleicht die Aufgaben übernehmen, die eigentlich Erwachsenen zufallen. Eine Mutter, die anstelle des Vaters den Lebensunterhalt der Familie außer Haus verdienen muß, wird möglicherweise die Beaufsichtigung der jüngeren Kinder einer älteren Tochter aufbürden. Aufgrund von Überarbeitung oder fehlenden Gelegenheiten für Spiel oder Schulbesuch kann in der Folge deren Entwicklung beeinträchtigt werden.

Die für die normale Entwicklung erforderliche Kontinuität der Erfahrung kann bei Flüchtlingskindern durch den Kontakt mit unterschiedlichen Kulturen weiter negativ beeinflußt werden. In vielen Flüchtlingssituationen unterscheiden sich Sprache, Religion und Sitten der einheimischen Bevölkerung des Asyllandes sowie der Behördenvertreter und Mitarbeiter von Hilfswerken beträchtlich von denen der Flüchtlingsgemeinschaft. In solchen kulturübergreifenden Situationen - insbesondere bei der Wiederansiedlung in einem Dritt-

land - erfahren Flüchtlingskinder häufig den „Verlust“ ihrer Kultur viel schneller als Erwachsene.

Es liegt in der Natur von Kindern, sich um eine rasche Anpassung an und Eingliederung in eine neue Umgebung zu bemühen. Die Muttersprache wird häufig als erstes abgelegt und damit ein wichtiger Teil der Identität von Kindern. Die langfristigen Folgen solcher Veränderungen hängen natürlich davon ab, ob das Kind und seine Familie bis zur Rückkehr in die Heimat sich nur vorübergehend in einem Asylland aufhalten oder ob sie dauerhaft bleiben können. In beiden Fällen droht jedoch die Gefahr einer wachsenden Entfremdung zwischen Kind und dem einen oder anderen Elternteil, insbesondere wenn ein Elternteil sich nur schwer an die veränderten Lebensumstände anpassen kann und zur Untätigkeit verdammt ist.

III. Die Wiederherstellung kultureller Normalität

Das soziale und psychische Wohl von allen Flüchtlingen, insbesondere jedoch von Flüchtlingskindern, kann durch die rasche Wiederherstellung eines normalen Lebens in der Gemeinschaft sehr wirkungsvoll gestützt werden. Mit der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland ist dies wohl am einfachsten zu erreichen. In vielen Flüchtlingssituationen sind Kinder und Erwachsene gleichermaßen jedoch dazu verdammt, lange Zeit im Asyl zu bleiben. Für einige ist die Wiederansiedlung in einem Drittland sogar die einzige Lösung.

Das Thema Wiederansiedlung wird an anderer Stelle in diesen Richtlinien behandelt. Hier wollen wir uns daher auf die wichtige Frage nach der Wiederherstellung der kulturellen Normalität für eine Flüchtlingsbevölkerung beschränken, die längere Zeit in einem Asylland zu bleiben gezwungen ist. Das Ausmaß, in dem die kulturelle Normalität wiederhergestellt werden kann, hängt entscheidend von dem Grad der Aufsplitterung der Flüchtlingsbevölkerung und

der Bereitschaft der Regierung des Aufnahmelandes ab, den Flüchtlingen die Selbstbestimmung über ihre Aktivitäten zu gestatten. Nachstehend deshalb einige Hinweise auf Maßnahmen, mit denen Mitarbeiter einer Hilfsorganisation Flüchtlingen bei der Wiederherstellung eines intakten kulturellen Lebens behilflich sein können.

Die Berücksichtigung dieser Faktoren im jeweiligen Kontext ist eine wichtige Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Programmschwerpunkte und für die *a-priori*-Beurteilung von Plänen und ihren Auswirkungen.

Entwicklung der Gemeinschaft Die Entwicklung der Gemeinschaft ist eine außerordentlich wichtige Strategie zur Wiederherstellung eines normalen Sozialwesens.

- ❑ **Etablierte Führer** Zu einer Flüchtlingsbevölkerung kann ihre gesamte alte Führung oder ein Teil davon gehören. Der Mitarbeiter einer Hilfsorganisation kann die Position etablierter Führer stärken, indem er sich mit ihnen berät und über sie mit den Flüchtlingen zusammenarbeitet. Die Aufrechterhaltung der herkömmlichen Struktur des Sozialwesens der Flüchtlinge dient nicht nur ihrem Wohl, sondern verbessert auch die Wirksamkeit der Hilfsmaßnahmen.
- ❑ **Neue Führer** Fehlen in einer aufgesplitterten Flüchtlingsbevölkerung etablierte Führer, kann es erforderlich sein, die Gemeinschaft bei der Auswahl neuer Führungspersönlichkeiten zu unterstützen. In dieser Situation ist es von größter Bedeutung sicherzustellen, daß den neuen, noch nicht etablierten Autoritäten, die der Mitarbeiter der Hilfsorganisation unterstützt und zu deren Glaubwürdigkeit er beiträgt, das Wohl der Gemeinschaft und nicht der eigene Status am Herzen liegt.
- ❑ **Zusammenleben** Der Wiederaufbau oder die Entwicklung einer Gemeinschaft läßt sich am einfachsten erreichen, wenn

Flüchtlinge in Gruppenstrukturen zusammenleben können, die denen im Herkunftsland ähneln. Hierfür ist es sehr hilfreich, wenn Großfamilien und Menschen aus demselben Dorf sich nahe beieinander niederlassen können. Die Belegung von Lagern oder Siedlungen in der Reihenfolge des Eintreffens hat in der Vergangenheit zu schwerwiegenden Problemen geführt. Zum einen erschwert ein solches Vorgehen die Neubildung einheitlicher sozialer Gruppen. Zum anderen kann es die unerwünschte Vermischung unterschiedlicher Stammesgruppen oder Clans mit manchmal schrecklichen Konsequenzen zur Folge haben.

- ***An den Menschen orientierte Planung*** Zur Wiederherstellung kultureller Normalität muß der Mitarbeiter einer Hilfsorganisation den Hintergrund der Flüchtlinge kennen. Die Broschüre *The Framework for People-Oriented Planning in Refugee Situations, Taking Account of Women, Men and Children* bietet eine Anleitung, um herauszufinden, wer die Flüchtlinge sind (demographisches Profil), und die bestimmenden Faktoren für den Rahmen zu ermitteln, in dem Flüchtlinge ihren Alltag organisieren. Zu diesen allgemeinen zusammenhängenden Faktoren zählen unter anderem: Normen für das Leben in der Gemeinschaft, soziale Hierarchie, Machtstrukturen in Familie und Gemeinschaft einschließlich Mechanismen für den besonderen Schutz von Frauen und Kindern unter den Flüchtlingen, wirtschaftliche Aktivitäten einschließlich Verteilung der Arbeit nach Geschlecht, Konfession und Religionsausübung, demographische Überlegungen, Einstellung des Staates gegenüber Flüchtlingen sowohl im Herkunfts- als auch im Aufnahmeland sowie die Haltung der Flüchtlinge gegenüber Mitarbeitern von Entwicklungs- oder Hilfsorganisationen.

Teilhabe der Flüchtlinge Teilhabe der Flüchtlinge, d.h. Flüchtlingen zu gestatten, wieder selbst über ihr Leben zu bestimmen, ist eine Voraussetzung für die Entwicklung oder den Wiederaufbau einer funktionierenden Gemeinschaft. Mittels der Teilhabe können Flüchtlinge einen Einfluß auf und eine Kontrolle über ihr Leben zurückgewinnen, was wiederum einen positiven Einfluß auf ihr Selbstwertgefühl hat. Wenn in Fragen der Planung und des Baus von Unterkünften, der Zusammensetzung der Nahrung oder der notwendigen Schritte zur Wiederaufnahme religiöser Aktivitäten die Flüchtlinge konsultiert werden, kann dies einen entscheidenden Einfluß auf die Wiederherstellung der kulturellen Normalität haben.

Es gibt viele Kanäle, über die UNHCR und seine Durchführungspartner die Beteiligung der Flüchtlinge suchen und diese dazu ermutigen können: durch die formelle Vertretung etablierter oder gewählter Führer, durch Flüchtlingskomitees, informelle Kontakte zwischen Flüchtlingen und Mitarbeitern oder durch die Anstellung von Flüchtlingen in entscheidungsrelevanten Positionen. In vielen traditionellen Gemeinschaften mit ausschließlich männlichen Führern müssen insbesondere Flüchtlingsfrauen zur Beteiligung ermutigt werden, um sicherzustellen, daß alle Aspekte des Gemeinschaftslebens angemessen berücksichtigt werden.

- **Sprache** Die fortgesetzte Benutzung der Muttersprache ist ein entscheidender Faktor für die Bewahrung der Identität. Flüchtlingskinder sollten dazu ermutigt werden, ihre eigene Sprache zu benutzen und zu bewahren. Wenn Flüchtlingskinder im Asylland staatliche Schulen besuchen und der Unterricht in einer anderen Sprache als ihrer Muttersprache erfolgt, können besondere Vorkehrungen erforderlich sein, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Muttersprache zu bewahren und sie lesen und schreiben zu können.

- **Religion und Riten** Ein entscheidendes Element für die Wiederherstellung kultureller Normalität ist die Wiederaufnahme von Religionsausübung und Riten. Die in Flüchtlingssituationen typische Unterlassung solcher Gebräuche kann die Möglichkeiten von Flüchtlingskindern beträchtlich einschränken, die alltäglichen Ausdrucksformen ihrer Kultur kennenzulernen. Religiöse Feste und Initiationsriten wie Geburt, Erwachsenwerden, Heirat oder Tod sind für die Einheit einer Gemeinschaft und die Identitätsfindung ihrer Mitglieder außerordentlich wichtig. Die Bedeutung solcher Aktivitäten für das psychische Wohl einer Gemeinschaft sollte nicht unterschätzt werden. So kann beispielsweise die Bereitstellung von zusätzlichen Speisen für Gemeinschaftsmahle oder materielle Hilfe für Totenfeiern (Begräbniskleidung, Särge, Feuerholz usw.) wichtige emotionale Unterstützung liefern und in einer Krise kulturelterhaltend sein.
- **Kunst und Freizeitaktivitäten** Volksmusik, Tanz und andere Künste sind wichtige Ausdrucksformen von Kultur und ermöglichen die Weitergabe ihrer Werte von einer Generation zur nächsten. Flüchtlinge sollten dazu ermutigt werden, solche traditionellen Fertigkeiten weiter anzuwenden und auszuüben und traditionelle Ereignisse und Feste zu begehen. Aktivitäten dieser Art spielen eine wichtige Rolle für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des sozialen Zusammenhalts. Sport, Spiele und andere Freizeitaktivitäten haben auch einen bedeutenden Anteil an der Ausbildung des Gemeinschaftsgeistes. Sie stellen darüber hinaus Unterhaltungsformen dar und tragen dazu bei, Streß abzubauen.
- **Zwänge vermeiden** Die Situation vieler Flüchtlinge ist von Instabilität und Unsicherheit geprägt. Dies macht sie außerordentlich gefährdet, Opfer von Organisationen und Einzel-

personen zu werden, die ihnen eine andere Religion aufzwingen möchten. Bei der Auswahl von Partnerorganisationen ist es von äußerster Wichtigkeit, zu hinterfragen, wie eine Organisation die Kultur und die Religion der Flüchtlingsgemeinschaft zu unterstützen gedenkt.

Checkliste

- Werden kulturelle, religiöse und soziale Eigenheiten von Flüchtlingsfamilien in Hilfsprogrammen berücksichtigt?
- Werden Strategien für die Teilhabe von Flüchtlingen bei der Planung und Durchführung von Leistungen angewendet?
- Können Flüchtlinge ihre Religion ausüben, und gibt es die dazu erforderlichen Einrichtungen?
- Ist die Unterbringung so gestaltet, daß kulturelle, soziale und religiöse Werte erweitert und geschützt werden?
- Wird die Muttersprache der Kinder benutzt und gelehrt?
- Wird die wirtschaftliche Selbstversorgung von Flüchtlingsfamilien in dem Sinn gefördert, ihnen eine Lebensform ihrer Wahl zu ermöglichen?
- Werden Sportereignisse und Freizeitaktivitäten gefördert?
- Wird die Anpassung an die kulturellen und sozialen Werte des Aufnahmelandes und der Aufnahmegemeinschaft gefördert?
- Werden Versuche der Aufzwingung religiöser und kultureller Praktiken durch Hilfsorganisationen überwacht und verhindert?

Weiterführende Lektüre

Anderson, Mary B., Ann M. Howarth (Brazeau) und Catherine Overholt. 1992. A Framework for People-Oriented Planning in Refugee Situations Taking Account of Women, Men and Children. Genf: UNHCR.

Kapitel 4

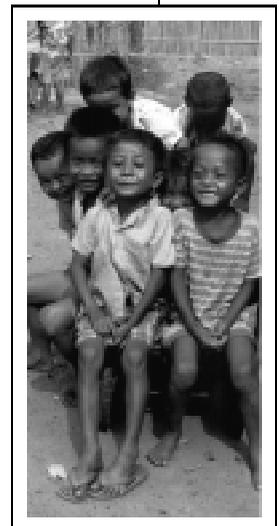
Psycho-soziales Wohl

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Jedes Kind hat das Recht auf „den Schutz und die Fürsorge [...], die zu seinem Wohlergehen notwendig sind“ (Art. 3.2).

Jedes Kind, das „Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung [...] oder Mißhandlung“ geworden ist, hat das Recht auf „physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung“ (Art. 39).

Das psycho-soziale Wohl von Flüchtlingskindern ist ebenso wichtig wie ihre körperliche Gesundheit. Der Begriff „psycho-soziales Wohl“ wird verwendet, um den engen Zusammenhang zwischen psychologischen und sozialen Faktoren hervorzuheben. Dementsprechend umfassen Schutz und Förderung des psycho-sozialen Wohls von Flüchtlingskindern zwei Hauptaspekte: 1) präventive Maßnahmen, um all jene Faktoren zu verstärken, die dem Wohl von Kindern dienen, und 2) spezielle Hilfe, die Kinder, denen Schaden zugefügt wurde oder die besondere Bedürfnisse haben, benötigen, um vollständig zu genesen.



I. Warum psycho-soziales Wohl wichtig ist

Ein bestimmter psychologischer Faktor liegt nur bei Kindern vor: Sie befinden sich noch in der Entwicklung. Ihre Persönlichkeit bildet sich aus, und fast jeden Tag erwerben sie neue Fertigkeiten. Der Übergang von der totalen Abhängigkeit bei der Geburt bis zur gegenseitigen Abhängigkeit im Erwachsenenalter ist ein Entwicklungsprozeß. Kinder können nichts auf später vertagen: Ihre Entwicklungsbedürfnisse warten nicht bis zum Ende der Krisenphase einer Flüchtlingssituation. Kinder entwickeln sich nicht in der Isolation: Zur Vermittlung eines Selbstwertgefühls, von Sicherheit und Identität, die das Kind braucht, um vom Rest der Gesellschaft zu lernen und sich in diese einzupassen, ist die Familie unerlässlich.

Die Entwurzelung, die Entbehrungen und die Unsicherheit in Flüchtlingssituationen können die körperliche, intellektuelle, psychologische, kulturelle und soziale Entwicklung von Kindern beeinträchtigen. Dies gilt erst recht, wenn Kinder darüber hinaus gefoltert werden, Zeugen der Folterung oder Ermordung von Familienangehörigen werden oder anderen Formen des Mißbrauchs und der Gewalt ausgesetzt werden. Unbegleitete Kinder sind besonders gefährdet.

Das emotionale Wohl von Kindern ist abhängig von dem Schutz und der Fürsorge, die sie von ihrer Familie und ihrer Gemeinschaft empfangen. Erwachsenen widerfährt in Flüchtlingssituationen oft großes Leid, was ihre Fähigkeit beeinträchtigen kann, für ihre Kinder zu sorgen. Manchmal führt die verzweifelte Situation der Eltern zu Kindesmißbrauch, Verlassen, Familienstreit oder anderen Formen der Auflösung von Familien.

Kinder sind in Flüchtlingssituationen großen Gefahren für ihre psychologische Entwicklung ausgesetzt. Jede Flüchtlingssituation bringt Entbehrungen mit sich. Kinder können in permanenter Furcht

oder Sorge leben; Eltern zu schweren Belastungen oder Traumata ausgesetzt sein, um angemessen für ihre Kinder sorgen zu können; Kinder unter Unterernährung oder Krankheiten leiden. Auf Kinder wirkt sich nicht nur das aus, was sie erleben, sondern auch die Tatsache, daß ihnen etwas genommen wird oder fehlt, beispielsweise für ihre Entwicklung Notwendiges wie Spiel und Schule.

Möglichkeiten zu helfen Der Ansatz von UNHCR zu Schutz und Fürsorge hat drei Hauptaspekte: Kindern direkt zu helfen, Kindern durch Leistungen für die Familien zu helfen und Kindern und Familien durch Leistungen für die Gemeinschaft zu helfen. Dieser Ansatz wird auf Seite 26 illustriert.

Die Hilfe kann in Form von präventiven Maßnahmen erfolgen, beispielsweise, um das Auseinanderbrechen von Familien zu verhindern. Sie kann darin bestehen, besondere Stärken von Individuen, Familien oder Gemeinschaften zu fördern. In schwierigen Zeiten rücken Familien und Gemeinschaften häufig in einer Weise enger zusammen, in der die besten Wesenszüge des Menschen zutage treten und die es Kindern ermöglicht, persönliche Stärke zu gewinnen.

Flüchtling zu werden, stellt für alle Beteiligten eine große Belastung dar. Die Folgen sind jedoch individuell verschieden: Einige leiden stärker als andere. In den meisten Fällen können viele Symptome behoben werden, wenn man sich bemüht, die Normalität wiederherzustellen und die Gemeinschaft zu unterstützen. Die Mitarbeiter vor Ort müssen jedoch insbesondere auf Ausnahmefälle achten, d.h. Kinder, die spezielle Aufmerksamkeit benötigen.

Es genügt nicht, Kindern direkt zu helfen. So erfüllen beispielsweise Spielgruppen im Vorschulalter einen wichtigen Zweck. Wenn jedoch ein Elternteil aufgrund zu großer körperlicher Schwäche oder emotionaler Belastung die emotionalen Bedürfnisse eines Kindes

nicht erfüllen kann, dient es den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes, wenn diesem Elternteil geholfen wird.

Prävention Streben Sie danach, zuallererst belastende Faktoren zu ermitteln, und versuchen Sie, ihnen entgegenzuwirken.

- ❑ **Normalität wiederherstellen** Unser erstes Ziel muß sein, die Normalität wiederherzustellen, d.h. der Familie zu helfen, so weit wie möglich normal zu funktionieren. (Da sie Flüchtlinge sind, kann ihr Leben nicht normal ablaufen.)
- ❑ **Vorhersagbarkeit gewährleisten** Flüchtlingskinder benötigen einen Ablauf des Alltags, der vorhersagbar ist. Wenn der Alltag stabil wird, wenn sie darauf vertrauen können, daß ihnen regelmäßig Gutes wie Essen, Schulbesuch oder Spielen widerfährt, vermittelt das hierdurch begründete Gefühl der Normalität psychologische Sicherheit.
- ❑ **Familien unterstützen mit dem Ziel dauerhafter Lösungen** Die Unterstützung von Familien und die Wiederherstellung normaler Lebensumstände sind die wichtigsten Beiträge zu ihrem psychischen Wohl. Es gilt auch sicherzustellen, daß Kinder präzise über ihre gegenwärtige Situation, ihre Rechte und Pflichten und die Möglichkeiten für dauerhafte Lösungen informiert werden.

Mitarbeiter vor Ort finden praktische Ratschläge in der Broschüre *Refugee Mental Health*, deren Eignung für den Einsatz gegenwärtig geprüft wird. Sie wurde von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und UNHCR gemeinsam erstellt.

II. Kindern direkt helfen

Zu den Maßnahmen, mit denen Kindern direkt geholfen werden kann, gehören:

- ❑ **Spiel** Im Spiel verarbeitet das Kind, was es erlebt hat, baut Spannungen ab und paßt sich an seine Erfahrungen und das Gelernte an. Dieser Prozeß ist eine Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines Kindes und für seine Fähigkeiten, im Leben zurechtzukommen und eine Funktion in der Familie und der Gemeinschaft einzunehmen.
- ❑ **Spielplätze** Flüchtlingslager, -siedlungen oder -aufnahmezentren sollten von Anfang an über Spielplätze verfügen. Sie müssen gegen Risiken geschützt sein und der Gemeinschaft angepaßt sein. Das Spiel der Kinder kann durch Bereitstellung einfacher Mittel wie Fußbällen und durch die Ermutigung von Spielleitern aus der Gemeinschaft gefördert werden.
- ❑ **Besondere Hilfe für Säuglinge** Eltern muß eventuell bei der Versorgung ihrer Säuglinge geholfen werden. Stillen sollte gefördert werden. Unter extremen Umständen wie Hunger oder besonderer Not können Eltern so sehr selbst betroffen sein, daß sie der gesunden Entwicklung ihrer Säuglinge und dem Kontakt mit ihnen nicht mehr genügend Aufmerksamkeit schenken können - eine Gefahr mit potentiellen Langzeitfolgen. Kinder im Alter von zehn Monaten, die gerade beginnen zu sprechen, zu krabbeln und zu gehen, sind besonders gefährdet.

In solchen Situationen hat sich als nützlich erwiesen, spezielle Programme für Säuglinge in andere Maßnahmen wie Kinderernährungsprogramme einzubeziehen. Eine Überprüfung aller Kinder ist erforderlich, um festzustellen, welche Kinder unter Entwicklungsstörungen leiden. Dies setzt Kenntnisse darüber

voraus, was in der jeweiligen Kultur eine normale Entwicklung darstellt. Eine Gruppe von Flüchtlingsmüttern kann dabei behilflich sein.

- **Intervention** wird bei Mißbrauch oder Vernachlässigung notwendig. Je größer das Trauma oder die Belastung war, die die Eltern oder Betreuungspersonen erlitten haben, desto größer ist die Gefahr, daß Kinder Mißbrauch oder Vernachlässigung ausgesetzt werden. Obwohl Kinder von Personen, die mit ihnen nicht verwandt sind, häufig gut umsorgt werden, können sie unter diesen Voraussetzungen auch schlecht behandelt werden (Wegnahme der Nahrungsmittelration des Kindes, emotionale Vernachlässigung, Überbeanspruchung durch Arbeit usw.). In diesen Fällen kann ein Eingreifen mit dem Ziel, die Fürsorgeperson zu beraten und zu unterstützen oder das Kind bei einer anderen Pflegefamilie unterzubringen, erforderlich sein, um weiteren Schaden zu verhindern und eine gute Behandlung sicherzustellen. (Siehe ÜRK, Art. 19, zum Recht des Kindes auf den Schutz vor jeder Form von Mißhandlung und Vernachlässigung durch Personen, unter deren Obhut es steht.)
- **Recht auf Teilhabe** Gemäß dem ÜRK, hat jedes „Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern ...“ (Art. 12.1). Kinder werden verängstigt, wenn sie nicht verstehen, was mit ihnen geschieht. Viele Aspekte des Flüchtlingslebens müssen Kindern erklärt werden: warum ihre Familie fliehen mußte, warum ein Elternteil getötet wurde, was aus einem geliebten Menschen geworden ist, aber auch die Arbeit des Suchdienstes, die Ermittlung der Rechtsstellung, Pläne für Rückkehr oder Wiederansiedlung, die Regeln für das Lagerleben usw.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem Recht auf Teilhabe und dem psycho-sozialen Wohl. Wenn ein Kind depressiv, ängstlich oder aufgeregt wird, kann das Recht auf Teilhabe verlorengehen. Ein Kind kann dann die auf es eindringenden Informationen vielleicht nicht mehr verarbeiten und keine realistischen Entscheidungen mehr fällen. Beratung mit dem Ziel, den psychischen Streß zu mindern, kann erforderlich sein, bevor ein Kind sich wieder auf Informationen konzentrieren und sie vollständig aufnehmen kann.

- **Gesprächsgruppen** Unterstützen Sie die Bildung von Gesprächsgruppen, in denen Kindern ein Forum geboten wird, in dem sie über ihre Probleme und Möglichkeiten zu ihrer Lösung sprechen können. Es ist für sie wichtig, zu wissen, daß sie nicht allein sind und nicht für das verantwortlich sind, was passiert ist. Siehe auch den Abschnitt „Vorschläge für Maßnahmen“ auf Seite 53.

Unbegleitete Kinder Normalität bei unbegleiteten Kindern wiederherzustellen, heißt unter anderem, die Suche nach ihren Eltern unverzüglich aufzunehmen. Wenn Eltern oder Verwandte ausfindig gemacht werden, muß man den Kindern helfen, mit ihnen in Kontakt zu bleiben, bis eine Zusammenführung erfolgen kann. (Siehe Kapitel 10, „Unbegleitete Kinder“, auf Seite 141.)

Die Gefahr einer Beeinträchtigung des psycho-sozialen Wohls steigt unvermeidlich, wenn es zu einer länger währenden oder dauerhaften Trennung zwischen dem Kind und der Hauptfürsorgeperson bzw. zwischen Kind und Familie kommt. Der Verlust der Mutter oder der Ersatzmutterfigur bedeutet besonders für Kinder in sehr frühem Alter eine große psychologische Gefährdung. In diesem Fall ist die Suche nach einer Ersatzfamilie oder die sofortige Familienzusammenführung von immenser Bedeutung.

III. Kindern durch Leistungen für die Familie helfen

Die beste Möglichkeit, das psycho-soziale Wohl von Kindern zu fördern, besteht in der Unterstützung ihrer Familien. Flüchtlinge können das Aufnahmeland durch ihre persönlichen Ressourcen bereichern. Sie kommen zudem mit anderen Flüchtlingen zusammen: Verwandten, Freunden und Nachbarn. In diesen Gemeinschaften gilt es als selbstverständlich, einander zu helfen. Eine getrennte oder unter großer Belastung stehende Familie ist womöglich nicht mehr in der Lage, die physischen und emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder gänzlich zu erfüllen. Solchen Familien muß vielleicht gezeigt werden, wie sie mit ihrer Situation zurechtkommen und wo sie Hilfe finden können.

- ❑ **Die Einheit der Familie bewahren** Setzen Sie sich aktiv dafür ein, die Einheit von Familien aufrechtzuerhalten. Je nach Ursache können Probleme, die eventuell zur Trennung der Familie führen, durch Beratung, Beschaffung einer Arbeitsstelle oder andere Unterstützungsmaßnahmen gelöst werden. Schritte zur Förderung der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit von Flüchtlingsfrauen können dazu beitragen, die Trennung von Mutter und Kind zu verhindern. Weitere Informationen über Maßnahmen, die körperliche Unversehrtheit von Frauen zu fördern, bieten die *UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen*.
- ❑ **Nach dem abwesenden Elternteil suchen** Wenn Familien getrennt werden, sollte aktiv nach dem abwesenden Elternteil gesucht und angestrebt werden, den Kontakt wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten und die Familie wieder zusammenzuführen. In bestimmten Fällen kann das IKRK helfen. In einer Familie mit nur einem Elternteil sind die Bedürfnisse von Kindern sehr viel schwieriger zu erfüllen. Ein abwesendes

Elternteil ist gleichbedeutend mit weniger Schutz und Fürsorge, weniger Nahrung und Einkommen, einem Verlust an Fertigkeiten und einer zu hohen Arbeitslast. Sorge oder Trauer um den abwesenden Elternteil erhöht die allgemeine Belastung der Familie.

- **Familien unterstützen** Vorrangig sollte Eltern und anderen Fürsorgepersonen geholfen werden, die emotionalen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse der unter ihrer Obhut stehenden Kinder zu erfüllen. Berücksichtigt werden müssen jedoch auch die Bedürfnisse der Eltern. Vorrang hat der Versuch, den Fortbestand oder die Wiedereinrichtung von Familienselbsthilfegruppen zu sichern. Wenn Gruppen von Familien den Wunsch äußern zusammenzuleben, sollten sie dabei unterstützt werden.
- **Alleinerziehende Eltern** Besondere Unterstützung sollte Familien mit nur einem Elternteil zuteil werden, insbesondere bei der Kinderversorgung sowie bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten (Bau einer Unterkunft, Sammeln von Brennholz und Wasserholen, Feldarbeit usw.). Ein alleinerziehender Vater ist vielleicht mit der Arbeit im Haushalt nicht vertraut und kann deshalb sein Kind nicht richtig ernähren.
- **Isolierte Eltern** Sozial isolierte Eltern können Hilfe benötigen, um die entwicklungsbedingten Bedürfnisse ihrer Kinder erfüllen zu können. Dieses Problem kann insbesondere bei in der Stadt wohnenden Flüchtlingen entstehen. Ihre Unterkunft kann sehr weit von der anderer Flüchtlinge und von Sozialeinrichtungen entfernt sein. Ihre Isolation kann durch eine Sprachbarriere noch verstärkt werden. Für in der Stadt wohnende Flüchtlinge muß vielleicht ein mobiler Sozialdienst eingerichtet werden.

- **Elternselbsthilfegruppen** Eltern sollten dazu ermuntert werden, einander bei der Versorgung der Kinder zu helfen. Im Rahmen solcher Selbsthilfegruppen können bestimmte Fertigkeiten gelehrt werden. In Malawi unterwiesen beispielsweise Sozialarbeiterinnen mosambikanische Flüchtlingsfrauen in den Grundlagen der Kinderversorgung und der Erziehung im Kleinkindalter. Die Frauen übernahmen dann die Funktion von Spielgruppenleiterinnen. Elternkomitees wurden gebildet, die Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter organisierten.
- **Vorbereitung der Familien auf die Zusammenführung** Wenn Kinder und Eltern lange Zeit getrennt waren, können sowohl die Kinder als auch die Eltern eine Beratung benötigen, um die Zusammenführung zu erleichtern. Die Beratung kann den Eltern helfen, zu erfahren oder zu verstehen, was ihr Kind durchgemacht hat, wie sie mit Verhaltensstörungen umgehen sollten und wie sie dem Kind helfen können.

IV. Kindern durch Leistungen für die Gemeinschaft helfen

Die Gemeinschaft ist für Kinder von größter Wichtigkeit, weil ihre Erziehung und ihr Schutz im Alltag von Erwachsenen abhängt. Die Gemeinschaft ist auch das Unterstützungssystem für die erweiterte Familie.

- **Selbstversorgung** Flüchtlingsfamilien und -gemeinschaften sollten sich so weit wie möglich selbst versorgen können. Die Fähigkeit, über sein Leben selbst zu bestimmen, hat wichtige positive Auswirkungen auf die psychische Gesundheit, wohingegen das Gefühl von Machtlosigkeit belastend und schwächend wirkt.

- ❑ **Teilhabe** Die Flüchtlinge sollten so umfassend wie möglich an der Planung, Beschlußfassung, Realisierung, Verwaltung und Überprüfung aller Hilfsmaßnahmen in Flüchtlingslagern und -siedlungen beteiligt werden.
- ❑ **Pflegefamilien** Um die meisten unbegleiteten Kinder kümmert sich spontan die Gemeinschaft, indem auf informellem Wege eine Pflegefamilie gesucht wird. Wenn konkret nach unbegleiteten Kindern geforscht wird, können die Bedürfnisse der Kinder und ihrer inoffiziellen Pflegefamilien ermittelt werden.
- ❑ **Schule** Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, ist eine der besten Methoden, ihnen zu der Struktur und der Vorhersagbarkeit zu verhelfen, die sie benötigen. Die Schule kann die Aufmerksamkeit der Kinder auf bestimmte Dinge lenken, ihre Kreativität anregen und zur Entwicklung ihrer sozialen Fertigkeiten beitragen. Durch Fortbildungsmaßnahmen können Lehrer lernen, Anzeichen für psychische Probleme zu erkennen und den Kindern zu helfen, über ihre Erfahrungen zu sprechen.
- ❑ **Amnestien und Aufnahme in die Gemeinschaft** Zwangsrekrutierte Kinder müssen wie erwachsene Soldaten entwaffnet werden. Sie benötigen eine Amnestie und Rehabilitation. Nach einem Bürgerkrieg können besondere Maßnahmen zur Aussöhnung der Gemeinschaft erforderlich sein, damit diese Kinder wieder akzeptiert werden. Weitere Informationen zum Thema Rekrutierung bietet Kapitel 7.III.

In Kapitel 3, „Kultur“, sind Möglichkeiten aufgeführt, Kindern durch Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft zu helfen.

V. Lange Lageraufenthalte

Die emotionale Entwicklung von Kindern kann durch einen jahrelangen Aufenthalt in der künstlichen Umgebung eines Flüchtlingszentrums oder -lagers beeinträchtigt werden, weil sie dort kein normales Leben führen können. Flüchtlingskinder sind dort in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt, wachsen auf in Abhängigkeit von externer Hilfe sowie unter schlechten allgemeinen Bedingungen, und es gibt wenig, womit sie sich beschäftigen können. Aufgrund der veränderten Allgemeinsituation und der beschränkten Beschäftigungsmöglichkeiten für ihre Eltern und die gesamte Flüchtlingsgemeinschaft fühlen die Kinder sich häufig verloren und isoliert sowie ihrer traditionellen Rollenmodelle beraubt.

Kinder leiden unter dem negativen Einfluß, den ein langer Lageraufenthalt auf das Wohlergehen erwachsener Familienmitglieder und den Zusammenhalt der Familie hat. Dieser kann zu Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern führen und sie entweder passiv und unterwürfig oder aggressiv und gewalttätig machen. Die Auswirkungen auf Jugendliche, insbesondere solche ohne Familienmitglieder, reichen von Depression und Apathie über Verstöße gegen Gesetze und Gewalttätigkeiten bis zu situationsbedingten psychischen Störungen, Drogenmißbrauch und Selbstmord. In vielen Fällen spiegeln solche Symptome auch das große Ausmaß an Unsicherheit und Verzweiflung innerhalb der gesamten Flüchtlingsgemeinschaft wider.

Flüchtlingskinder haben manchmal schwerwiegende Anpassungsprobleme, wenn sie schließlich das Lager verlassen. Dies gilt insbesondere für die Kinder, die dort geboren wurden und ihr ganzes bisheriges Leben dort verbracht haben.

- **Lagerumgebung** Wenn ein Lageraufenthalt unvermeidbar ist, können Maßnahmen sich positiv auf Flüchtlingskinder auswirken, die Familien und der gesamten Flüchtlingsgemeinschaft in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht so normal wie möglich zu leben gestatten. Traditionelle Beschäftigungsmöglichkeiten aus dem bisherigen Leben der Gemeinschaft können kopiert werden (Schaffung von Verdienstmöglichkeiten für Erwachsene, Gartenarbeit oder Werkstätten für Fortbildung und Produktion). Kinder sollten auf jeden Fall eine Grundschulbildung erhalten. Besonders wertvoll kann für Kinder die Möglichkeit sein, das Lager auch einmal verlassen und in die Außenwelt gehen zu können.

VI. Vorschläge für Maßnahmen

Sozialarbeiter mit Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern sollten Flüchtlingseltern und Mitglieder der Gemeinschaft an der Planung von Maßnahmen (wie den nachstehend vorgeschlagenen) beteiligen. Flüchtlinge können geschult werden, Programme zu leiten und weitere selbst zu entwickeln. Durch die Einbeziehung von Ältesten aus der Flüchtlingsgemeinschaft kann die Kontinuität von Identität und Kultur gefördert werden. Ältere Kinder sollten ermutigt werden, über ihre traumatischen Erfahrungen zu sprechen.

Die Maßnahmen sollten in die Kultur der Flüchtlinge eingebettet sein. Es sollten vor Ort verfügbare Materialien und Ressourcen verwendet werden. Mit Hilfe solcher Maßnahmen können Kinder mit entwicklungsbedingten, emotionalen oder psychischen Problemen ermittelt werden.

Die nachstehende Auflistung bietet Beispiele für Maßnahmen, aufgeteilt nach geeigneten Altersgruppen:

- Jünger als 1 Jahr Zu den Maßnahmen für Eltern und Kinder gehören die Förderung des Stillens, Stärkung der Mutter-Kind-Bindung und Einsatz von Ammen. Die Maßnahmen können in Krankenstationen oder Ernährungszentren durchgeführt werden. Die Orte müssen für die Eltern leicht erreichbar sein.
- 1 bis 4 Jahre Spielgruppen für Mütter und Kleinkinder mit Vorschulaktivitäten, Kindergärten für Kinder, deren Eltern arbeiten, an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen oder aufgrund von emotionalen Schwierigkeiten ihren Kindern keine angemessene Fürsorge angedeihen lassen können.
- 5 bis 10 Jahre Spiele, Tanz, Musik, Zeichnen, Malen, Geschichtenerzählen und Singen in kleinen Gruppen. Diese Maßnahmen können in Grundschulprogramme integriert werden oder außerschulisch stattfinden. Im zweiten Fall können sie von Erwachsenen aus der Flüchtlingsgemeinschaft organisiert und durchgeführt werden. Ältere Kinder können bei der Betreuung jüngerer Kinder helfen.
- 11 bis 17 Jahre In Gruppenaktivitäten sollte herausgestellt werden, wie wichtig es ist, Gleichaltrigen mit positivem Beispiel voranzugehen. Dazu eignen sich Sport, Gruppengespräche und Gemeinschaftsprojekte. Jugendlichen sollte beim Übergang zum Erwachsenenalter mit Hilfe von Gesprächen über Themen wie Sexualität und Anpassung an die Kultur des Aufnahmelandes, aber auch bei der Arbeitssuche geholfen werden.

VII. Manche Kinder brauchen besondere Hilfe

Aufgrund möglicher schädlicher Folgen traumatischer Erlebnisse benötigen manche Flüchtlingskinder besondere Betreuung oder Behandlung. Über Schulen, Krankenstationen oder Ernährungszentren sollte versucht werden, solche Kinder zu ermitteln. Einige Maßnahmen sind bereits im vorhergehenden Abschnitt aufgelistet.

Sichergestellt werden muß, daß Kinder, die unter emotionalen Problemen oder psychischen Störungen leiden, ihrer Kultur angemessene psychologische Betreuung und Behandlung erhalten. Da bestimmte auf Traumata basierende psycho-soziale Probleme direkt auf den Umständen beruhen, die dazu geführt haben, daß die Betroffenen zu Flüchtlingen wurden, sollten solche Leistungen für Flüchtlingskinder auch dann erbracht werden, wenn sie für Kinder aus dem Aufnahmeland nicht angeboten werden können. In solchen Fällen müssen die Interessen von Flüchtlingskindern besonders nachdrücklich vertreten werden, wenn ihre Rechte auf Rehabilitation (ÜRK, Art. 39) geachtet werden sollen.

Die Behandlung sollte unter sorgfältiger Berücksichtigung der Sprache, der Kultur und des Entwicklungsstadiums der betroffenen Kinder erfolgen. In einigen Fällen hat sich der Einsatz von traditionellen Heilern zur Behandlung psychischer Störungen von Flüchtlingskindern als nützlich erwiesen. Probleme, die dauerhafte Lösungen erschweren, sind dann aufgetreten, wenn Psychologen ohne hinlängliches Wissen über situationsbedingte Streßreaktionen oder mit unzureichendem kulturübergreifendem Ansatz und Verständnis Flüchtlinge untersucht und diagnostiziert haben.

- **Besondere Hilfe** Spezielle Probleme wie Traumata, weil Flüchtlinge Zeuge oder Opfer von Folter, sexuellem Mißbrauch oder anderen Formen von Gewalt wurden, erfordern die Hinzuziehung eines Psychologen mit besonderer Qualifikation für die

Behandlung von Kindern. Diese Person sollte nach Möglichkeit derselben Volksgruppe wie die Flüchtlinge angehören oder zumindest über gute kulturübergreifende Kenntnisse verfügen. Sie kann entweder die Behandlung direkt vornehmen oder Angehörige der Familie und der Gemeinschaft anleiten und unterstützen.

- **Trennung vermeiden** Außer wenn dies zur Vermeidung von Mißbrauch oder Vernachlässigung geboten ist, sollte ein Kind zur Behandlung nicht von seinen Eltern und seiner Gemeinschaft getrennt werden.

Man sollte nicht verzweifeln, wenn es nicht möglich ist, die besondere Hilfe, die ein Kind benötigt, zu organisieren. Alle positiven Maßnahmen nützen, die dazu beitragen, das normale Leben eines Kindes wiederherzustellen.

Checkliste

Allgemeine Lebensumstände

- Leben die Familien zusammen?
- Ist ihre Privatsphäre ausreichend geschützt?
- Was wird unternommen, um den Flüchtlingsfamilien zu ermöglichen, in Würde zu leben und Fürsorge und Schutz für ihre Kinder zu gewährleisten?
- Was kann zusätzlich getan werden?
- Welche normalen Aktivitäten unternimmt die Gemeinschaft, um Kindern mit Schwierigkeiten zu helfen?
- Wie wirken sich die allgemeinen Lebensumstände und die soziale Organisation der Flüchtlingsgemeinschaft auf den Schutz von Kindern und deren Fürsorge aus?
- Mit welchen Maßnahmen könnten die Lebensumstände der Kinder und ihrer Familien verbessert werden?
- Gibt es in der Flüchtlingsgemeinschaft Personen, die regelmäßig Maßnahmen für Kinder wie informelle Bildung, Spiel und Freizeitaktivitäten durchführen könnten?

Eltern

- Unter welcher Art von Schwierigkeiten und Streß leiden die Flüchtlingseltern? Wie wirken sie sich auf ihr Wohlergehen und ihre Fähigkeit aus, für ihre Kinder zu sorgen?
- Mit welchen Maßnahmen könnten diese Schwierigkeiten gemildert werden?
- Wurden Eltern beobachtet, die ihre Kinder mehr schlugen, als dies in dem jeweiligen kulturellen Rahmen üblich ist?
- Gibt es vor Ort Möglichkeiten für Eltern, über sie belastende Probleme, mit denen sie und ihre Kinder fertig werden müssen, zu sprechen bzw. entsprechend Hilfe zu erhalten?

Kinder

- Gibt es Kinder, die unzureichend ernährt oder betreut werden? Mit welchen Maßnahmen könnte ein bessere Betreuung dieser Kinder erzielt werden?
- Gibt es Kinder, die allein sind?
- Gibt es Kinder, die sich aggressiv und gewalttätig verhalten?
- Erhalten Kinder ihrer Kultur entsprechende Möglichkeiten, über ihre Ängste, Ideen und Fragen zu sprechen?
- Werden die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern, jenen, die bereits lange in Lagern leben, und internierten Kindern berücksichtigt?
- Haben Kinder genügend Spielmöglichkeiten?

Leistungen

- Werden Schulbesuch und andere Aktivitäten angeboten, so daß die Kinder vorhersagbar und regelmäßig an Maßnahmen teilnehmen können, die ihre Entwicklung fördern?
- Haben erwachsene Flüchtlinge und Flüchtlingskinder Zugang zu Sozialleistungen und anderen speziellen Diensten, die dazu beitragen, ihre Probleme zu lösen?
- Wurden Vorkehrungen getroffen, um Kinder mit psycho-sozialen Problemen zu ermitteln und ihnen zu helfen?
- Werden Lehrer, Helfer im Gesundheitswesen und andere mit den Flüchtlingen arbeitende Personen geschult und in ihren Bemühungen unterstützt, Kindern mit Problemen zu helfen?
- Gibt es spezielle psychologische Beratungsstellen, an die Kinder mit schwerwiegenden Problemen verwiesen werden können?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. Guidelines on the Protection of Refugee Women. Genf: UNHCR, 1991.

WHO/UNHCR. Refugee Mental Health (Handbuchentwurf, zur Zeit in der Praxis getestet - MNH/PSF/92.7). Genf: WHO, Division of Mental Health/UNHCR, 1992.

Jareg, E. Psychosocial Factors in Relief Work During Famine and Rehabilitation. E. Jareg, 1987.

Macksoud, Mona. Helping Children Cope with the Stresses of War: A Manual for Parents and Teachers. New York: UNICEF, 1993.

McCallin, Margaret. The Psychological Well-being of Refugee Children: Research, Practice and Policy Issues. Genf: International Catholic Child Bureau (ICCB), 1993.

McCallin, Margaret. Living in Detention. Genf: ICCB, 1993.

Ressler, Tortorici und Marcelino. Children of War. A Guide to the Provision of Services. New York: UNICEF, 1993.

Save the Children. Helping Children in Difficult Circumstances: A Teachers Manual. London: Save the Children, 1993.

Save the Children. Communicating with Children: Development Manual 2. London: Save the Children, 1993.

Claire Hanbury (Hg.). Child-to-Child and Children Living in Camps. London: The Child-to-Child Trust, 1993.

Kapitel 5

Gesundheit und Ernährung

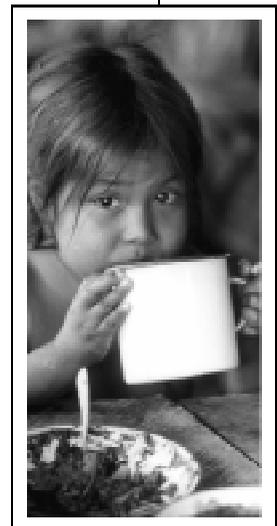
Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Jedes Kind hat das Recht auf das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ (Art. 24).

Staaten müssen Maßnahmen treffen, um „die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern“, die „gesundheitliche Grundversorgung“ auszubauen und Grundkenntnisse über die „Gesundheit und Ernährung des Kindes“ zu vermitteln (Art. 24).

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit Fragen der grundlegenden materiellen Hilfe, der Ernährung und der Gesundheit von Kindern in Flüchtlingssituationen. Jeder einzelne Bereich ist ein unverzichtbares Element für eine funktionierende Gesundheitsfürsorge. Das Recht von Kindern auf humane Lebensbedingungen und angemessene Gesundheitsfürsorge (ÜRK, Art. 23, 24 und 27) steht außer Zweifel.

Wenn Kinder frieren, hungrig und obdachlos sind, können sie sich nicht angemessen entwickeln und sind anfällig für Krankheiten. Wenn Maßnahmen



zur Sicherstellung von Ernährung, Wasserversorgung, Hygiene, Unterkunft und gesundheitlicher Grundversorgung schlecht geplant und durchgeführt werden, sterben Kinder als erste.

Die Fragen der Gesundheit und Ernährung von Flüchtlingen sollten mit einem bereichsübergreifenden Ansatz erörtert werden. Mehr als irgendwo anders ist es in Flüchtlingsansiedlungen unrealistisch zu erwarten, daß mit medizinischem Fachwissen und der Bereitstellung der erforderlichen Technik allein die adäquate Gesundheit einer Bevölkerungsgruppe gewährleistet werden kann. In letzter Konsequenz sind für den Gesundheitszustand eines Kindes folgende Faktoren bestimmend: Ernährung, Wasser, Hygiene und Unterkunft. Reicht die Nahrungsmittelzuteilung nicht aus, ist sauberes Wasser knapp, erfolgt die Verrichtung der Notdurft wahllos und ist kein genügender Schutz vor den Unbilden des Wetters vorhanden, dann sind außerordentlich hohe Erkrankungs- und Sterberaten die Folge.

I. Wasser, Hygiene, Unterkunft und Bekleidung

Einschätzung Bereits zu Beginn einer Krise muß geklärt werden, ob Trinkwasser verfügbar ist, die sanitären Anlagen ausreichend sind, genügend Unterkünfte vorhanden sind und die grundlegende materielle Unterstützung für Flüchtlingskinder verfügbar ist. Für die Einschätzung des Bedarfs ist nicht unbedingt Expertenwissen erforderlich, für die Beurteilung der Verfügbarkeit von Material und Ressourcen kann darauf jedoch nicht verzichtet werden (siehe in Kapitel 12 den Abschnitt „Technische Unterstützung“ auf Seite 181). Die folgenden Aspekte müssen bei der Planung aus dem Blickwinkel eines Kindes berücksichtigt werden:

- **Wasser und Hygiene** Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von sauberem Wasser und adäquaten sanitären Anlagen hat Vorrang vor allem anderen. Diarrhöe ist die verbreitetste und

schwerwiegendste Bedrohung für das Leben von kleinen Kindern.

- ❑ **Wasserbehälter** In Lagern und Siedlungen, in denen das Wasser von den Wasserstellen zu den Unterkünften von Kindern getragen werden soll, müssen Größe und Art der Wasserbehälter wohl überlegt sein. Kinder können große und schwere Behälter nicht heben und tragen.
- ❑ **Schutz vor Unfällen** Bei der Planung und dem Bau von Brunnen, Entwässerungsgräben und anderen Infrastrukturmaßnahmen muß der Unfallschutz für Kinder besonders berücksichtigt werden.
- ❑ **Wasserversorgung der wichtigsten Einrichtungen** Die Trinkwasserversorgung von Gemeinschaftseinrichtungen mit einer unmittelbaren Auswirkung auf das Wohl von Kindern ist vorrangig sicherzustellen. Trinkwasser guter Qualität ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Aufbau von Ernährungszentren, Behandlungsstationen und Schulen. Nähere Informationen zur Wasserversorgung bietet die UNHCR-Broschüre *Water Manual for Refugee Situations*.
- ❑ **Kinder können helfen** Das Hygieneprogramm muß durch eine leistungsfähige Komponente der Gesundheitserziehung unterstützt und begleitet werden. Kinder können dazu beitragen, Wasser sauber zu halten, und das Wissen um die Bedeutung von sauberem und sicherem Wasser sowie korrektem Hygieneverhalten an andere Kinder und ihre Familien weitergeben.

Unterkunft und Umgebung Es gilt die Verfügbarkeit und einen adäquaten Standard an Unterkünften und Umgebung sicherzustellen, mit einem besonderen Augenmerk für Platz, Privatsphäre und

Sicherheit. Zunehmend wird Flüchtlingen bei der Unterkunft und räumlichen Umgebung so wenig Platz zugewiesen, daß dies nicht mehr menschenwürdig ist. Dies gilt insbesondere, wenn Familien Einrichtungen gemeinsam nutzen müssen. Die Bedingungen sind häufig so schlecht, daß die Familien nicht einmal mehr in der Lage sind, auch nur den Schein eines normalen Familienlebens zu wahren und ihnen überhaupt keine Privatsphäre mehr bleibt. (Siehe hierzu auch Kapitel 4, „Psycho-soziales Wohl“.)

Es wird von den Ämtern vor Ort erwartet, daß sie sich - insbesondere aus Sorge um das Wohlergehen von Kindern - entweder unmittelbar oder bei einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Mutter nachdrücklich dafür einsetzen, Familien genügend große Unterkünfte bereitzustellen.

- ***Spielplätze und Raum*** Der grundsätzliche Aufbau eines Flüchtlingslagers sollte genügend Raum für Spielplätze und andere Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Die Verfügbarkeit, die Verteilung und die Standortbestimmung von Unterkünften, Schulen, Spielplätzen, Wasserstellen, Behandlungsstationen und Freizeiteinrichtungen haben Auswirkungen auf die Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingskindern. Sie sollten so geplant werden, daß Kinder vor Unfällen geschützt sind, d.h. in genügender Entfernung von starkem Verkehr, Kanälen, Müllhalden usw. angelegt werden.

Das Lager sollte in Gemeinschaften und Gruppen von Gemeinschaften gegliedert werden. Jede Gruppe sollte möglichst über alle grundlegenden Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder verfügen, damit die Kinder keine großen Entfernungen zurücklegen müssen. Dies erhöht auch ihren Schutz. Bei der Planung eines Lagers sollten kulturelle Faktoren und die Rollen und Aufgaben von Müttern und Kindern, insbesondere Mädchen, berücksichtigt werden. Siehe hierzu auch Kapitel 3, „Kultur“.

Wenn Kinder zu wenig Platz zum Spielen haben, entfernen sie sich möglicherweise von ihren Eltern zu abgelegenen Orten und Straßen. Leben Flüchtlinge auf beengtem Raum und werden ausgegrenzt, dann können Flüchtlingskinder sozial isoliert werden und leicht in gemeinschaftsfeindliche Aktivitäten abrutschen. Weitere Informationen über die Bedeutung des Spiels bietet Kapitel 4, „Psycho-soziales Wohl“.

- **Flüchtlinge in Städten** Besondere Beachtung verdienen die materiellen Bedürfnisse und die Bereiche Wasserversorgung, Hygiene und Unterkunft von Flüchtlingskindern, die in städtischen Gebieten leben. Flüchtlingsfamilien suchen zunehmend Zuflucht in Städten. Aufgrund ihrer extremen Armut und anderer Schwierigkeiten, die mit ihrem Status zusammenhängen, müssen sie dort vielleicht unter Umständen leben, die für die Gesundheit der Kinder eine große Gefahr bedeuten. Überfüllung und Platzmangel wirken sich häufig auch auf Kinder aus. Beispielsweise fehlt Platz zum Spielen.
- **Bekleidung** Kinder müssen ausreichende Bekleidung und genügend Decken haben. Wenn es an solchen Grundvoraussetzungen fehlt, sollte versucht werden, Mittel und Wege zu finden, wie Eltern und Kinder sich daran beteiligen können, sie selbst herzustellen oder zu beschaffen. Auch in einer Krise sollten persönliche Vorlieben und Traditionen berücksichtigt werden.
- **Kälte** Kinder benötigen bessere und effizientere Kleidung als Erwachsene. Der häufige Mangel an warmer Winterbekleidung und angemessener Ernährung machen Kinder Kälte gegenüber besonders empfindlich. In bestimmten Situationen können sie auch Schlafsäcke oder zusätzliche Decken benötigen.

Richtwerte Alle Anstrengungen müssen unternommen werden, um gesunde menschenwürdige Umstände herzustellen und aufrechtzuerhalten. Um eine Situation zu gewährleisten, in der die Gesundheit von Flüchtlingen gewahrt werden kann, übernimmt UNHCR die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Richtwerte für gesunde Lebensbedingungen. Im UNHCR-Handbuch für Notsituationen sind diese Richtwerte detailliert aufgeführt; nachstehend eine Auswahl:

- ❑ **Wasser** Mindestens 20 Liter Trinkwasser pro Person und Tag zum Kochen und Trinken
- ❑ **Unterkunft** Mindestens 3,5 Quadratmeter Wohnraum pro Person innerhalb der Unterkunft und 30 Quadratmeter pro Person auf die Gesamtfläche des Lagers (abzüglich ausgewiesene Spiel- und Sportflächen) bezogen
- ❑ **Sanitäre Einrichtungen** Mindestens eine Toilette oder Latrine für je 20 Personen. Familienlatrinen für jeweils sechs bis acht Personen sind jedoch vorzuziehen.

II. Nahrung und Ernährung

Der schwerwiegendste Faktor für eine hohe Sterberate unter Flüchtlingskindern in einer Krisensituation ist eine unzureichende Nahrungsmittelzuteilung. Erwachsene Flüchtlinge haben vor allem die Aufgabe, die Nahrungsmittelversorgung und damit die Gesundheit ihrer Kinder sicherzustellen. In Krisensituationen sind sie jedoch häufig nicht in der Lage, die ernährungsbedingten Bedürfnisse ihrer Kinder selbst zu erfüllen und brauchen dazu externe Hilfe. Flüchtlingskinder benötigen geeignete Nahrung, um eine ausgewogene Ernährung sowie die Akzeptanz und Schmackhaftigkeit sicherzustellen. Unterernährung im Kindesalter hemmt die geistige und körperliche Entwicklung und erhöht die Anfälligkeit für Infektionen.

- **Richtwerte** Das Welternährungsprogramm (WFP) ist innerhalb des UN-Systems für die Beschaffung von Grundnahrungsmitteln zuständig. Für andere wichtige Nahrungsmittel, die Komplementärnahrungsmittel genannt werden, ist dies UNHCR. Grundnahrungsmittel sind Getreide, Öl, Zucker, Salz, Mischkost sowie Nahrungsmittel mit hohem Proteingehalt wie Hülsenfrüchte/Bohnen oder Fisch und Fleisch, getrocknet oder in Dosen. Komplementärnahrungsmittel sind Frischfleisch und -fisch, Gemüse, Würzmittel und Gewürze, Trockenmagermilch und Kekse mit hohem Energie-/Proteingehalt. Eine neue Vereinbarung zwischen Welternährungsprogramm und UNHCR von Januar 1994 grenzt die Rollen und Aufgaben der beiden Organisationen voneinander ab.

Bei der Planung und Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe gelten die Richtwerte als verbindlich, die in der von WFP und UNHCR herausgegebenen Broschüre *Guidelines for Calculating Food Rations for Refugees* genannt sind. Sie stimmen mit Empfehlungen überein, die WHO und FAO zum täglichen Nahrungsmittelbedarf herausgegeben haben.

- **Überwachung der Ernährungssituation** Um eine ausreichende Ernährung von Kindern zu gewährleisten, müssen Qualität und Quantität der Nahrung sowie der Zugang zu anderen Grunderfordernissen wie Wasser, Unterkunft und Leistungen im Gesundheitswesen wie Impfungen überwacht werden. Die regelmäßige Kontrolle auf Krankheiten durch Mangel an Spurennährstoffen wie Anämie, Skorbut, Pellagra, Beriberi oder Kwashiorkor sollte zu einem grundlegenden Bestandteil des Überwachungssystems gehören.

Eine einleitende Ernährungsstudie muß durchgeführt werden, um den allgemeinen Zustand einschätzen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen planen zu können. Solche Unter-

suchungen können von den Nichtregierungsorganisationen, der Regierung des Aufnahmelandes, UNHCR und der Flüchtlingsgemeinschaft gemeinsam durchgeführt werden. Regelmäßige Untersuchungen sind notwendig, um die Entwicklung verfolgen zu können. Ebenso wichtig ist die Einrichtung von Systemen zur Gesundheits- und Ernährungskontrolle für die ständige Überwachung.

- **Überwachung der Nahrungsmittelverteilung** Zusammen mit seinen Partnerorganisationen ist UNHCR für die Anlieferung, Lagerung und gerechte Verteilung von Nahrungsmitteln zuständig. Das System zur Überwachung der Nahrungsmittelverteilung sollte unmittelbar bei Ausbruch einer Krise in Kraft treten. Die Überwachung kann an der Ausgabestelle erfolgen, wo Familien nach dem Empfang ihrer Zuteilung stichprobenweise ausgewählt werden. Es wird dann überprüft, ob diese mit ihren Ansprüchen und der Quittung übereinstimmt. Im Rahmen von Befragungen der einzelnen Haushalte kann untersucht werden, wie die Nahrungsmittel verwendet werden, wieviel verbraucht und wieviel Geld für Nahrungsmittel aufgewendet wird.
- **Eintausch von Nahrungsmitteln** Die Annahme, daß der Tausch von Nahrungsmitteln „verboten“ ist, ist nicht zutreffend. Die Vereinten Nationen verfolgen nicht den Grundsatz, den Handel unterbinden zu wollen. Daß gewisse Nahrungsmittel eingetauscht werden, um den Speiseplan abwechslungsreicher zu gestalten, ist kein Grund zur Kürzung von Zuteilungen.
- **Die „richtigen“ Nahrungsmittel** Ebenso falsch ist die Auffassung, daß Flüchtlingskinder alles essen können. Nicht nur angemessene Qualität und Quantität, sondern auch kulturelle Akzeptanz und Schmackhaftigkeit sind wichtig, um Unterernährung zu vermeiden.

Ausgewählte Zusatzernährungsprogramme werden in einer Krise eingerichtet, um Leben zu retten und die weitere Verschlechterung des Ernährungszustandes von Kindern zu verhindern. Ausgewählte Zusatzernährungsprogramme können und dürfen jedoch nicht als Ausgleich für unzureichende Grundzuteilungen in der allgemeinen Nahrungsmittelhilfe herhalten.

- **Klassifikation von Zusatzernährungsprogrammen** Ausgewählte Zusatzernährungsprogramme werden in die Kategorien „ergänzend“ und „therapeutisch“ unterteilt. Therapeutische Ernährungsprogramme sind lebensrettende Maßnahmen für schwerwiegend unterernährte Kinder, die normalerweise von einer Nichtregierungsorganisation oder lokalen Einrichtungen mit dem erforderlichen Spezialwissen durchgeführt werden.
- **Prinzipien der selektiven Zusatzernährung** Die Organisation und Verwaltung von ausgewählten Zusatzernährungsprogrammen muß in Programme zur Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind eingebunden werden. Sie müssen streng nach Ernährungsgesichtspunkten erfolgen und geeignete Nahrung für die Gefährdeten unter den Flüchtlingen bereitstellen (d.h. für Kinder sowie schwangere und stillende Mütter. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch alleinerziehenden Vätern mit Säuglingen und kleinen Kindern gewidmet werden.) Die Gemeinschaft und die Mütter müssen das Ziel und die Notwendigkeit eines solchen Programms verstehen und so viel Verantwortung wie möglich für seine Planung und Organisation übernehmen. Es sollte weder als Gesundheits- noch als Wohlfahrtsprogramm angesehen werden. Gesundheitserziehung und Aufklärung in Ernährungsfragen sollten immer Bestandteil von selektiven Zusatzernährungsprogrammen sein.

Es kann der Fall eintreten, daß Kinder als Folge der Teilnahme an Zusatzernährungsprogrammen zuhause weniger Nahrung

erhalten. Die Eltern denken vielleicht, daß das Kind ja bereits in der Kinderstation genug zu essen bekommen hat. Um den Erfolg von Zusatzernährungsmaßnahmen zu gewährleisten, muß sichergestellt werden, daß die teilnehmenden Kinder auch die normale Zuteilung erhalten.

Stillen ist in Krisensituationen wichtiger als sonst, um die Gesundheit von Säuglingen zu gewährleisten. Diese Ernährungsmethode liefert eine hygienische Vollwertnahrung für ein normales Wachstum und die gesunde Entwicklung von Säuglingen.

- ❑ **Flüchtlingsmütter zum Stillen ermuntern** Es gilt sicherzustellen, daß die Nahrungsmittelhilfe das Stillen fördert und so lange wie möglich erleichtert. Nach und nach sollte dann komplementäre Entwöhnungsnahrung bereitgestellt werden. Die Laktation von Müttern mit ungenügender Milchbildung kann gefördert werden, indem sie ihre Kinder häufig an die Brust legen.
- ❑ **Unterstützung** Für Säuglinge, deren Mütter gestorben sind oder nicht stillen können, müssen Ersatzmütter (Ammen) in der Gemeinschaft gefunden werden, die ihre eigenen Säuglinge gestillt haben. Ihre Laktation kann durch häufiges Anlegen und zusätzliche Nahrungsmittelzuteilungen wieder angeregt werden. Traditionelle und in der Kultur verwurzelte Methoden der Säuglingsernährung sollten erforscht werden. Selbsthilfestillgruppen sind hierbei hilfreich.
- ❑ **Muttermilchersatz** Bis eine Amme gefunden werden kann oder die Milchbildung der Mutter wieder angeregt ist, muß Muttermilchersatz zubereitet und tassenweise gereicht werden. dabei gilt es sicherzustellen, daß für die Zubereitung und Ausgabe eindeutige Anweisungen gegeben werden und daß diese

von den Müttern und Pflegerinnen verstanden werden. Die Verwendung von Flaschen und die Fütterung aus Flaschen sollte unterbunden werden.

- **Aufklärung und Unterstützung** Flüchtlingsmütter müssen in Behandlungsstationen, Ernährungszentren, oder wo immer sich eine Möglichkeit zur Gesundheitserziehung ergibt, über die Bedeutung und die Vorteile möglichst langen Stillens aufgeklärt werden.

Verteilung und Verwendung von Milchprodukten überwachen

Mit der unkontrollierten Verteilung und Verwendung von Milchpulver bei Hilfsmaßnahmen sind Gesundheitsrisiken für Säuglinge und Kleinkinder verbunden. UNHCR verfolgt den Grundsatz, die Verwendung von Milchpulver einzuschränken. Dieses Vorgehen wird von WHO, UNICEF, WFP sowie anderen internationalen und Nichtregierungsorganisationen unterstützt.

UNHCR-Grundsätze zur Aufnahme, Verteilung und Verwendung von Milchprodukten in Ernährungsprogrammen für Flüchtlinge

1. □ UNHCR akzeptiert, transportiert und verteilt gespendete Milchprodukte nur, wenn sie unter strenger Überwachung und hygienischen Bedingungen verwendet werden können, d.h. in einer kontrollierten Situation zum unmittelbaren Verbrauch.
2. □ UNHCR akzeptiert, transportiert und verteilt Milchprodukte nur in Trockenform. UNHCR akzeptiert keine flüssigen oder halbflüssigen Produkte, die gezuckerte oder ungezuckerte Kondensmilch enthalten.
3. □ UNHCR akzeptiert, transportiert und verteilt Trockenmagermilch nur, wenn sie mit Vitamin A angereichert wurde.
4. □ UNHCR unterstützt das Prinzip, daß in allgemeinen Nahrungsmittelhilfsprogrammen Proteinquellen wie Hülsenfrüchte, Fleisch oder Fisch den Vorzug vor Trockenmagermilch erhalten sollten. UNHCR erkennt jedoch an, daß sich Fertigmischungen aus Trockenmagermilch, Getreidemehl und Zucker für die Ernährung von Kleinkindern eignen, insbesondere wenn sie mit Öl zubereitet werden.
5. □ UNHCR wird die Verteilung von Trockenmilch in transportabler Form nur unterstützen, wenn sie zuvor mit geeignetem Getreidemehl vermischt wurde und kulturell akzeptabel ist. Eine Ausnahme kann nur dort gemacht werden, wo Milch ein wichtiger Bestandteil der traditionellen Ernährung ist (z.B. bei Nomadenvölkern) und sicher benutzt werden kann.

6. □ UNHCR unterstützt die Grundsätze der Weltgesundheitsorganisation über sichere und geeignete Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern, insbesondere indem sie sich für das Stillen sowie zur rechtzeitigen und korrekten Verwendung von Komplementärnahrungsmitteln in Flüchtlingssituationen einsetzt.
7. □ UNHCR wendet sich gegen die Verteilung und Verwendung von Muttermilchersatzprodukten in Flüchtlingssituationen. Wenn solche Ersatzprodukte unbedingt notwendig sind, müssen sie mit eindeutigen Anweisungen für die sichere Zubereitung und die Verwendung einer Tasse und eines Löffels bei der Ausgabe verteilt werden.
8. □ UNHCR wird alles in seiner Macht stehende unternehmen, um die Verteilung und Verwendung von Milchflaschen für die Säuglingsernährung und Schnullern in Flüchtlingssituationen nach Möglichkeit zu verhindern.
9. □ UNHCR tritt dafür ein, Spender von Trockenmilchprodukten aufzufordern, Geld für Projekte bereitzustellen, mit denen die sichere Verwendung dieser Produkte gewährleistet werden kann.

III. Gesundheitswesen

Der Schutz und die Förderung der Gesundheit von Kindern setzt voraus, daß Kinder Zugang zu den grundsätzlichen Komponenten eines Gesundheitssystems haben. Flüchtlingskinder sollten Zugang zum staatlichen Gesundheitswesen des Aufnahmelandes erhalten. In bestimmten Fällen müssen für Flüchtlingsbevölkerungen besondere Gesundheitsdienste eingerichtet werden. Um den spezifischen gesundheitsbedingten Bedürfnissen von Flüchtlingskindern gerecht zu werden, bedarf es immer besonderer Anstrengungen.

Unabhängig davon, wer die Leistungen im Gesundheitswesen erbringt, müssen die besonderen Risiken für die Gesundheit von Flüchtlingskindern erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Kinder unter fünf Jahren machen normalerweise 15 bis 20 Prozent einer Flüchtlingsbevölkerung aus und bilden die am meisten gefährdete Gruppe. Die besonderen Risiken für ihre Gesundheit stehen häufig in engem Zusammenhang zu anderen Problemen wie Beengung, schlechter Ernährung, unsauberem Wasser, mangelhafter Hygiene, Verletzungen sowie unzureichende oder

fehlende Impfmaßnahmen gegen durch Impfstoffe verhütbare Krankheiten wie Kinderlähmung, Keuchhusten, Wundstarrkrampf, Diphtherie, Tuberkulose und Hepatitis B.

Keine auch noch so gute Infrastruktur im Gesundheitswesen mit noch so viel Personal kann die Gesundheit von Flüchtlingskindern hinreichend schützen, wenn die Versorgung nicht flächendeckend ist. Der Zugang *aller* Kinder zu den Leistungen sollte das Ziel sein, entspricht das doch ihrem Recht. Um alle Kinder zu erreichen, bedarf es der Einrichtung einer in der Gemeinschaft verankerten gesundheitlichen Grundversorgung. Auf dieser Ebene ist es möglich, Gesundheitsrisiken zu überwachen und Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Nachstehend eine Checkliste der wichtigsten Grundsätze und Maßnahmen, die dazu beitragen, den Schutz und die Förderung der Gesundheit von Flüchtlingskindern sicherzustellen.

Gesundheitsfürsorge Um vermeidbare Todesfälle zu verhindern und den allgemeinen Gesundheitszustand zu verbessern, soll eine angemessene Gesundheitsfürsorge für alle Flüchtlingskinder geleistet werden.

Beurteilung und Überwachung Sicherzustellen ist, daß zuverlässige Mechanismen zur Beurteilung und Überwachung des Gesundheitszustandes direkt zu Beginn einer Flüchtlingskrise eingerichtet werden. Zum Erhalt von Basisdaten, zur Identifizierung von Krankheitsmustern, Feststellung von Gesundheitsrisiken und Planung geeigneter Maßnahmen ist insbesondere auch eine Seuchenüberwachung unerlässlich.

Kriseninitiativen Sicherzustellen ist, daß für Flüchtlingskinder die nachstehend aufgeführten Maßnahmen als erste wichtige Gesundheitsinitiativen in einer Krise und bei Bedarf auch danach durchgeführt werden:

- ❑ **Impfung gegen Masern** Bei jeder Flüchtlingsbewegung kommen viele Kinder auf engem Raum zusammen. Kinder müssen unverzüglich gegen Masern geimpft werden, weil dies die durch Impfstoffe vermeidbare Krankheit ist, der bei weitem die meisten Kinder zum Opfer fallen.
- ❑ **Orale Rehydratation** Sicherzustellen ist, daß Familien Zugang zur Oralen Rehydratationstherapie haben, um Todesfälle in Folge von Diarrhöe/Dehydratation zu verhindern. Entsprechende Medikamente können über UNICEF oder im Gesundheitsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen leicht besorgt werden.
- ❑ **Vitamin-A-Prophylaxe** Sicherzustellen ist, daß jedes Kind unter 16 Jahren alle vier bis sechs Monate zur Verhinderung von Erkrankungen und Todesfällen eine Vitamin-A-Prophylaxe erhält. Vitamin A ist lebensnotwendig; ein Mangel kann zur Erblindung führen. Die Prophylaxe besteht in der Einnahme einer Kapsel, die in den meisten Ländern problemlos erhältlich ist. Wenn sie bei UNHCR nicht auf Lager ist, kann sie beispielsweise über UNICEF besorgt werden.
- ❑ **Ausarbeitung eines Notfallplans** für die Kontrolle und die Durchführung von Gegenmaßnahmen bei Ausbruch von Krankheiten, die die öffentliche Gesundheit gefährden. Hierzu bedarf es speziell ausgebildeten Personals. Flüchtlinge sollten ermutigt werden, an allen Maßnahmen mitzuwirken, die den Ausbruch einer ansteckenden Massenerkrankung verhindern.

Gesundheitliche Grundversorgung Sicherzustellen ist, daß Flüchtlingskinder Zugang zu einem effektiven Programm für die gesundheitliche Grundversorgung haben, das unter umfassender Beteiligung der Gemeinschaft durchgeführt wird. Ein solches Programm umfaßt im allgemeinen die folgenden Komponenten:

- ❑ **Gesundheitsleistungen für die Familie** einschließlich der Überwachung des Gesundheitszustandes der Kinder. Besonders ist darauf zu achten, daß Ärztinnen und Krankenschwestern verfügbar sind.
- ❑ **Grundlegende Gegenmaßnahmen** gegen wichtige potentiell tödliche Krankheiten, insbesondere Eindämmung von Durchfallerkrankungen, Infektionen der Atemwege sowie Malaria (im Verbreitungsgebiet)
- ❑ **Impfungen** Zusätzlich zur Impfung gegen Masern, die unmittelbar nach dem Eintreffen vorgenommen werden sollte, sollte so bald wie möglich ein erweitertes Impfprogramm gegen die fünf anderen durch Impfstoffe verhütbaren Krankheiten (Kinderlähmung, Diphtherie, Wundstarrkrampf, Keuchhusten und Tuberkulose) durchgeführt werden.
- ❑ **Fortbildung** von im Gesundheitswesen tätigen Angehörigen der Gemeinschaft und traditionellen Geburtshelferinnen
- ❑ **Hygiene und sanitäre Einrichtungen** einschließlich sauberes Trinkwasser, den ausreichenden Zustand und Ausbau von Latrinen, die Überwachung der Überträger von Krankheitserregern sowie die Abfallentsorgung zu gewährleisten und zu fördern.
- ❑ **Schwangerschaftspausen** als Bestandteile der Gesundheitsleistungen für Mutter und Kind
- ❑ **Gesundheitserziehung** für Familien einschließlich Aufklärung über Risiken und Möglichkeiten zur Verhinderung von Krankheiten mit Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit (u.a. Geschlechtskrankheiten und HIV-Infektionen). Insbesondere Jugendliche müssen hierüber informiert werden. Ein bedeutender Stellenwert sollte auch der Aufklärung über schäd-

liche traditionelle Praktiken wie genitale Verstümmelung bei Frauen und die gesundheitlichen Folgen von Frühehen und frühen Schwangerschaften für Mädchen beigemessen werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Leistungen gewidmet werden, die Mädchen und junge Frauen benötigen.

- **Kind-zu-Kind** Kinder können daran mitwirken, die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern. Sie können vor allem Informationen an andere Kinder und ihre Familien weiterzugeben. Anregungen zur Beteiligung von Kindern bietet die Broschüre *Child-to-Child and Children Living in Camps* (siehe „Weiterführende Lektüre“ auf Seite 82).

Traditionelle Heilmethoden Traditionelle Heilverfahren sollen respektiert und gefördert werden, da sie sich als wirksam und hilfreich erwiesen haben. Traditionelle Heiler in der Gemeinschaft kann man ausfindig machen und mit ihnen zusammenarbeiten. In Übereinstimmung mit Resolution A46/VR/12 der Weltgesundheitsorganisation vom 12. Mai 1993 muß man danach streben, schädliche traditionelle Praktiken, die die Gesundheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, zu unterbinden. Dazu gehören u.a. Ehen im Kindesalter, Fasten während der Schwangerschaft und genitale Verstümmelung bei Frauen. Eine Möglichkeit, diese zu bekämpfen, besteht darin, einen Erfahrungsaustausch zwischen traditionellen Heilern und Ärzten einzuleiten.

Berichtswesen Sicherzustellen ist, daß im Gesundheitswesen ein wirksames Berichtswesen zur Überwachung und Dokumentation des Gesundheits- und Ernährungszustandes von Flüchtlingskindern vorhanden ist, mit dem Sterblichkeitsraten, Art und Zahl der Erkrankungen sowie demographische Daten festgehalten werden können.

Evakuierung aus medizinischen Gründen Aufgrund der eingeschränkten medizinischen Einrichtungen in einigen Asylländern muß in Ausnahmefällen die Evakuierung von erkrankten Flüchtlingskindern und ihr Transport in Spezialkliniken im Ausland erwogen werden. Zu diesem Zwecke existiert ein Projekt für eine internationale medizinische Evakuierung von Flüchtlingen. Es soll sicherstellen, daß Lebensrettung und Behandlung auf die wirksamste und wirtschaftlichste Weise erfolgen. Priorität erhalten Kinder und junge Menschen mit guten Heilungschancen. Detaillierte Richtlinien zu diesem Thema finden sich im Dokument IOM/15/86-FOM/18/86; nähere Information sind von der Abteilung für Programme und technische Unterstützung in der UNHCR-Zentrale erhältlich. Siehe auch den Abschnitt „Evakuierung“ in Kapitel 7, „Persönliche Freiheit und Sicherheit“, auf Seite 102.

Checkliste zu Wasser, Hygiene, Unterkunft und Bekleidung

Wasser

- Haben Flüchtlingskinder Zugang zu adäquatem Trinkwasser?
- Wird Wasser aus einer geschützten Quelle entnommen? Gibt es saisonale Unterschiede? Werden Wasservorräte angelegt?
- Ist genügend Wasser zum Baden und Waschen vorhanden?
- Welche Rolle spielen Kinder beim Wasserholen?
- Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um die Verfügbarkeit von Trinkwasser, insbesondere für Kleinkinder, zu verbessern?

Hygiene und sanitäre Einrichtungen

- Findet parallel zum Hygieneprogramm ein Programm zur Gesundheitserziehung statt?
- Ist der Lagerstandort vor Überflutung geschützt?
- Verfügen Behandlungsstationen und Schulen über sanitäre Einrichtungen?
- Ist die allgemeine Sauberkeit im Lager ausreichend?
- Ist für ausreichende Dränage um die Entnahmestellen gesorgt (insbesondere um Zapfhähne und/oder Waschbecken)?
- Wird regelmäßig Seife ausgegeben? Wenn nicht, warum nicht?
- Wurden geeignete Maßnahmen zum Sammeln, zum Abtransport und zur Entsorgung von festen Abfällen getroffen?
- Wurden bei der Gestaltung und der Wahl des Standorts von Latrinen Frauen angehört und kulturelle Gepflogenheiten beachtet?
- Wurden beim Bau, bei der Wahl des Standorts und bei der Beleuchtung von Latrinen die Aspekte Sicherheit und Benutzbarkeit durch Kinder und deren Mütter berücksichtigt?
- Wurden Kinder auf die Bedeutung der Sauberhaltung und Pflege von sanitären Einrichtungen hingewiesen, und werden sie daran beteiligt?
- Wurden Kinder in grundlegenden Hygienevorschriften unterwiesen, beispielsweise sich nach der Benutzung von Latrinen die Hände zu waschen?

Unterkunft

- Bieten die verfügbaren Unterkünfte ausreichenden Schutz für Flüchtlingskinder und deren Mütter?
- Reichen Raum, Privatsphäre und Bewegungsfreiheit aus, damit die Eltern die entwicklungsbedingten Bedürfnisse ihrer Kinder befriedigen und die Kinder in Würde aufziehen können?

Checkliste zu Nahrung und Ernährung

- Ist die Nahrungsmittelversorgung der Kinder in bezug auf Quantität und Qualität ausreichend?
- Ist die ausgegebene Nahrung kulturell und sozial akzeptabel, schmackhaft und verträglich?
- Stehen Brennstoff und Haushaltsutensilien zur Verfügung?
- Wurden Systeme zur Ernährungskontrolle und -überwachung eingerichtet?
- Gibt es Anzeichen für Mangelkrankheiten bei Kindern, insbesondere Mädchen, oder bei schwangeren oder stillenden Müttern?
- Wird Stillen gefördert und von der Verwendung von Flaschen abgeraten?
- Wird die Verwendung von Milchprodukten überwacht, und entspricht sie den UNHCR-Grundsätzen?
- Werden geeignete Maßnahmen getroffen, um Erkrankungen aufgrund des Mangels an Spurenelementen zu verhindern?
- Müssen zusätzliche Trainingsmaßnahmen für das Personal durchgeführt werden, das für die Ernährung zuständig ist?

Checkliste zu Gesundheitsdiensten

Überwachung

- Ist ein Seuchenüberwachungssystem eingerichtet?

Krisenmaßnahmen

- Wurden alle Kinder zwischen 6 Monaten (Wiederholungsimpfung mit 9 Monaten) und 5 Jahren gegen Masern geimpft? (Wenn Anzeichen für nicht ausreichenden Impfschutz gegeben sind, muß die Impfmaßnahme eventuell auf alle Kinder bis 12 Jahre ausgedehnt werden.)
- Ist genügend Orale Rehydratationslösung verfügbar und wird die Orale Rehydratationstherapie (ORT) aktiv gefördert, bei Bedarf durch die Einrichtung von ORT-Zentren zur Frühbehandlung von Dehydrationsfällen?

- Erfolgt eine Vitamin-A-Prophylaxe, um Kinder vor Vitamin-A-Mangel zu schützen? Gibt es einen Mechanismus zur Früherkennung und Behandlung von Vitamin-A-Mangel?

Leistungen im Gesundheitswesen

- Haben Flüchtlinge sowohl auf dem Lande als auch in der Stadt Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung mit folgenden Leistungen:
 - Überwachung des Gesundheitszustands schwangerer und stillender Mütter
 - Tetanusschutzimpfung für schwangere Frauen
 - Gesundheitsdienste für Eltern und Kinder
 - Grundbehandlung von normalen Kinderkrankheiten
 - Impfungen
 - Fortbildung von traditionellen Geburtshelferinnen und Angehörigen des Gesundheitsdienstes auf Gemeinschaftsebene
 - Durchführung eines aktiven Hygieneprogramms
 - Förderung von Schwangerschaftspausen
 - Gesundheitserziehung
- Entsprechen die Gesundheitsdienste den gesundheitsbedingten Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen?

- Werden weitere Ärztinnen, Krankenschwestern, Pflegerinnen benötigt?

Gesundheitserziehung

- Werden Erziehungs- und andere Maßnahmen zur Vermeidung und Kontrolle von Krankheiten durchgeführt, die für das allgemeine Gesundheitswesen von Bedeutung sind?
- Werden Gegenmaßnahmen hinsichtlich traditioneller Gesundheitspraktiken durchgeführt, die für Kinder und Jugendliche schädlich sind?
- Benötigen Personal von Partnerorganisationen oder Beamte des Aufnahmelandes ein Training in Fragen der gesundheitlichen Grundversorgung?

Weiterführende Lektüre**Zu den Themen Wasser, Hygiene, Unterkunft und Bekleidung**

UNHCR. Water Manual for Refugee Situations, Genf: UNHCR, 1992.

UNHCR. Handbook for Emergencies: Field Operations. Genf: UNHCR, 1982.

WHO. Guide to Sanitation in Natural Disasters. Genf: WHO, 1971.

Zu den Themen Nahrung und Ernährung

UNHCR. Policy for Acceptance, Distribution and Use of Milk Products in Refugee Feeding Programmes. Genf: UNHCR, 1989 (IOM/88/89, FOM/76/89).

UNHCR. Provisional Guidelines for Calculating Food Rations for Refugees. Genf: UNHCR, 1991 (IOM/66/91, FOM/68/89).

UNHCR. Handbook for Emergencies. Genf: UNHCR, 1982.

UNHCR. Food Aid and Nutrition „Briefing Kit“. Genf: UNHCR PCBS, 1993.

UNICEF. Assisting in Emergencies. A Resource Handbook for UNICEF Field Staff. New York: UNICEF, 1986.

Appleton, Judith. Drought Relief in Ethiopia - Planning and Management of Feeding Programmes: A Practical Guide. London: Save the Children, 1987.

Ville de Goyet, Claude (de), J. Seaman und U. Geijer. The Management of Nutritional Emergencies in Large Populations. Genf: WHO, 1978.

OXFAM. Oxfam's Practical Guide to Selective Feeding Programmes (Überarbeitete Ausgabe). 1984.

Zum Thema Gesundheitsdienste

UNHCR/WHO. Mental Health Manual for Refugees. Letzte Entwurfsfassung, 1993 (zur Eignungsprüfung an die Mitarbeiter vor Ort verteilt).

UNHCR. UNHCR Essential Drugs Manual. Guidelines for Use of Drugs in Refugee Settings and UNHCR List of Essential Drugs. Genf: UNHCR, 1989.

Simmonds, Stephanie, Patrick Vaughn und S. William Gunn. Refugee Community Health Care. Oxford: Oxford Medical Publications, 1983.

UNICEF. Facts for Life: What every family and community has a right to know about child health. New York: UNICEF, 1989.

WHO. The Use of Essential Drugs: Model List of Essential Drugs (7th list): (5th Report of the WHO Expert Committee). WHO Technical Report Series 825. Genf: WHO, 1992.

Claire Hanbury (Hg.). Child-to-Child and Children Living in Camps. London: The Child-to-Child Trust, 1993.

Claire Hanbury (Hg.). Children for Health. London: The Child-to-Child Trust und UNICEF, 1993.

Kapitel 6

Vermeidung und Behandlung von Behinderungen

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

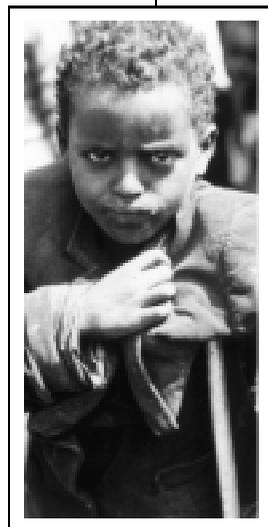
Jedes behinderte Kind hat ein Recht auf besondere Betreuung, Bildung und Ausbildung, um ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen zu können und weitestgehende Selbständigkeit sowie möglichst vollständige soziale Integration zu erreichen (Art. 23).

Ein Kind, das „Opfer von Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte“ geworden ist, hat ein Recht auf „physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung“ (Art. 39).

I. Die meisten Behinderungen können vermieden werden

Bei Flüchtlingen muß meist nicht gefragt werden, ob es Behinderte unter ihnen gibt, sondern vielmehr, welcher Art die Behinderungen sind sowie was getan werden kann, um den Behinderten ein möglichst normales Leben zu ermöglichen und um zu vermeiden, daß weitere Flüchtlinge zu Behinderten werden.

Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation zufolge gehen etwa 70 Prozent aller Behinderungen



in den Entwicklungsländern auf Unterernährung, übertragbare Krankheiten, schlechte pre- und postnatale Versorgung sowie Unfälle einschließlich Gewalttaten zurück. Dies bedeutet offensichtlich: Behinderungen können vermieden werden, und viele von ihnen treten in der Kindheit ein.

Die Behinderung kann körperlicher oder geistiger Natur sein. Vorrangige Ursachen einer Behinderung in Flüchtlingssituationen sind Unterernährung, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Lepra, Epilepsie, Verbrennungen und andere Unfälle, auf bewaffnete Konflikte, Folter oder andere schwere Traumata zurückgehende Verletzungen, geistige Retardierung und schwere Fälle von Ohren- und Augeninfektionen.

Behinderte Kinder erhalten häufig nicht die Unterstützung und die Leistungen, die sie benötigen. Körperliche Rehabilitation, spezielle Bildungsmöglichkeiten und soziale Integration werden bisweilen vernachlässigt. Manchmal mangelt es Familien, Mitarbeitern im Gesundheitswesen und Lehrern an Verständnis, wie wichtig es ist, behinderte Kinder am normalen Tagesablauf teilhaben zu lassen. In Flüchtlingssituationen werden Rehabilitationsleistungen mitunter nicht angeboten, weil auch die Bürger des Aufnahmelandes keinen Zugang zu solchen Leistungen haben.

Da bestimmte Behinderungen eine direkte Folge der Umstände sind, die Menschen zu Flüchtlingen gemacht haben, sollten solche Leistungen als integraler Bestandteil des Programms zum Schutz und zur Fürsorge auf jeden Fall angeboten werden. Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den besonderen Bedürfnissen von behinderten Flüchtlingskindern gerecht zu werden.

Minen Minen sind „blinde“ Waffen, die unschuldige Menschen einschließlich Kinder wahllos töten und verstümmeln, und zwar auch noch lange nach dem Ende eines bewaffneten Konflikts. Ein hoher Prozentsatz der Opfer von Minen und anderen nicht explodierten Sprengkörpern sind Kinder. Sie sind in ihrem Alltag beim Sammeln von Feuerholz, Wasserholen und Spielen durch solche mörderischen Waffen bedroht.

Angesichts des Grades ihrer Gefährdung und ihrer Unfähigkeit, sich selbst vor den von Minen ausgehenden Gefahren zu schützen, sollten Kinder vorrangige Zielgruppe von präventiven Aufklärungsmaßnahmen sein und bei der Rehabilitation unterstützt werden. Minensuche und die Kennzeichnung von verminten Flächen sowie deren Räumung sind wesentlich.

Andere Maßnahmen zugunsten von Kindern sind:

- ❑ **Aufklärung** Aufklärungsprogramme über von Minen ausgehende Gefahren für Kinder müssen entwickelt werden. Diese können entweder in den normalen Schulunterricht integriert oder informell in Form von Rollenspielen usw. durchgeführt werden.
- ❑ **Aufgaben der Lehrer** Teilnahme an Fortbildungskursen und Seminaren über die von Minen ausgehenden Gefahren sowie Verteilung von entsprechendem Aufklärungs- und Informationsmaterial an Kinder
- ❑ **Rehabilitation** Gewährleistung des Zugangs zu physischer und psycho-sozialer Rehabilitation und Wiedereingliederung

II. Aktionsplan

Der erste Schritt besteht darin, sich über die Situation vor Ort zu informieren: Was sind die Hauptursachen für Behinderungen innerhalb der Gemeinschaft? Wie ist die kulturelle Einstellung gegenüber den verschiedenen Arten von Behinderung?

- **Prävention** Da die meisten Behinderungen vermieden werden können, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die beiden wirksamsten Präventivmaßnahmen sind Impfung und richtige Ernährung (siehe auch Kapitel 5, „Gesundheit und Ernährung“). Die Fortbildung traditioneller Geburtshelferinnen und die Betreuung schwangerer Frauen sind ebenfalls grundlegende Schritte. In Kulturen, in denen für die effiziente Betreuung von Frauen weibliches medizinisches Personal erforderlich ist, sollte dessen Ausbildung und Anstellung gefördert werden.
- **Beurteilung** Kinder mit Behinderungen sollten frühzeitig ausfindig gemacht und registriert werden. Bei der allgemeinen Registrierung sollte vermerkt werden, welche Familien ein behindertes Kind haben. Dies ermöglicht eine schnelle anfängliche Schätzung der Zahl der Kinder, deren besondere Bedürfnisse genauer beurteilt werden müssen. Zum Zwecke der Planung, der Definition von Prioritäten und der Durchführung von Leistungen ist ein Register unentbehrlich. Im Gesundheitswesen tätige Mitarbeiter sollten beispielsweise eindeutige Anweisungen erhalten, wie sie Kinder mit Behinderungen ausfindig machen können. Weitere Anregungen geben die im Gesundheitswesen tätigen Nichtregierungsorganisationen sowie die Broschüre *UNHCR-Guidelines on Assistance to Disabled Refugees*.

- **Prioritäten** Prioritäten müssen auf der Grundlage der örtlichen Erfordernisse definiert werden. Bei Menschen, die vor einem Krieg geflohen sind, kann beispielsweise die physische Rehabilitation im Vordergrund stehen. Vielleicht muß eine Werkstatt eingerichtet werden, in der einfache Gehhilfen und künstliche Glieder hergestellt werden können. Bei Flüchtlingen, die das Opfer einer lange anhaltenden Dürre wurden, kann die Entwicklung der Säuglinge gestört sein und die Durchführung eines Zusatzernährungsprogramms für Säuglinge erforderlich sein.

Interventionskonzepte Zwei sich gegenseitig ergänzende Interventionskonzepte werden empfohlen: in der Gemeinschaft verankerte Rehabilitation und Integration.

- **In der Gemeinschaft verankerte Rehabilitation** Die wichtigsten Teilnehmer an in der Gemeinschaft verankerten Rehabilitationsprojekten sind erwachsene Betreuer von behinderten Kindern und gleichaltrige Nichtbehinderte. Mitarbeiter zeigen den Familien, wie sie zur Rehabilitation von behinderten Kindern beitragen können, wie sie die Mobilität von körperbehinderten Kindern fördern und geistig behinderten Kindern helfen können, Fertigkeiten und soziales Verhalten zu erlernen. Solche Anleitungen sollten auch im Heim des Kindes unter Beteiligung der gesamten Familie stattfinden. Die Familien sollten angespornt werden, ihre behinderten Kinder an möglichst vielen familiären Aktivitäten teilhaben zu lassen. Familien mit behinderten Kindern benötigen vielleicht zusätzliche Unterstützung. Die Herstellung von Rehabilitationshilfen am Ort ist ebenfalls ein Bestandteil der in der Gemeinde verankerten Rehabilitation.

- **Integration** Personen mit Behinderungen sollten soweit wie möglich als gleichwertige Mitglieder der Gemeinschaft behandelt werden. Sie sollten von denselben Diensten betreut werden wie der Rest der Gemeinschaft und nicht ausgegrenzt oder separat betreut werden. So sollten behinderte Kinder zusammen mit anderen Kindern die Schule besuchen und nicht separat unterrichtet werden. Der Ansicht, daß separate oder besondere Erziehung das einzige geeignete System darstellen, sollte aktiv widersprochen werden; die Institutionalisierung behinderter Kinder muß vermieden werden. Behinderte Kinder benötigen den Schulbesuch im normalen Rahmen nicht nur für ihre Erziehung, sondern auch, um mit anderen Kindern zusammensein zu können.
- **Schule** Lehrer sollten ermutigt werden, behinderte Kinder wann immer möglich in ihre Klassen aufzunehmen. Eindeutige Richtlinien über die physischen Bedürfnisse von Kindern mit verschiedenen Arten von Behinderungen sollten zur Verfügung gestellt werden. Eine positive Einstellung gegenüber Kindern mit Behinderungen sollte gefördert werden. So enthält beispielsweise das Kind-zu-Kind-Programm Tätigkeiten, die den Kontakt zwischen normalen Kindern und körperbehinderten Kindern fördern. Dabei wird besonderer Wert auf die Erkenntnis gelegt, daß ein behindertes Kind bestimmte Dinge besser oder zumindest ebenso gut bewältigen kann wie andere Menschen. Auch darf nicht vergessen werden, daß alle Kinder durch Spiel lernen und sich weiterentwickeln.
- **Gemeinsam genutzte Dienstleistungen** Flüchtlinge sollten Zugang zu den gleichen oder ähnlichen Dienstleistungen haben wie die Bürger des Aufnahmelandes. Wenn Dienstleistungen für Behinderte aus dem Aufnahmeland angeboten werden, sollte man sich dafür einsetzen, sie auf Flüchtlinge auszuweiten.

Umgekehrt sollten in Abstimmung mit den Behörden vor Ort auch Dienstleistungen für Flüchtlinge den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes zugänglich gemacht werden.

Lagerplanung Sicherzustellen ist, daß die Bedürfnisse von behinderten Flüchtlingen bei der Planung und dem Bau von Lagern berücksichtigt werden. Gefahrenpunkte, an denen Unfälle geschehen könnten, müssen vermieden werden.

Repatriierung erfordert Planung. Diese sollte möglichst früh beginnen, um sicherzustellen, daß die Reintegration behinderter Kinder und ihrer Familien bei der Gesamtplanung des Rückkehrprozesses berücksichtigt wird.

Sonderfälle Für Einzelschicksale in begrenzter Anzahl kann die Zentrale im Rahmen des übergeordneten Projektes zur Behandlung, Ausbildung und Rehabilitation behinderter Flüchtlinge Sonderleistungen am Ort oder in einem anderen Land genehmigen (siehe IOM/15/86-FOM/18/86 vom 13. März 1986).

Wiederansiedlung Wenn eine Wiederansiedlung (*Resettlement*) erforderlich ist, sollte geprüft werden, ob Flüchtlinge, die Behinderte, medizinische Notfälle oder Folteropfer sind, Anspruch auf Aufnahme innerhalb einer Sonderquote haben. Siehe auch Kapitel 11, „Dauerhafte Lösungen“.

Checkliste

Vermeidung und Behandlung von Behinderungen

Fakten

- Sind die behinderten Kinder registriert und beurteilt worden?
- Wie ist die Aufteilung nach Geschlecht und Alter?
- Welcher Art ist ihre Behinderung und wie gravierend ist sie?
- Was sind die kulturellen Einstellungen gegenüber den unterschiedlichen Arten von Behinderung?
- Erhalten die Familien mit behinderten Kindern Hilfe, damit sie den spezifischen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden können?

Intervention

- Werden Maßnahmen durchgeführt, um sicherzustellen, daß jedes behinderte Kind das in ihm liegende Potential voll ausschöpfen kann?
- Werden in der Gemeinschaft verankerte familienbezogene Rehabilitationsleistungen angeboten?
- Werden behinderte Kinder in die allgemeinen Dienstleistungen und das Leben der Gemeinschaft, etwa in den Schulunterricht, integriert?
- Welche zusätzlichen Maßnahmen sind erforderlich, um die Rehabilitation und das Wohlergehen von behinderten Flüchtlingskindern zu gewährleisten?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. UNHCR Guidelines on Assistance to Disabled Refugees. Genf: UNHCR PTSS, 1992.

UNHCR. Resettlement Guidelines. Genf: UNHCR Resettlement Section, 1992.

WHO. Disability Prevention and Rehabilitation. 1981.

WHO. Training in the Community for People with Disabilities. 1989.

Werner, David. Disabled Village Children: A Guide to Community Health Workers, Rehabilitation Workers, and Families. Palo Alto: Hesperian Foundation, 1987.

Hanbury, Claire (Hg.). Child-to-Child and Children Living in Camps. London: Child-to-Child, 1993.

Kapitel 7

Persönliche Freiheit und Sicherheit

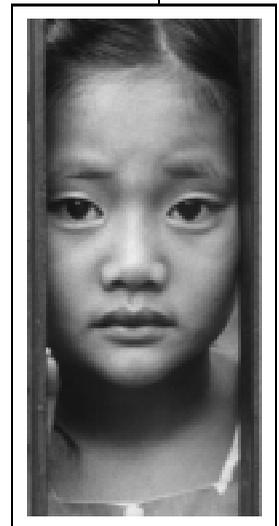
Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

„Kein Kind [darf] der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen“ werden (Art. 37).

Kinder müssen vor wirtschaftlicher, sexueller, militärischer und allen anderen Formen von Ausbeutung geschützt werden (Art. 32, 33, 34, 36 und 38).

Freiheitsentzug darf „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“ (Art. 37).

Die Sicherheit von Kindern ist manchmal bedroht oder wird schon unter normalen Umständen mißachtet, umso mehr in Flüchtlingssituationen. Flüchtlingskinder werden immer wieder Opfer militärischer und bewaffneter Angriffe, in die Armee oder bewaffnete Einheiten rekrutiert, Zwangsarbeit unterworfen, entführt, unvorschriftsmäßig adoptiert, physisch und/oder sexuell mißbraucht, auch durch Folter, ausgebeutet, diskriminiert, verlassen und willkürlicher und unmenschlicher Freiheitsentziehung ausgesetzt. Viele Flüchtlingskinder sterben; viele andere erleiden nachhaltige physische und psychische Verletzungen.



Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit von Flüchtlingskindern werden mitunter durch den mangelnden Schutz seitens der Regierung ihres Herkunftslandes, fehlende Ausweispapiere und die Auflösung von traditionellen Familien-, Stammes- oder Gemeinschaftsstrukturen verschärft. Solche Bedrohungen können von einer Vielzahl von Urhebern (sowohl von innerhalb als auch von außerhalb des Asyllandes) ausgehen: Banditen, Angehörigen regulärer oder irregulärer Truppen, politischen Gruppen, Polizei, Grenz-wachen, Teilen der einheimischen Bevölkerung oder anderen Flüchtlingen. Manche Kinder werden auch im eigenen Heim Opfer von Mißbrauch oder anderen Verstößen.

Die persönliche Sicherheit von Flüchtlingen, insbesondere von Frauen und Kindern, ist ein unverzichtbares Element des internationalen Schutzes. Der in diesen Richtlinien verwendete Begriff „Flüchtling“ bezeichnet einen Menschen, der des internationalen Schutzes bedarf, unabhängig davon, ob er einen rechtmäßigen Status in seinem Zufluchtsland hat oder formell eine Anerkennung als Flüchtling erfolgt ist. Die Definition umfaßt somit Asylsuchende, über deren Antrag auf Anerkennung als Flüchtling noch nicht endgültig entschieden wurde, sowie andere Personen im Zuständigkeitsbereich von UNHCR.

Die körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten, ist häufig extrem schwierig. Bisweilen haben Flüchtlingsgruppen sich in entlegenen Gebieten niedergelassen und laufen Gefahr, Opfer von Banditen zu werden - oder umgekehrt von Vergeltungsmaßnahmen, weil sich angeblich Banditen in ihrem Lager versteckt gehalten haben. UNHCR ist in den letzten Jahren mehrfach vor die extrem große Herausforderung gestellt worden, Flüchtlingsgruppen in Situationen akuter Konflikte zu unterstützen. Zweifellos ist für diese Arbeit ein gewisses Minimum an Sicherheit erforderlich und sollte eine Voraussetzung für humanitäre Aktionen sein. Es hat jedoch Fälle gege-

ben, in denen die Organisation gezwungen war, auch ohne eine solche Sicherheitsgarantie zu handeln. Wie UNHCR und andere Organisationen bewiesen haben, können die grundlegenden Bedürfnisse von Kindern durch außergewöhnlichen und kreativen Einsatz auch während eines akuten Konflikts erfüllt werden.

Nicht selten müssen Flüchtlingsgruppen als Folge des Machtmissbrauchs von Militär, Polizei, Wachen und anderen Regierungsvertretern des Zufluchtslandes Gewalt erdulden. In einigen Fällen hat die rigorose Durchsetzung des Prinzips des „geschlossenen Lagers“ zu Mißbrauch unter Anwendung von Gewalt in der Umgebung und unmenschlichen Bedingungen und Gewalt im Inneren geführt. Bei grenzüberschreitenden Überfällen wurden Kinder zum Zwecke der Zwangsrekrutierung entführt. An vielen Orten sind Flüchtlinge Opfer von fremdenfeindlichen Übergriffen und Antipathien der einheimischen Bevölkerung. In Städten sind Flüchtlinge, insbesondere wenn sie keine Ausweispapiere oder eine offizielle Aufenthaltsgenehmigung besitzen, Verhaftung, Freiheitsentzug, Mißhandlungen oder Erpressung durch die Polizei oder andere Stellen oder Personen ausgesetzt.

I. Persönliche Sicherheit

UNHCR geht davon aus, daß die Regierung des Asyl- oder Zufluchtslandes die vorrangige Verantwortung dafür hat, die Sicherheit von Flüchtlingskindern zu gewährleisten, die sich auf ihrem Territorium befinden. UNHCR ist jedoch verpflichtet, bei den Regierungen vorstellig zu werden, um sicherzustellen, daß diese die Sicherheit und Freiheit von Flüchtlingskindern verteidigen. In vielen Fällen übernimmt UNHCR die direkte Verantwortung für den Schutz der Sicherheit und Freiheit von Flüchtlingskindern. Das Amt muß handeln, wenn die Sicherheit und Freiheit von Flüchtlingskindern direkt oder indirekt gefährdet sind.

- **Überwachen und untersuchen** Wachsamkeit ist die Voraussetzung für Maßnahmen zur Prävention und Beseitigung von Mängeln. Mißbrauch und Verletzungen der Rechte von Flüchtlingskindern müssen untersucht und dokumentiert werden. Vor allem Verletzungen der Sicherheit von Flüchtlingskindern sollten registriert und untersucht werden, insbesondere Tod oder Mißbrauch von Kindern, Freiheitsentzug, Zwangsrekrutierung sowie andere schwerwiegende Verletzungen ihrer Rechte.
- **Präsenz** Die Präsenz von UNHCR ist an Orten zu verstärken, wo die körperliche Sicherheit und die Freiheit von Flüchtlingskindern gefährdet sind. Präsent zu sein, ermöglicht es, die Behörden schnell auf Mißstände aufmerksam zu machen, erleichtert präventive Maßnahmen der Flüchtlinge selbst und kann dazu beitragen, Angriffe zu verhindern. Es kann notwendig sein, eine Präsenz entlang der Fluchtrouten, in Aufnahmezentren, Lagern oder Siedlungen einzurichten. Auch bei Nacht kann eine Präsenz erforderlich sein. Darüber hinaus kann auch die erhöhte Präsenz von Dritten wie Nichtregierungsorganisationen und Medienvertretern den Schutz von Kindern verbessern.
- **Interessenvertretung** Von den Mitarbeitern vor Ort wird erwartet, daß sie sich nachdrücklich für den Schutz von Flüchtlingskindern vor allen Formen von Mißbrauch und Schaden einsetzen. Dies soll in Zusammenarbeit mit anderen UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Flüchtlingsgruppen geschehen. Sowohl moralisch als auch praktisch sind deren Maßnahmen zu unterstützen, die die Öffentlichkeit darüber aufklären, wie notwendig es ist, Flüchtlingskinder zu schützen und diejenigen zu unterstützen, denen Schaden zugefügt wurde.

- ❑ **Training** Organisieren Sie dort, wo die Sicherheit von Flüchtlingskindern gefährdet ist, Trainingsmaßnahmen zu Fragen des internationalen Schutzes für Sprecher von Flüchtlingen, Mitarbeiter von anderen UN-Behörden und Nichtregierungsorganisationen, Regierungsbediensteten und Wachpersonal. Wo es zu Bedrohungen durch Banditen oder anderen kriminellen Elementen kommt, kann eine bessere Durchsetzung des geltenden Rechts durch die staatlichen Behörden erforderlich sein. Interessenvertretung und Training sind bisweilen erforderlich, um sicherzustellen, daß Flüchtlingskinder und ihre Familien von den Strafverfolgungsbehörden umfassend geschützt werden.
- ❑ **Behandlung** Maßnahmen zur psychischen, sozialen und/oder körperlichen Rehabilitation und Genesung von Kindern, die aufgrund von Folter, Mißbrauch oder anderen Formen der Gewalt Traumata erlitten haben, sollten unmittelbar eingeleitet werden. Angesichts des hochspezialisierten und vertraulichen Charakters solcher Maßnahmen sollten die Ämter Fachleute hinzuziehen, die sich auf die Entwicklung von Rehabilitationsprojekten verstehen. Nähere Informationen zu diesem Thema in Kapitel 4, „Psycho-soziales Wohl“.
- ❑ **Berichterstattung** Fälle des Mißbrauchs von Kindern, Angriffe gegen sie, Entführungen, Verhaftungen und Fälle von Zwangsrekrutierung müssen an die jeweiligen nationalen Behörden und die UNHCR-Zentrale gemeldet werden, um geeignete Schritte zur Unterstützung der von den Ämtern vor Ort ergriffenen Maßnahmen zu ermöglichen. Da Gegenmaßnahmen zum Schutz von Flüchtlingskindern vor solchen Übergriffen nur schwer und manchmal nur mit öffentlicher Unterstützung zu erreichen sind, müssen die Ämter vor Ort detaillierte Be-

richte erstellen, die durch möglichst viele Beweise belegt werden.

- ❑ **Charakter von Lagern und Siedlungen** Der zivile und humanitäre Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen soll aufrechterhalten werden. Die Anwesenheit bewaffneter Widerstandskämpfer in Flüchtlingslagern oder -siedlungen oder in deren Nähe erhöht die Sicherheitsrisiken und verschärft alle Probleme.
- ❑ **Standort** Lager oder andere Unterkünfte sollten in sicherer Entfernung von der Grenze des Herkunftslandes oder Konfliktgebieten angelegt werden, um die Gefahr von bewaffneten Angriffen, Schikanen und Zwangsrekrutierung so weit wie möglich zu reduzieren.
- ❑ **Sichere Lebensumstände** Sichere Lebensumstände für Flüchtlingskinder und ihre Familien sind das erklärte Ziel. Unterkünfte sollten deshalb in einer Umgebung bereitgestellt werden, in der Familien und Gemeinschaften ihre Kinder optimal schützen können. Die Wünsche bzw. die Notwendigkeit hinsichtlich Privatsphäre, genügend Wohnraum, einer sinnvollen räumlichen Anordnung des Lagers, Beleuchtung bei Nacht und speziellen Sicherheitsvorkehrungen sollen berücksichtigt werden. Siehe zum Thema „Sichere Lebensumstände“ auch Kapitel 5 und zum Thema „Durch Minen verursachte Verletzungen“ Kapitel 6.
- ❑ **Besondere Unterkünfte** Bei Bedarf sollte besonders schutzbedürftigen Personen wie beispielsweise unbegleiteten jungen Frauen, Familien mit weiblichem Haushaltsvorstand oder mißbrauchten Kindern besondere Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Die kreativen Lösungen umfassen u.a. geschützte Häuser, Trillerpfeifen, Lagerwachen und Krisenräume.

II. Mißbrauch und Ausbeutung

Alle Anstrengungen müssen unternommen werden, um Flüchtlingskinder vor Mißbrauch zu schützen und sicherzustellen, daß die Opfer von Gewalthandlungen die erforderliche Unterstützung für ihre Genesung erhalten. Anzeichen für Folter, Mißhandlungen oder sexuelle Gewalt, Entführung und ähnliche Verletzungen der Sicherheit und Freiheit von Flüchtlingskindern erfordern außerordentliche Maßnahmen. Keine Mühe darf gescheut werden, alle relevanten Fakten einschließlich bestätigender Zeugenaussagen und Feststellung der Identität der Schuldigen zusammenzutragen, um eine Festnahme zu erleichtern. Rechtsberater sind zu verpflichten, und eine strafrechtliche Verfolgung der Täter ist sicherzustellen. Erforderliche Maßnahmen sind zu ergreifen, um weitere Vorkommen solcher Mißbräuche zu verhindern.

In bestimmten Flüchtlingssituationen kann es sehr schwierig sein, zuverlässige Informationen über die Vorgänge innerhalb von Familien und Gemeinden zu erhalten. Häufig erhalten Mitarbeiter vor Ort dann auf anderem Wege Kenntnis von Mißhandlungen, beispielsweise im Rahmen von Bedarfseinschätzungen für Projekte, die Verdienstmöglichkeiten schaffen sollen, oder bei den Bemühungen um eine Familienzusammenführung. Sowohl zur Aufdeckung von Mißhandlungen als auch zur Entscheidung über das richtige Vorgehen bedarf es der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern, die für den Schutz von Flüchtlingskindern zuständig sind, und diejenigen, die in der sozialen Betreuung tätig sind.

Sexuelle Gewalt Das dem Exekutivkomitee 1993 vorgelegte Dokument *Note on Certain Aspects of Sexual Violence against Refugee Women* befaßt sich mit dem Thema Vergewaltigung und andere Formen von sexueller Gewalt in Flüchtlingssituationen. Frauen und Mädchen werden am häufigsten Opfer sexueller Gewalt; es gibt

jedoch auch Berichte über den sexuellen Mißbrauch von Jungen. Die Note empfiehlt juristische und praktische Schritte zur Verhinderung von sexueller Gewalt und wird den Mitarbeitern vor Ort helfen, Kinder vor sexueller Ausbeutung und Mißbrauch zu schützen (siehe ÜRK, Art. 34).

Kinderarbeit Flüchtlingskinder müssen vor Arbeiten geschützt werden, die ihre Gesundheit gefährden oder ihre Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigen können (siehe ÜRK, Art. 32).

III. Rekrutierung

Es stellt eine Verletzung internationalen Rechts dar, Kinder unter 15 Jahren zum Militärdienst einzuziehen. Staaten müssen auch sicherstellen, daß keine Kinder unter 15 Jahren „unmittelbar an feindseligen Handlungen teilnehmen“. Dieses Verbot gilt unabhängig davon, ob die Kinder freiwillig in die Armee eingetreten sind oder eingezogen wurden, ob es sich bei den Auseinandersetzungen um einen Krieg zwischen Staaten oder um einen Bürgerkrieg handelt oder ob es um Regierungs- oder Oppositionstruppen geht. (Siehe ÜRK, Art. 38, sowie Protokoll I, Art. 77, und Protokoll II, Art. 4, von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.)

Der Militärdienst stellt für viele Jungen und junge Männer unter den Flüchtlingen ein großes Problem dar. Manche werden eingezogen oder gezwungen, in Regierungs- oder Oppositionstruppen an Kämpfen teilzunehmen. Andere treten aus den verschiedensten Gründen freiwillig in eine Armee ein: weil sie Schutz suchen oder versorgt werden wollen, an eine Sache glauben, aufgrund von sozialem Druck, aus Rache oder Abenteuerlust. Auch Mädchen oder junge Frauen werden gelegentlich eingezogen oder melden sich freiwillig.

Nach internationalem Recht können Staaten entscheiden, ob Jugendliche über 14 Jahre Soldaten werden können. Sie sind jedoch verpflichtet, die Älteren vor den Jüngeren einzuziehen.

UNHCR tritt dafür ein, Flüchtlinge grundsätzlich nicht zum Militärdienst einzuziehen, also weder Erwachsene noch Jugendliche noch Kinder. Gemäß seinem Mandat ist die Arbeit von UNHCR „vollkommen unpolitisch“, stattdessen „humanitär und sozial“. Flüchtlinge dazu zu zwingen, Soldat zu werden, verletzt das Prinzip, daß Flüchtlinge eine neutrale Bevölkerungsgruppe im Asylland darstellen.

- ❑ **Unvereinbarkeit** Militärische Aktivitäten sind mit der Rechtsstellung eines Flüchtlings unvereinbar: Sobald ein Flüchtling freiwillig zu den Waffen greift oder in anderer Form unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, kann er/sie nicht mehr den Schutz von UNHCR beanspruchen. Bei Kindern, die gedrängt werden, zu den Waffen zu greifen, und dies dann freiwillig tun, besteht die Möglichkeit, sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit als nicht verantwortlich für ihre Handlungen einzustufen.
- ❑ **Ehemalige Kombattanten** Ehemalige Kombattanten gleich welchen Alters, die die Waffen niederlegen und ansonsten die Flüchtlingseigenschaften gemäß Art. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 erfüllen, haben Anspruch auf Schutz.

Flüchtlingskinder müssen vor Rekrutierung geschützt werden. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen:

- ❑ **Verlegung von Lagern** oder Siedlungen, wenn die Gefahr von Überfällen durch Streitkräfte droht;

- ❑ **mehr Personal** in Lagern und Siedlungen als Abschreckungsmaßnahme gegen Rekrutierungsversuche und zur besseren Überwachung;
- ❑ **Einrichtung/Anstellung von Sicherheitswachen** für Lager und Siedlungen;
- ❑ **Überzeugungsarbeit** gegenüber politischen oder militärischen Führern, Flüchtlingskinder nicht zu rekrutieren und bereits rekrutierte zu demobilisieren;
- ❑ **öffentliche Verurteilung** der Rekrutierung von Flüchtlingskindern;
- ❑ **Beteiligung** an Maßnahmen zur Rehabilitation von Flüchtlingskindern, die als Soldaten eingesetzt wurden. UNICEF ist hierfür die federführende Organisation. Siehe auch Kapitel 4, „Psycho-soziales Wohl“.

IV. Freiheitsentzug

UNHCR verfolgt den Grundsatz, daß Flüchtlingskinder nicht in Haft genommen oder interniert werden sollten. Leider werden Flüchtlingskinder manchmal in Haft genommen oder mit Freiheitsentzug bedroht, weil sie oder ihre Eltern illegal in ein Asyl Land eingereist sind. Weil ein Freiheitsentzug für Flüchtlingskinder sehr schädlich sein kann, darf er „nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden“ (ÜRK, Art. 37 b)).

- ❑ **Geeignete Unterbringung** Wenn Flüchtlingskinder auf Flughäfen, in Aufnahmezentren oder Gefängnissen inhaftiert werden, dürfen sie nicht in gefängnisähnlichen Umständen in Haft gehalten werden. Es müssen besondere Vorkehrungen für ihre Unterbringung getroffen werden, die für Kinder und ihre Familien geeignet sein muß. Es muß nachdrücklich versucht

werden, ihre Entlassung aus der Haft und Unterbringung in anderen Unterkünften zu erreichen. Familien dürfen grundsätzlich nicht getrennt werden, d.h. sie müssen zusammen inhaftiert und auch entlassen werden.

- ❑ **Internationale Normen** Im Rahmen der Bemühungen um Schutz und Unterstützung sollte auch sichergestellt werden, daß bei der Inhaftierung von Kindern internationale Normen beachtet werden.
- ❑ **Rechtmäßigkeit** Der Freiheitsentzug darf nur in Übereinstimmung mit den Landesgesetzen erfolgen (ÜRK, Art. 37 b)). Zwischen Flüchtlingen/Asylsuchenden und anderen Ausländern muß unterschieden werden.
- ❑ **Sachgemäße Rechtfertigungsgründe** Freiheitsentzug darf nur als letztes Mittel angewendet werden und auch nur dann, wenn ausreichende Gründe vorliegen. Die Behörden eines Staates mögen beispielsweise asylsuchende Kinder mit fehlenden oder gefälschten Papieren während des Zeitraums, in dem ihre Identität ermittelt wird, in Haft nehmen. Dies darf jedoch nur für die kürzeste angemessene Zeit erfolgen (siehe ÜRK, Art. 37 b)). Beschluß Nr. 44 des Exekutivkomitees von 1986 nennt die eingeschränkten Umstände, unter denen Asylsuchende in Haft genommen werden können, sowie Grundsätze für ihre Behandlung. Freiheitsentzug darf niemals angewendet werden, um Asylsuchende zu bestrafen oder andere potentielle Asylsuchende abzuschrecken.
- ❑ **Humane Haftbedingungen** Die Haftbedingungen müssen human sein, d.h. die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern müssen auch in der Haft berücksichtigt werden (ÜRK, Art. 37 c)). Diese Bedürfnisse werden an vielen Stellen in diesen Richtlinien beschrieben und reichen vom Schutz vor Mißhandlungen

über den Zusammenhalt der Familie bis zum Zugang zu Bildung und Spiel. Asylsuchende und Flüchtlinge sollten niemals zusammen mit Kriminellen inhaftiert werden.

- ❑ **Detaillierte Richtlinien** Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat detaillierte Richtlinien verabschiedet, die bei Freiheitsentzug von Jugendlichen befolgt werden müssen (*UN Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty* [Resolution 45/113 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1990]).
- ❑ **Jugendliche Straftäter** Flüchtlingskinder müssen genau wie erwachsene Flüchtlinge die Gesetze des Aufnahmelandes befolgen. Wenn Kindern wegen einer Straftat oder eines Vergehens die Freiheit entzogen wird, müssen die Grundsätze in den Artikeln 37 und 40 des ÜRK berücksichtigt werden. Zusätzlich zu den oben erwähnten UN-Richtlinien hat die Vollversammlung detaillierte Vorschriften für den Fall verabschiedet, daß Minderjährige beschuldigt werden, gegen Gesetze verstoßen zu haben (*UN Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice*, im allgemeinen als *Beijing Rules* bezeichnet [Resolution 40/33 der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 1985]).

V. Evakuierung

Vorsicht ist geboten Die möglicherweise notwendige Evakuierung von Kindern aus Gefahrenzonen ist eine wichtige Aufgabe im Rahmen jedes Schutzmandats. Von der Familie eingeleitete Evakuierungen enden jedoch bisweilen damit, daß Kinder sich plötzlich an einem ihnen fremden Ort wiederfinden, verlassen werden oder in eine unbefriedigende Situation geraten. Einzelpersonen und Gruppen versuchen des öfteren aus den unterschied-

lichsten Motiven Evakuierungen informell zu organisieren. Massenevakuierungen von Kindern sind wiederholt vorgeschlagen worden, manchmal sogar mit Regierungsunterstützung. Man hat sogar schon versucht, hierfür die Öffentlichkeit zu mobilisieren. Unglücklicherweise haben die meisten Evakuierungsprojekte nur eine Rettung der Kinder zum Ziel und schließen nicht deren Betreuungspersonen ein.

Die Evakuierung von Kindern kann eine präventive Maßnahme sein, um sie in Sicherheit zu bringen, eine Rettungsaktion angesichts einer akuten Bedrohung oder zur Genesung beitragen. Wer das Ziel „Schutz und Betreuung“ vor Augen hat, muß abwägen zwischen der Notwendigkeit einer Evakuierung von Kindern, den möglichen Konsequenzen und den erforderlichen Maßnahmen, den Schutz und das Wohlergehen der Evakuierten zu gewährleisten.

Die Wünsche von Eltern und Kindern müssen berücksichtigt werden, ebenso die möglichen Folgen einer unterlassenen Evakuierung und die wahrscheinlichen Leiden und Schäden bei einer Trennung der Kinder von ihren Familien im allgemeinen und ihren engsten Bezugspersonen im besonderen. Die Erfahrung zeigt, daß viele Evakuierungen schlecht geplant und mangelhaft durchgeführt werden und grobe Verletzungen der Rechte der Kinder die Folge sind. Die Evakuierung von Kindern ohne Dokumente über ihre jeweilige soziale Geschichte kann beispielsweise den Entzug der Staatsbürgerschaft nach sich ziehen. Befriedigende Alternativen zum Verbleib im Herkunftsland konnten in vielen Fällen letztendlich doch nicht gefunden werden, und die Kinder waren unglücklich. Die Trennung hat oft wesentlich länger angedauert, als Familien und Organisatoren ursprünglich annahmen. In vielen früheren Krisen kehrte ein beträchtlicher Teil der evakuierten Kinder, nachdem sie einmal von ihren Familien getrennt waren, nicht zu ihnen zurück oder hatte keine Möglichkeit dazu.

UNHCR rät deshalb zur Vorsicht, da die Rechte der Kinder verletzt werden können und eine Evakuierung für manche Kinder nachteilig sein kann.

Die „drei Grundregeln“ bei einer Evakuierung sind:

1. Schutz und Unterstützung am Aufenthaltsort von Kind und Familie zu leisten,
 2. wenn eine Evakuierung nicht vermieden werden kann, das Kind zusammen mit seiner engsten Fürsorgeperson zu evakuieren,
 3. nie eine Evakuierung ohne einen Plan durchzuführen, der die Rechte und das Wohlergehen von Kindern schützt.
- Schutz und Unterstützung am Aufenthaltsort leisten*** Zunächst muß geklärt werden, warum Eltern es als notwendig erachten, ein Kind fortzuschicken. Notwendige Maßnahmen sind zu ergreifen, um eine Trennung von Kind und Familie zu verhindern.
 - Den Familienzusammenhalt bei Evakuierungen bewahren*** Familien sollen zusammen evakuiert werden, wenn diese unvermeidlich ist. Ein Kind muß zusammen mit mindestens einer engen Fürsorgeperson transportiert werden. Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in Situationen gemacht werden, in denen es um Leben oder Tod geht.
 - Keine Evakuierung ohne sorgfältige Planung*** In außergewöhnlichen Situationen mag es erforderlich erscheinen, ein Kind ohne zugehöriges Familienmitglied zu evakuieren. Eltern mögen ihre Situation als so verzweifelt empfinden, daß sie glauben, ihr Kind müsse sterben, wird es nicht sofort evakuiert. In einem solchen Fall muß sichergestellt sein, daß die Evakuierung sorgfältig geplant wird. Dazu gehört, daß das Kind alle erforderlichen Papiere erhält, das Ziel ausgewählt wird und die Vereinbarungen für Aufnahme und Versorgung getroffen

werden, der Kontakt mit der Familie aufrechterhalten bleibt und Vorsorge für eine möglichst frühe Wiederzusammenführung der Familie getroffen wird.

Evakuierungen Die Behörden vor Ort sollen bei der Entwicklung umfassender Pläne zur Durchführung spontaner oder organisierter Evakuierungen unterstützt werden. Die folgende Liste mit Sicherheitsmaßnahmen wurde von UNHCR und UNICEF zusammen aufgestellt und wird vom IKRK und von der Internationalen Föderation der Rotkreuzgesellschaften unterstützt.

- Die Gründe für die Entscheidung zur Evakuierung von Kindern müssen sinnvoll und gerechtfertigt sein und den einschlägigen Kriterien genügen. Die Bedürfnisse jedes Kindes müssen auf individueller Basis beurteilt werden.

Kinder dürfen nur einer Organisation oder Einzelperson anvertraut werden, deren Qualifikation und Befähigung, für das Kind zu sorgen, erwiesen ist.

Die Entscheidung von Eltern, ihre Kinder fortzusenden, muß auf der Grundlage umfassender Informationen sowie frei und ohne Zwang getroffen werden. Sie müssen über die Organisation informiert werden, der sie ihre Kinder anvertrauen, über die beabsichtigten Arrangements zur Versorgung der Kinder und die Risiken und möglichen Folgen der Evakuierung.

Alle Anstrengungen müssen unternommen werden, um den Wünschen der Eltern und ihren Anweisungen für die Versorgung sowie die kulturelle und religiöse Erziehung der Kinder zu entsprechen.

Kindern muß Gelegenheit gegeben werden, ihre Meinung zu äußern, und diese muß auch bedacht werden.

Eltern oder Vormünder (nach dem Gesetz oder der Praxis) müssen ihre schriftliche Zustimmung zur Evakuierung geben.

Die persönlichen und familiären Daten jedes Kindes müssen zusammen mit einem Foto in einer Personenakte erfaßt werden. Diese sollte auch die vollständigen Daten über die Organisation enthalten, der das Kind anvertraut wurde, sowie die von den Eltern unterschriebene Genehmigung der Evakuierung. Von der Akte müssen fünf Ausfertigungen existieren: eine erhalten die Eltern, eine sollte beim Kind bleiben, eine erhalten die Behörden des Herkunftslandes, eine die Organisation, der das Kind anvertraut wurde, und eine sollte einer neutralen Instanz (z.B. dem Zentralen Suchdienst des IKRK) ausgehändigt werden.

Kinder sollten in sichere Gebiete in größtmöglicher Nähe zu ihrer Heimat und ihren Familien evakuiert werden. Vorrangiges Kriterium für die Wahl des Ziels sollte das Wohl des Kindes sein und erst danach die Verfügbarkeit oder die Interessen der Geberorganisationen oder der Aufnahmefamilien.

Die Arrangements für Evakuierung, Aufnahme und Versorgung müssen vor der Durchführung überprüft werden. Es sollte alles Mögliche unternommen werden, um die Reisebedingungen beurteilen zu können und Sicherheit und Betreuung auf der Reise sicherzustellen. Wenn die Einreise in ein anderes Land erforderlich ist, sollten die entsprechenden Genehmigungen einschließlich Visa vorliegen, bevor die Kinder von ihren Eltern getrennt werden.

Die Vormundschaft, d.h. die Entscheidung darüber, wer und mit welchen Einschränkungen juristisch ermächtigt wird, an Stelle der Eltern zu handeln, muß vor der Evakuierung geklärt werden.

Wenn Kinder ohne ihre Familien evakuiert werden müssen, sollten sie von ihnen vertrauten Erwachsenen begleitet werden. Geschwister müssen zusammen evakuiert werden.

Aufnahme und Versorgung Die Aufnahme der Kinder sollte sorgfältig geplant sein und in einer positiven und menschlichen Atmosphäre erfolgen, um den Bedürfnissen jedes Kindes gerecht zu werden.

- Unbegleiteten Kindern sollten die gleichen Sozialleistungen und der gleiche Schutz zuteil werden wie Kindern des Aufnahmelandes, die nicht der Obhut ihrer Eltern unterliegen (ÜRK, Art. 22.2).

Die Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Kinder sollten von staatlichen oder lokalen Jugendwohlfahrtseinrichtungen überwacht werden, um sicherzustellen, daß ihre Betreuung zumindest den für einheimische Kinder geltenden Mindestanforderungen entspricht.

Geschwister dürfen nicht getrennt werden. Kinder mit engen Beziehungen zueinander sollten ebenfalls zusammen untergebracht werden.

Für jedes unbegleitete Kind muß die geeignetste Form der Unterbringung ermittelt werden. Alter, Persönlichkeit, Bedürfnisse und Präferenzen des Kindes müssen berücksichtigt werden. Für einige Kinder wird sich die Unterbringung in einer Familie als am geeignetsten erweisen, für andere Kinder die Betreuung in einer Gruppe. Die wichtigsten Kriterien sind, daß die Kinder eine ihrem Alter angemessene, liebevolle und behütende Betreuung von ein und denselben Personen erhalten.

Es muß alles Mögliche getan werden, um Kinder in Pflegefamilien oder Gruppen ähnlicher ethnischer, kultureller, sprachlicher und religiöser Herkunft unterzubringen (ÜRK, Art. 20.3).

Die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kind und der Familie ist von außerordentlicher Bedeutung. Besondere Anstrengungen müssen unternommen werden, um den Kontakt zu erleichtern.

Familienzusammenführung Alle Maßnahmen müssen mit dem Ziel der Wiederezusammenführung der Familie geplant werden. Vormünder und Pflegefamilien müssen sich darüber im klaren sein.

- ❑ Die Personenakten der Kinder sollten die notwendigen Papiere für die Wiedereinreise in das Herkunftsland enthalten.
- ❑ Sicherzustellen ist, daß spontan evakuierte Kinder ausfindig gemacht und registriert werden. Sie haben die gleichen Bedürfnisse und Rechte wie offiziell evakuierte Kinder einschließlich des notwendigen Kontakts mit der Familie während der Zeit der Trennung und möglichst baldiger Familienzusammenführung.

Evakuierung aus medizinischen Gründen Siehe Kapitel 5 auf Seite 77. Das Prinzip, daß Kinder zusammen mit einer engen Fürsorgeperson evakuiert werden müssen, gilt auch für Überweisungen zur Behandlung im Ausland.

Checkliste

Bedrohungen der Sicherheit

- Welches sind potentielle und reale Gefahren für die Sicherheit von Flüchtlingskindern?
- Hat es Todesfälle unter den Flüchtlingskindern gegeben? Wenn ja, was waren die Ursachen? Wodurch hätte man diese verhindern können?
- Gibt es Flüchtlingskinder, die mißhandelt oder sexuell mißbraucht, gefoltert, entführt, zwangsrekrutiert oder Opfer anderer Formen von Mißbrauch oder Ausbeutung wurden? Ist diesbezüglich von einem großen Risiko auszugehen?
- Befinden sich Flüchtlingskinder in Haft, Untersuchungshaft, langfristiger Internierung in geschlossenen Lagern oder in einer anderen Form von Freiheitsentzug?

Intervention

- Wurden wirksame Maßnahmen ergriffen, um den weiteren Mißbrauch von Kindern zu verhindern?
- Stehen allen Opfern von Mißbrauch leistungsfähige Behandlungseinrichtungen zur Verfügung?
- Leisten die für Recht und Ordnung im Aufnahmeland zuständigen Behörden den erforderlichen Schutz?
- Mit welchen Maßnahmen könnten die Sicherheitskräfte und -vorkehrungen verbessert werden?
- Wird eine wirksame UNHCR-Präsenz in Situationen aufrechterhalten, in denen die Sicherheit von Flüchtlingskindern bedroht ist?
- Welche Maßnahmen der Interessenvertretung würden die Sicherheit und Freiheit von Flüchtlingskindern verbessern?
- Werden Trainingsmaßnahmen für Flüchtlingssprecher, Regierungsbedienstete, Sicherheitspersonal, andere UN-Behörden und Nichtregierungsorganisationen zum Thema des speziellen Schutzes von Flüchtlingskindern durchgeführt?
- Werden Fälle von Mißbrauch, Zwangsrekrutierung und Freiheitsentzug von Flüchtlingskindern registriert und gemeldet?

- Muß der Standort des Lagers oder der Unterkunft von Flüchtlingsfamilien verlegt werden, um Kinder vor Mißbrauch, Ausbeutung oder Zwangsrekrutierung zu schützen?
- Können Verbesserungen der Unterkünfte oder der Sicherheitsmaßnahmen die Fähigkeit der Familien steigern, sichere Umgebungsbedingungen für ihre Kinder zu schaffen?
- Werden für besonders schutzbedürftige Gruppen von Kindern oder Jugendlichen spezielle Unterkünfte oder Sicherheitsmaßnahmen benötigt?

Evakuierung

- Werden Bedrohungen für die Familieneinheit untersucht und Gegenmaßnahmen getroffen, um den Familien zu helfen, eine Trennung zu vermeiden?
- Finden Evakuierungen statt? Wenn ja, werden alle erforderlichen Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, daß Kinder zusammen mit ihren engen Fürsorgepersonen fortgebracht werden?
- Existieren wirksame Systeme im Herkunftsland zum Schutz von Kindern vor ungerechtfertigter oder schädlicher Evakuierung?
- Existieren wirksame Systeme, um sicherzustellen, daß ohne Mitwirkung der Schutzsysteme evakuierte Kinder ermittelt und registriert werden, daß ihre Betreuung und ihr Wohlergehen gewährleistet ist und daß ihre Rechte auf der Suche nach Familienmitgliedern, Kontakt mit ihrer Familie und - so ihrem Wohl zuträglich - Familienzusammenführung gewahrt werden?
- Werden die ordnungsgemäßen Umstände zur Sicherstellung des Schutzes und des Wohl von Kindern beachtet, wenn die Evakuierung eines Kindes als notwendig angesehen wird?

UNHCR. Note on Certain Aspects of Sexual Violence against Refugee Women (A/AC.96/822). 1993.

UNHCR. Guidelines on the Protection of Refugee Women.

Cohn, Ilene, und Guy S. Goodwin-Gill. Child Soldier: A Study for Institut Henry Dunant. Genf: 1993.

Ressler, Everett. Evacuation of Children from Conflict Areas: Considerations and Guidelines. Genf: UNHCR und UNICEF, 1992.

Ressler, Everett, Joanne Marie Tortorici und Alex Marcelino. Children in War: A Guide to the Provision of Services. New York: UNICEF, 1993.

United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty. Resolution 45/113 der Vollversammlung der Vereinten Nationen, verabschiedet am 20. November 1989, in Kraft getreten am 2. September 1990.

Kapitel 8

Rechtsstellung

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

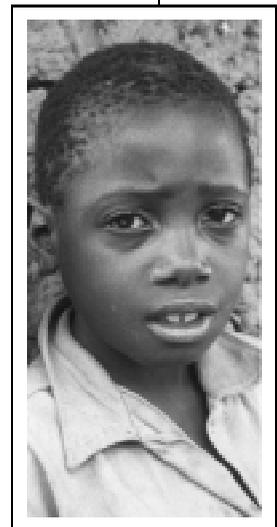
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...), ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3).

„Jedes Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht ..., eine Staatsangehörigkeit zu erwerben“ (Art. 7).

Jedes Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, soll „Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte“ erhalten, die in internationalen Übereinkünften und Erklärungen über Flüchtlinge festgelegt sind (Art. 22.1).

I. Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

Das Abkommen von 1951 und das Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten keine Aussagen über das Alter eines Flüchtlings und keine spezifischen Bestimmungen über die Rechtsstellung von Flüchtlingskindern. Die Anwendung des Kriteriums der „begründeten“ Furcht vor Verfolgung auf Kinder stellt im allgemeinen kein Problem dar, wenn diese - wie in der Mehrzahl der Fälle - von einem Elternteil oder beiden Eltern begleitet werden. Die Prüfung der



Flüchtlingseigenschaft von unbegleiteten Kindern gestaltet sich schwieriger und bedarf besonderer Überlegungen.

Abhängig von den Gesetzen des Aufnahmelandes kann einem Kind, das Asyl begehrt, folgendes gewährt werden:

- ❑ die Rechtsstellung als Flüchtling aufgrund einer „begründeten Furcht vor Verfolgung“ gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967
- ❑ die Rechtsstellung als Flüchtling nach der OAU-Konvention von 1969 oder der Erklärung von Cartagena aus dem Jahre 1984
- ❑ Wenn die Anerkennung als Flüchtling verweigert wird, kann das Kind aus anderen humanitären Gründen ein (befristetes) Bleiberecht erhalten oder zurückgewiesen bzw. abgeschoben werden.

Unabhängig davon, aus welchen Gründen ein Kind Asyl begehrt, muß der Anspruch in einem formellen Verfahren geprüft werden. Die drei grundlegenden Verfahren hierfür sind: (1) Gruppenfeststellung, (2) Feststellung auf der Grundlage des Antrags eines Erwachsenen und (3) Feststellung auf der Grundlage des eigenen Antrags des Kindes.

- ❑ **Gruppenfeststellung** Wenn eine Flüchtlingsbewegung so viele Menschen umfaßt, daß eine Prüfung der Rechtsstellung auf individueller Basis nicht mehr durchführbar ist, kann die Regierung des Aufnahmelandes alle Betroffenen als Flüchtlinge anerkennen. Jedes Kind in dieser Gruppe würde dann ebenfalls automatisch die Rechtsstellung eines Flüchtlings erhalten.

- ***Feststellung auf der Grundlage des Antrags eines Erwachsenen*** Wenn dem Haushaltsvorstand die Rechtsstellung eines Flüchtlings gewährt wird, wird dieser Status im allgemeinen auch auf die Familienangehörigen ausgedehnt. Dies wird in keinem Artikel der sich auf Flüchtlinge beziehenden Vertragswerke vorgeschrieben; die Staaten gehen zumeist im Sinne der Familieneinheit jedoch so vor. (Siehe auch „Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“, Abs. 181 - 188.)

Befindet sich ein Kind in Begleitung eines Elternteils oder beider Eltern, kann das Prinzip der Familieneinheit problemlos angewendet werden, und einem unterhaltsberechtigten Kind wird im Normalfall die gleiche Rechtsstellung zugesprochen wie den Eltern.

Wenn das Kind jedoch nur von einem Onkel, einem Cousin oder einem anderen Verwandten begleitet wird, kann die Regierung des Aufnahmelandes sich auf den Standpunkt stellen, daß es sich nicht um die Kernfamilie handelt, und von jeder Person, auch von dem Kind, einen Nachweis der Flüchtlingseigenschaft fordern. Dann kann der Fall eintreten, daß den Erwachsenen aufgrund begründeter Furcht die Rechtsstellung von Flüchtlingen gewährt wird, dem Kind jedoch nicht. Das Kind könnte dann von seinen Verwandten getrennt und zu einem unbegleiteten Minderjährigen werden. In der Praxis sollten deshalb Abhängige so behandelt werden, als wenn sie zu dem Haushalt der sie begleitenden Erwachsenen gehören würden (Handbuch, Abs. 185).

- ***Antrag auf „Familieneinheit“*** Ein solcher Antrag könnte von einem Kind in Begleitung eines mit ihm nicht verwandten Erwachsenen gestellt werden, wenn die zwischen ihnen bestehende Beziehung jener zwischen Familienangehörigen gleich-

kommt. In bestimmten Fällen würde die Annahme eines solchen Antrags einer informellen, traditionellen oder gar *De-facto*-Adoption entsprechen.

- ***Feststellung auf der Grundlage des eigenen Antrags des Kindes*** Wenn ein Kind in Begleitung eines Elternteils, eines Verwandten oder anderen erwachsenen Betreuers einen eigenen Antrag stellt, kann der Erwachsene wertvolle Fakten zur Stützung des Antrags liefern, im Namen des Kindes sprechen, dem Kind helfen, das Verfahren zu verstehen, emotional unterstützen, Rat anbieten oder im Namen des Kindes Entscheidungen treffen.

Einem unbegleiteten Kind fehlt im Gegensatz dazu diese Art von Hilfe und Unterstützung.

Unbegleitete Kinder Obwohl es in vielen Ländern Verfahren zur Prüfung der Rechtsstellung von Flüchtlingen gibt, berücksichtigen sie im allgemeinen nicht die spezifische Situation unbegleiteter Kinder. Alle Ämter vor Ort sollten sich dessen bewußt sein und die Regierungen auf diesen Umstand aufmerksam machen.

Angesichts der Folgen, die ein lange währender Aufenthalt in einem Lager oder unter lagerähnlichen Umständen auf die physische und psychische Entwicklung eines Kindes haben kann, sollte die Prüfung der Rechtsstellung oder die Entscheidung über das, was zum Wohl des Kindes ist, rasch erfolgen, und zwar mit besonderer Sorgfalt und unter Berücksichtigung der entsprechenden Verfahren. Kinder über ihre Rechtsstellung und damit über ihre Sicherheit und ihre Zukunft im Unklaren zu lassen, kann sehr schädlich für sie sein.

Die Prüfung der Rechtsstellung von unbegleiteten Kindern sollte auf der Grundlage der nachstehenden Faktoren erfolgen:

- a) Wie bei einem unbegleiteten Flüchtlingskind geprüft wird, ob die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, hängt von seinem geistigen Entwicklungs- und Reifegrad ab. Angesichts der Tatsache, daß Kinder ihre Ängste in anderer Weise äußern als Erwachsene, sollte für die Beurteilung ein Experte mit ausreichenden Kenntnissen über die psychische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten von Kindern hinzugezogen werden. Wenn möglich, sollte ein solcher Experte über den gleichen kulturellen Hintergrund verfügen und dieselbe Sprache sprechen wie das Kind. Nichtregierungsorganisationen sind häufig in der Lage, solches Personal zur Verfügung zu stellen. Weitergehenden Rat bietet die in der UNHCR-Zentrale erhältliche Broschüre *Guidelines for Interviewing Unaccompanied Refugee Children and Adolescents and Preparing Social Histories*.
- b) Wenn entschieden wird, daß das Kind reif genug ist, eine begründete Furcht vor Verfolgung zu haben und ausdrücken zu können, kann sein Fall wie der eines Erwachsenen behandelt werden.
- c) Ist das Kind hierzu noch nicht reif genug, müssen andere objektive Faktoren genauer geprüft werden, beispielsweise die Zusammensetzung der Gruppe, mit der das Kind sein Herkunftsland verlassen hat, die dort vorherrschende Situation und die Familienverhältnisse, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des Herkunftslandes.
- d) Da Kinder nicht rechtsmündig sind, sollten sie von einem Erwachsenen vertreten sein, der eine Entscheidung anstreben soll, die dem Wohl des Kindes dient. In bestimmten Fällen kann diese Person unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt aus der Flüchtlingsgemeinschaft ausgewählt werden.

- e) Bei jeder Prüfung der Flüchtlingseigenschaft stellt die Beweisfrage ein heikles Problem dar. Aus diesem Grunde muß bei der Entscheidung über die Rechtsstellung eines Flüchtlingskindes das Prinzip *in dubio pro reo* großzügig angewendet werden. Wird also die Glaubwürdigkeit der von dem Kind vorgebrachten Geschichte bezweifelt, muß die Beweislast nicht dem Kind aufgebürdet werden, sondern es sollte im Zweifelsfall zugunsten des Antragstellers entschieden werden.
- f) Angesichts der besonderen Gefährdung von Kindern sollte die Entscheidung über geeignete dauerhafte Lösungen zu ihrem Wohl nach der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft erfolgen.

Rechtsvertreter Ein Rechtsvertreter oder Vormund, wie unter Punkt d) weiter oben erwähnt, sollte unmittelbar nach dem Eintreffen im Aufnahmeland ernannt werden, um sicherzustellen, daß die Interessen eines minderjährigen Antragstellers für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft uneingeschränkt gewahrt werden. In vielen Ländern hat die Ernennung solcher Vormünder nicht die gewünschten Ergebnisse gezeitigt. Zu den gemeldeten Problemen gehört beispielsweise, daß die Ernennung eines Rechtsvertreters zu lange dauert (bis zu sieben Monaten) oder daß dieser nicht über die Zeit oder die Kenntnisse verfügt, um das Wohl des Kindes angemessen zu schützen. Aus diesem Grunde sollte über Unterstützungs- oder Trainingsmaßnahmen für Vormünder nachgedacht werden.

Befragung von Kindern Eine Befragung zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft kann für ein Kind sehr traumatisch sein. Es ist dafür zu sorgen, daß bei der Befragung ein Erwachsener anwesend ist, dem das Kind vertraut. Dies kann entweder ein Familienmitglied, ein Freund der Familie oder eine andere unabhängige Person sein. Wenn der befragende Beamte nicht die Sprache des

Kindes spricht, sollte ein ausgebildeter unabhängiger Dolmetscher hinzugezogen werden, selbst wenn das Kind die Sprache des befragenden Beamten leidlich zu sprechen scheint. Nähere Informationen bietet die UNHCR-Broschüre *Guidelines for Interviewing Unaccompanied Refugee Children and Adolescents and Preparing Social Histories*.

Kinder informieren! Minderjährige, die alt genug sind, die Bedeutung des Prüfungsverfahrens zu verstehen, sollten über den Ablauf, ihre Situation, die gefällten Entscheidungen und die möglichen Folgen aufgeklärt werden. Unsicherheit führt zu unnötiger Besorgnis. Wenn Minderjährige nicht hinreichend informiert werden, sind sie um so anfälliger für Gerüchte und schlechte Ratschläge. Sie machen sich eventuell unrealistische Hoffnungen und erliegen dann leicht der Versuchung, die Unwahrheit zu sagen.

Feststellung des Alters Häufig muß ein Asylsland feststellen, wie alt jemand ist, der die Rechtsstellung eines Flüchtlings hat oder um sie nachsucht. So gibt es in vielen Ländern für Jugendliche unter einer gewissen Altersgrenze, beispielsweise 16 oder 18 Jahre, unterschiedliche Verfahren oder Programme. Auch für die Anwendung bestimmter Gesetze, beispielsweise aus dem Jugendstrafrecht, gelten bestimmte Altersgrenzen. Darüber hinaus ist das Übereinkommen über die Rechte des Kindes nur auf Personen unter 18 Jahren anwendbar.

Die Feststellung des Alters bei einem Flüchtling ist für die Behörden des Aufnahmelandes nicht immer einfach. Im Herkunftsland kann es versäumt worden sein, die Geburt zu registrieren oder Ausweispapiere auszustellen. Die Papiere können verlorengehen, gefälscht oder vernichtet werden. Selbst wenn die Papiere in Ordnung sind, mag es für die Behörden Gründe geben, ihre Echtheit oder Gültigkeit anzuzweifeln.

Wenn Behörden sich zur Feststellung des Alters nicht auf Papiere stützen können, erfolgt die Beurteilung meist nach dem körperlichen Erscheinungsbild. Manchmal wird auf „wissenschaftliche Verfahren“ wie Röntgenbilder der Zähne oder des Handgelenks zurückgegriffen. Zum einen sind jedoch auch diese Methoden nicht hundertprozentig zuverlässig. Die Behörden müssen daher sicherstellen, daß die von ihnen benutzten Verfahren präzise sind und die Fehlergrenzen berücksichtigt werden. Zudem dürfen nur solche technischen Verfahren zum Einsatz kommen, die die Menschenwürde nicht verletzen. Ferner werden Sonderverfahren oder -programme meist zugunsten jüngerer Menschen mit größeren Anforderungen eingerichtet. Wenn das genaue Alter nicht bekannt ist, sollte auch in diesem Fall zugunsten des Kindes entschieden werden.

In manchen Ländern geben die Familienimpfausweise Aufschluß über das Alter. Darüber hinaus gibt es auch traditionelle Verfahren zur Bestimmung des ungefähren Alters eines Kindes. Wenn das Kind von der Mutter begleitet wird, existiert für sie vielleicht eine Verbindung zwischen der Geburt des Kindes und einem lokalen Ereignis oder Kalender, wie dem „Jahr des Schafes“, dem Jahr des Krieges zwischen den Ländern X und Y, dem Jahr vor der Migration von einem zu einem anderen Ort, dem Heuschreckenjahr oder einem internationalen Ereignis wie dem Golfkrieg.

Da die Anwendung von Gesetzen mit Altersbeschränkungen für Staaten in der Praxis grundsätzlich mit Problemen verbunden ist, muß konstant daran erinnert werden, die Gebote der Genauigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu beachten.

II. Geburtsregistrierung, Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Wie in Art. 24 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie in Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgeschrieben, soll jedes Kind unmittelbar nach seiner Geburt registriert werden, und es hat ein Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Geburtsregistrierung ist die Voraussetzung zur zweifelsfreien Feststellung von Geburtsdatum und -ort, womit bestimmte Rechte verbunden sind, beispielsweise solche im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit und dem persönlichen Status. Solche grundlegenden Menschenrechte können in Flüchtlingssituationen gefährdet sein, wenn nicht besonderer Wert auf die korrekte Registrierung von Kindern gelegt wird.

Einem staatenlosen Kind fehlt die Schutzgarantie eines Staates. Seine Grundrechte, seine Rechtsstellung, die Sicherheit im Aufenthaltsland und die Möglichkeit, außerhalb dieses Landes zu reisen, liegen im staatlichen Ermessen. Staatenlosigkeit ist häufig eine Folge der bewußten Politik von Staaten, Kindern von Flüchtlingen nicht die Staatsangehörigkeit zuzuerkennen. Sie kann auch durch sich widersprechende Staatsangehörigkeitsgesetze entstehen. Einige Länder gewähren auf ihrem Territorium geborenen Kindern die Staatsangehörigkeit (Territorialitätsprinzip), während andere sie nur Kindern ihrer Bürger zugestehen (Abstammungsprinzip). Wird beispielsweise ein Flüchtlingskind in einem Land geboren, das das Abstammungsprinzip auf Angehörige eines anderen Landes anwendet, dieses jedoch das Territorialitätsprinzip anwendet, so kann das Kind weder die eine noch die andere Staatsbürgerschaft beanspruchen.

Gemäß Art. 1(A)(2) des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und/oder Abs. 6 (A)(ii) seiner Satzung ist UNHCR förmlich ermächtigt, sein Mandat im Namen von staatenlosen Personen (und Flüchtlingen) wahrzunehmen. In Ländern, die dem Abkommen von 1951 oder der Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika aus dem Jahre 1969 (siehe dort: Art. I (1)) beigetreten sind, können Staatenlose auch die in diesen Vertragswerken niedergelegten Rechte beanspruchen. UNHCR hat darüber hinaus jedoch auch noch zusätzliche Verpflichtungen. Denn UNHCR ist jene Stelle, an die sich Staatenlose mit der Bitte um Unterstützung in ihrem Bemühen um Beendigung ihrer Staatenlosigkeit wenden können. Die UN-Vollversammlung hat UNHCR gemäß Art. 11 des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit designiert.

Geburtenregistrierung Sicherzustellen ist, daß alle neugeborenen Flüchtlingskinder registriert werden.

- ❑ **Registrierung im Aufnahmeland** Eine enge Zusammenarbeit mit den Behörden des Aufnahmelandes ist wichtig, um sicherzustellen, daß alle neugeborenen Flüchtlingskinder möglichst nach dem gleichen Verfahren registriert werden wie einheimische Neugeborene. Dies erleichtert die Dokumentation und die Arbeit der Suchdienste.
- ❑ **Parallelsystem** Wenn ein Staat sich entschieden dagegen sperrt, die Registrierung von neugeborenen Flüchtlingskindern nach dem Verfahren für einheimische Neugeborene vorzunehmen, sollte man den Behörden vorschlagen, ein paralleles und ähnlich aufgebautes System zur Registrierung von neugeborenen Flüchtlingskindern einzurichten.

- ❑ **Registrierung im Konsulat des Herkunftslandes** Wenn dies weder ein Risiko für das Neugeborene und seine Familie noch für eventuell im Herkunftsland verbliebene Familienangehörige darstellt, sollte das Kind im Konsulat des Herkunftslandes registriert werden, sofern dieses im Aufnahmeland konsularisch vertreten ist.
- ❑ **Lokale Registrierung** Wenn Staaten kein landesweites Verfahren für die Registrierung von neugeborenen Flüchtlingskindern zur Verfügung stellen, sollte man für eine Registrierung vor Ort sorgen, bei der zumindest Datum, Geburtsort sowie Name und Staatsangehörigkeit der Eltern in nachvollziehbarer Weise festgehalten werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die Geburt in das Familienbuch oder andere Papiere der Flüchtlingsfamilie eingetragen wird.
- ❑ **Geburtsurkunden** Unabhängig von der Art des Registrierungssystems sollten auch Flüchtlingseltern bei der Geburt jedes Kindes eine beglaubigte Geburtsurkunde erhalten. Um ihre Rechtsgültigkeit zu garantieren, sollte ein solches Dokument vorzugsweise von einer staatlichen Behörde ausgestellt werden. Beamte am Geburtsort sollten aufgefordert werden, Geburtsurkunden auszustellen. Wenn dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sollte das UNHCR-Amt vor Ort eine schriftliche Bestätigung der Geburtsdaten ausstellen. Bei vielen indochinesischen Flüchtlingen stellten die Hebamme und der Arzt, die das Kind entbanden, Bescheinigungen für die Eltern aus. Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds gingen in ähnlicher Weise vor.
- ❑ **Beglaubigte Kopien** sollten im UNHCR-Amt aufbewahrt werden. Im Falle der freiwilligen Rückkehr in das Herkunftsland sollte ein weiterer beglaubigter Satz Kopien an die dortigen Behörden übergeben werden.

Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit Bei allen Flüchtlingskindern im Asylland muß davon ausgegangen werden, daß sie entweder eine Staatsangehörigkeit besitzen oder sie erwerben können, auch durch Einbürgerung.

- **Staatenlosigkeit** Alle sinnvollen Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit sollten unterstützt werden. Staatenlosen einschließlich Kindern muß geholfen werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem:

Ämter vor Ort sollten sich mit allen Gesetzen und Richtlinien zum Erwerb der Staatsangehörigkeit und zur Frage der Einbürgerung im jeweiligen Aufnahmeland vertraut machen. Die Mitarbeiter sollten auch die Bestimmungen der Übereinkommen zur Staatenlosigkeit von 1954 und 1961 kennen.

Maßnahmen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zur Minderung ihrer Konsequenzen sollten integraler Bestandteil aller Gesamtstrategien sein. Dazu gehört auch, Staaten zum Beitritt zu den beiden Übereinkommen zur Staatenlosigkeit aufzufordern.

- c) □ Die Ämter vor Ort sollten Hilfe bei der Antragstellung leisten und eine Liste der Anwälte führen, die die Antragsteller bei der Verwaltung und/oder vor Gericht vertreten können.

Checkliste

Prüfung der Flüchtlingseigenschaft

- Erfolgt die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft von Flüchtlingskindern in Übereinstimmung mit internationalem Recht und internationaler Praxis?
- Erfolgt die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft unbegleiteter Kinder zügig?
- Erfolgt die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft unter vollständiger Wahrung der Rechte und des Wohlergehens der Kinder?

Geburtsregistrierung und Staatsangehörigkeit

- Werden Flüchtlingskinder bei ihrer Geburt registriert?
- Erhalten Eltern eine Geburtsurkunde?
- Haben alle Flüchtlingskinder eine Staatsangehörigkeit?

Weitergehende Lektüre

UNHCR. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Genf: UNHCR, 1979.

UNHCR. Refugee Status Determination and Special Procedures Under the Comprehensive Plan of Action. Kuala Lumpur: UNHCR, 1992.

UNHCR. Guidelines for Interviewing Unaccompanied Refugee Children and Adolescents and Preparing Social Histories (Entwurf). Genf: UNHCR, 1988.

Jockenhövel-Schiecke, Helga (Hg.). Unaccompanied Refugee Children in Europe. Experience with Protection, Placement and Education. Frankfurt/Main: International Social Services, Deutsche Sektion, 1990.

Jockenhövel-Schiecke, Helga. „Unaccompanied Children and Youth in Flight: Best Interest of the Child between Possibility to Stay or Return to the Home Country“ in: International Social Services and Refugees. Genf: International Social Services, 1993, S. 26 - 36.

Kapitel 9

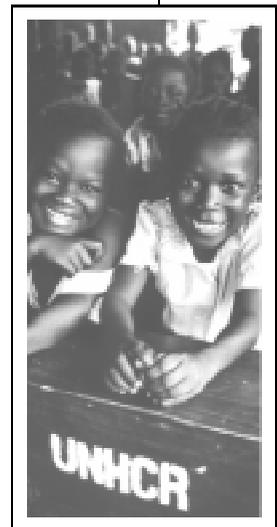
Bildung

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Ziel ist es, den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich zu machen, weiterführende Schulen (allgemeinbildender oder berufsbildender Art) allen Kindern verfügbar und zugänglich zu machen und den Zugang zu Hochschulen entsprechend den Fähigkeiten zu ermöglichen (Art. 28).

Da Bildung für die Entwicklung von Kindern unverzichtbar ist, wird sie als allgemeingültiges Menschenrecht anerkannt. Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, den Zugang zu Bildungseinrichtungen zu ermöglichen. Die Tatsache, daß ein Kind entwurzelt ist, beeinträchtigt nicht sein Recht auf Bildung noch die Pflicht eines Staates, den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 bestätigt in Art. 22 nachdrücklich die Pflicht der Regierung des Asyllandes, Flüchtlingen den Zugang zu Bildung zu ermöglichen.

Dennoch ist es auch heute noch eine Tatsache, daß die Mehrzahl der Flüchtlingskinder keine Grund-



schulbildung erhält. Einigen Schätzungen zufolge haben sogar nur 30 Prozent aller Flüchtlingskinder Zugang zu Bildungseinrichtungen. Wenn eine Grundschulbildung unterbleibt, stellt dies eine Verletzung ihrer Rechte dar und bedeutet eine lebenslange Benachteiligung. In der Welterklärung über „Bildung für Alle“ (Jomtien, Thailand 1990) werden Flüchtlinge als eine „benachteiligte Gruppe“ bezeichnet. Das UNHCR-Exekutivkomitee forderte 1992, stärker zu berücksichtigen, daß Flüchtlingskinder eine Grundschulbildung benötigen. Bildungserfordernisse sollten bereits in der Anfangsphase von Krisen ermittelt werden, um dieser Notwendigkeit rasch entsprechen zu können (Beschlüsse und Entscheidungen 31(d) 1992).

Der Schulbesuch stellt für Kinder ein Element der Kontinuität dar und trägt wesentlich zu ihrem Wohlergehen bei. Aus diesem Grunde kommt der Bildung eine vorrangige Rolle in den Schutz- und Unterstützungsbemühungen zu.

Viele Hindernisse müssen überwunden werden, wenn sichergestellt werden soll, daß Flüchtlingskinder Zugang zu Bildung erhalten. Manchmal wird Flüchtlingskindern der Zugang zu Bildungseinrichtungen verweigert, weil die Regierungen der Aufnahmeländer keine Einrichtungen bereitstellen können oder nicht einmal den Kindern ihrer eigenen Staatsbürger eine Grundschulbildung ermöglichen können. Schlechte Infrastruktur, unzureichende Ressourcen und zu wenige ausgebildete Lehrer sind häufig anzutreffende Mängel. Sie können zur Folge haben, daß die vermittelte Bildung den anerkannten Maßstäben nicht genügt, zu wenig Unterricht stattfindet oder Unterrichtsmaterialien fehlen. Manchmal wird kein Unterricht in der Muttersprache der Flüchtlingskinder angeboten. In einer Vielzahl von Flüchtlingssituationen haben die Kinder keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu weiterführender Bildung oder einer Berufsausbildung, was ihre Chancen auf wirtschaftliche Selbständigkeit bedeutend beeinträchtigt. Um sicherzustellen, daß Flücht-

lingskinder Zugang zu Bildung erhalten, müssen die Ämter vor Ort in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Aufnahmeländer und den Partnerorganisationen sich bemühen, die geschilderten Hindernisse zu überwinden.

Erziehungsziele Die Ämter vor Ort sollten versuchen sicherzustellen, daß alle Flüchtlingskinder die Möglichkeit zum Schulbesuch erhalten. Auf dem Weltkindergipfel von 1990 wurden unter Bezugnahme auf die Erklärung von Jomtien die folgenden Ziele genannt, die auch für Flüchtlingskinder gelten: „Allgemeiner Zugang zur Grundschulbildung und Abschluß der Grundschule für mindestens 80 Prozent der Kinder im Grundschulalter, wobei die Verminderung des Ungleichgewichts zwischen Jungen und Mädchen besonders berücksichtigt werden soll“. Darüber hinaus wurde gefordert, spezielle Maßnahmen für „die Berufsausbildung und die Vorbereitung auf die Arbeitswelt“ zu verabschieden. Was Flüchtlingskinder anbetrifft, sollte das Trauma der Vertreibung nicht durch das Trauma, seine Bildungsmöglichkeiten zu verlieren, noch verschärft werden.

- ❑ **Grundschulbildung** Es sollte sichergestellt werden, daß alle Flüchtlingskinder Zugang zu einer Grundschulbildung haben, in deren Rahmen zumindest Lesen, Schreiben und Rechnen vermittelt werden.
- ❑ **Weiterführende Bildung** Die Ämter vor Ort sollten die weiterführende Bildung fördern und Informationen über die entsprechenden Möglichkeiten vermitteln. Die Antwort auf die Frage, in welcher Form eine weiterführende Bildung erfolgen könnte, sollte mit der Suche nach dauerhaften Lösungen für die Betroffenen verknüpft werden.
- ❑ **Informelle Bildungsmaßnahmen** Siehe Seite 133.
- ❑ **Zeitfaktor** Geeignete Bildungsmöglichkeiten sollten vom Beginn einer Flüchtlingssituation an angeboten werden können.

Die Flüchtlingsgemeinschaft sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in entsprechende Bemühungen einbezogen werden. Dies erleichtert es, Lehrer ausfindig zu machen und Bildungsmöglichkeiten für Kinder zu organisieren. Der Unterricht sollte auch während der Prüfung der Flüchtlingseigenschaften sowie in Aufnahmezentren erfolgen.

Maßstäbe Die Flüchtlingskindern gebotenen Bildungsmöglichkeiten sollten den anerkannten Maßstäben entsprechen. Zu beachten sind die Faktoren Geschlecht, Zugang, Niveau, Lehrplan, Relevanz und Sprache.

- ❑ **Geschlecht** Die Ämter vor Ort sollten sich für die ausgeglichene Teilnahme von Flüchtlingsjungen und -mädchen auf allen Bildungsebenen einsetzen. Zu gewährleisten ist, daß Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen die Teilnahme von Flüchtlingsmädchen am Unterricht erleichtern. Die Anstellung von Lehrerinnen und die Bereitstellung separater Einrichtungen kann in dieser Beziehung förderlich sein.
- ❑ **Zugang** Flüchtlingskinder und einheimische Kinder sollten den gleichen Zugang zu uneingeschränkter Grundschul-, weitergehender und Berufsausbildung haben. In Ländern, in denen keine allgemeine Grundschulbildung für alle Kinder des Aufnahmelandes angeboten werden kann, sollten die Ämter vor Ort nach Beratungen mit Flüchtlingsvertretern in Zusammenarbeit mit der Regierung des jeweiligen Aufnahmelandes, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen versuchen, in einem bestimmten Gebiet die Möglichkeiten des Zugangs zur Grundschulbildung für Flüchtlinge und einheimische Kinder gleichermaßen zu verbessern.

Für viele Flüchtlinge, vor allem in städtischen Gebieten, ist der Zugang zu den vorhandenen Schulen der Einrichtung separater Schulen für Flüchtlinge vorzuziehen. Bei Flüchtlingsbewegungen im großen Umfang mag dies nicht möglich sein; das Bildungsministerium des Aufnahmelandes kann - beispielsweise auch mit externer Hilfe - vielleicht dennoch die Verantwortung für die Bildung der Flüchtlingskinder übernehmen.

In einigen Situationen mit einer sehr großen Zahl von Flüchtlingen haben von den Flüchtlingen selbst betriebene Schulen Bildungsmöglichkeiten für viele Kinder bereitstellen können, für die der Zugang zu normalen Schulen nicht unmittelbar möglich war. Selbst wenn solche Schulen mit minimaler Infrastruktur und sehr geringen Mitteln betrieben werden, sollte ihr Stellenwert für die Wiederherstellung der Normalität im Leben der Kinder verstanden und unterstützt werden. Es muß alles Mögliche getan werden, um sicherzustellen, daß jedes Flüchtlingskind im Grundschulalter Zugang zu irgendeiner Art von formellen oder informellen Bildungsprogrammen hat.

- **Niveau** Die schulische Erziehung von Flüchtlingskindern sollte auf dem gleichen Niveau erfolgen wie die einheimischer Kinder. Wenn das Bildungswesen im Herkunftsland auf einem höheren Niveau liegt und die freiwillige Rückkehr möglich ist, sollte sie angestrebt werden. Um Ressentiments der einheimischen Bevölkerung gegen eine scheinbar bevorzugte Behandlung von Flüchtlingen vorzubeugen, sollte sichergestellt werden, daß diese ebenfalls von den höheren Maßstäben profitiert. Der Beibehaltung einer unzureichenden Schulbildung sollte entgegengewirkt werden. Im Bereich der weiterführenden Bildung sollten Flüchtlinge so günstig wie möglich, in keinem Fall jedoch schlechter als andere Ausländer, behandelt werden.

- **Lehrplan** Wenn mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, daß eine freiwillige Rückkehr möglich ist, sollte der Lehrplan des Herkunftslandes beibehalten werden, um eine Reintegration zu erleichtern. UNHCR sollte dazu beitragen, Schulbücher aus dem Herkunftsland zu besorgen, solche nachzudrucken oder - wenn Flüchtlinge begründete Einwände gegen einen bestimmten Teil des Lehrplans im Aufnahmeland haben - dort vorhandene zu verändern.
- **Relevanz** Es sollte darauf hingearbeitet werden, daß die angebotene Bildung den besonderen Bedürfnissen und der Situation der Flüchtlingskinder angemessen ist. Sie sollte die persönliche und kulturelle Identität stärken und die psycho-soziale Stabilität und Entwicklung von Kindern, ihren Familien und den Gemeinschaften fördern. Sie sollte - zumindest am Anfang - in der Muttersprache der Kinder erfolgen und ihre eigene Kultur widerspiegeln. Gleichzeitig sollte sie das Verständnis für das Asylland erleichtern und bei Bedarf die Fähigkeit der Flüchtlinge verbessern, sich dort zu integrieren. Sie sollte praktisches Wissen und Fertigkeiten vermitteln, die für das wirtschaftliche Leben der Flüchtlingsgemeinschaften von Nutzen sind.
- **Friedenserziehung** einschließlich der Unterrichtung verschiedener Methoden der Konfliktlösung kann bei Kindern angebracht sein, die Opfer eines Konflikts wurden. UNICEF hat solche Maßnahmen gefördert und ist ein möglicher Ansprechpartner für die Ämter vor Ort.
- **Sprache** Auf die Unterrichtssprache ist besonders zu achten. Da Kinder in ihrer Muttersprache besser und schneller lernen, empfiehlt UNHCR nachdrücklich, sie als vorrangige Unterrichtssprache einzusetzen, besonders in den unteren Klassen. Wenn Aussichten auf eine Integration vor Ort oder eine

Wiederansiedlung das Erlernen einer Zweitsprache rechtfertigen, kann diese anfangs als zusätzliches Fach gelehrt werden und der Unterricht später nach und nach darauf umgestellt werden. Die Verwendung der Muttersprache der Flüchtlinge im außerplanmäßigen Unterricht sollte gefördert werden.

Informelle Bildungsmaßnahmen umfassen Kurse und andere Aktivitäten, in denen die Teilnehmer Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die jedoch nicht zu anerkannten Zeugnissen und Abschlüssen führen. Die Flüchtlingsgemeinschaft sollte ermutigt werden, sich an der Planung und Durchführung von informellen Bildungsmaßnahmen zu beteiligen. Es gilt, die Personen aus der Flüchtlingsgemeinschaft auszuwählen, die am besten geeignet sind, bestimmte praktische Fertigkeiten und traditionelle Kultur zu unterrichten.

- ❑ ***Sprache und Kultur*** Sowohl in der formellen als auch in der informellen Bildung müssen Flüchtlingskinder in ihrer eigenen Sprache und Kultur unterwiesen werden. Flüchtlingskinder und erwachsene Flüchtlinge benötigen darüber hinaus Unterstützung, um die sozialen und kulturellen Werte und Normen des Aufnahmelandes verstehen zu können und damit zurechtzukommen. Wichtige Faktoren für die Auswahl von geeigneten Maßnahmen sind die Aussichten für die Rückkehr in das Herkunftsland, die Ansiedlung vor Ort oder die Wiederansiedlung in einem Drittland (siehe Kapitel 11).
- ❑ ***Berufsausbildung/Erwerb von Fertigkeiten*** Der Erwerb von beruflichen Kenntnissen ist in Flüchtlingssituationen besonders wichtig, weil dort die Möglichkeiten begrenzt sind, traditionelle Fertigkeiten durch die Teilnahme an der alltäglichen Arbeit der Eltern zu erlernen. Wo dies machbar ist und Landwirtschaft die Haupteinkommensquelle darstellt, sollte Agrarkunde

als Fach gelehrt werden, um die Flüchtlinge zu einem höheren Maß an Selbstversorgung zu ermutigen.

- **Programme zur Lehrlingsausbildung** stellen oft die wirksamste Form der Unterweisung in praktischen Fertigkeiten dar. Erfolgreichen Absolventen können beispielsweise einfache Werkzeugsätze zur Verfügung gestellt werden. Die Werkzeuge können bereits in der Ausbildung benutzt und dann jenen Teilnehmern überlassen werden, die Kurse erfolgreich absolvieren. Die berufliche Ausbildung sollte an späteren Arbeitsfeldern oder zumindest an der Möglichkeit orientiert werden, mit den erworbenen Kenntnissen zum Lebensunterhalt der Familie beitragen zu können.

Da viele Flüchtlinge nur in beschränktem Maße Zugang zu weiterführender Bildung oder selbst zu den höheren Klassen der Grundschule haben, werden für Jugendliche bisweilen nur Maßnahmen zum Erwerb von beruflichen Kenntnissen oder Fertigkeiten angeboten. Sie zielen nicht nur darauf ab, dem jungen Mann oder der jungen Frau zu helfen, später den Lebensunterhalt zu verdienen, sondern stellen auch eine wertvolle Stütze dar, um den Alltag zu strukturieren und eine Zielvorgabe zu bieten. Zu untersuchen ist, ob Lese- und Schreibunterricht für Jugendliche angeboten werden muß, die keine Schule besucht haben.

- **Vorschule/Tagesstätten** Solche Maßnahmen sollten im Rahmen von Initiativen angeboten werden, die von den Flüchtlingen selbst organisiert werden. Vorschule und Tagesstätten können sich besonders für Kinder in schutzbedürftigen Familien als wichtig erweisen, wenn die Eltern oder ein Elternteil Unterstützung benötigen.

- ❑ **Andere Bildungsmaßnahmen** Freizeitaktivitäten wie Ausbildung in traditioneller Musik, Tanz und anderen Künsten (siehe Kapitel 3 zur Bedeutung von Kultur) und Sportaktivitäten sollten von geeigneten Personen in der Flüchtlingsgemeinschaft oder mit ihnen zusammen organisiert werden.
- ❑ **Gesundheitserziehung** sollte geplant werden, um Wissen über grundlegende Hygienemaßnahmen und Gesundheitsschutz vermitteln zu können. Nach Möglichkeit sollten die Flüchtlingskinder in entsprechende Maßnahmen eingebunden werden, damit sie das dort erworbene Wissen an andere Kinder und ihre Familien weitergeben können (siehe Kapitel 5).

Planung Zu unterstützen sind qualifizierte Pädagogen in Zusammenarbeit mit Erziehern aus der Flüchtlingsgemeinschaft, Eltern und Vertretern der Regierung des Aufnahmelandes bei der Bildungsplanung. Diese sollte gleich beim Ausbruch einer Flüchtlingskrise einsetzen und kontinuierlich fortgeführt werden.

- ❑ **Beteiligung der Gemeinschaft** Flüchtlingseltern und -führer sollten an der Planung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen für die Kinder aktiv beteiligt werden.
- ❑ **Aktionsplan** Wichtige Maßnahmen für die Entwicklung eines Bildungsplans sind u.a.:
 - ❑❑Bedürfnisse im Bildungssektor zu ermitteln,
 - ❑❑bestehende Rechte auf Bildung nach nationalem und internationalem Recht zu fördern,
 - ❑❑personelle und materielle Ressourcen in der Flüchtlingsgemeinschaft und bei den lokalen und staatlichen Behörden ausfindig zu machen,
 - ❑❑klare Ziele und besondere Prioritäten zu definieren,
 - ❑❑einen umfassenden Plan für die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zu entwickeln.

- **Fachwissen** Von den Erziehungsbehörden des Aufnahme-landes, von der Abteilung Programme und Technische Unter-stützung in der UNHCR-Zentrale, regionalen Büros von UNESCO und UNICEF sowie anderen potentiellen Partner-organisationen kann technische Unterstützung angefordert werden, um die verfügbaren Ressourcen und das vorhandene Wissen zu bündeln. In einer Rückkehrsituation ist es besonders wichtig, mit kontinuierlich arbeitenden Institutionen und lang-fristig im Herkunftsland tätigen Organisationen Kontakt aufzu-nehmen und diese zu ermutigen oder zu unterstützen. Mit Kol-legen und Behörden im Herkunftsland kann ein Informations-austausch stattfinden, um sicherzustellen, daß die Erziehungs-maßnahmen unmittelbar nach der eigentlichen Rückkehrphase weitergeführt werden. Siehe auch „Freiwillige Rückkehr“ in Kapitel 11, „Dauerhafte Lösungen“.
- **Lehrer aus der Flüchtlingsgemeinschaft** Zu fördern ist die Einstellung qualifizierter Lehrer aus der Flüchtlingsgemein-schaft als Aushilfslehrer, wenn Schulen, die von Flüchtlings-kindern besucht werden, sie trotz nachgewiesener Qualifikation nicht als normale Lehrer einstellen wollen. Sie sollten aktiv an der Ausarbeitung des Lehrplans beteiligt werden. Erwachsene Flüchtlinge sollten ermutigt werden, außerschulische Aktivitä-ten oder Kurse zu organisieren, um die kulturelle Identität zu bewahren und die Benutzung der Muttersprache der Flüchtlinge zu fördern.

Wenn für die Flüchtlingskinder separate Bildungseinrichtungen bereitgestellt werden, sollten Verwaltung, Lehrämter sowie andere Positionen in diesen Einrichtungen mit Flüchtlingen besetzt werden (es sei denn, es gibt nicht genügend Lehrer in der Flüchtlingsgemeinschaft). Die Lehrerfortbildung sollte von Anfang an ein integraler Bestandteil der Bildungsaktivitäten

sein. Weibliche Flüchtlinge sollten ermutigt werden, an solchen Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

- ❑ **Elternkomitees** Eltern von Flüchtlingskindern sollten vom Ausbruch einer Krise an ermutigt werden, mit den Lehrern in der Flüchtlingsgemeinschaft zusammenzuarbeiten, Selbsthilfegruppen zu organisieren und auch nach der Aufnahme des Schulbetriebs aktiv daran teilzunehmen.

Überwachung Zu überwachen sind der Zugang der Flüchtlingskinder zu Bildung, ihre Fortschritte und die Funktionsfähigkeit der Bildungseinrichtungen.

- ❑ **Indikatoren** Folgende Indikatoren kommen in diesem Zusammenhang in Frage: Zahl der Anmeldungen, Besuch- und Abschlußquote nach Alter und Geschlecht, Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen, Zahl der Lehrer im Verhältnis zur Zahl der Schüler, Verfügbarkeit von Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien, Zahl der formell ausgebildeten und der nicht formell ausgebildeten Lehrer, Zahl der Lehrer aus der Flüchtlingsgemeinschaft und Zahl der Flüchtlinge in der Lehrerausbildung, Leistungsniveaus, Abbruchrate nach Geschlecht, Klasse und Bildungsstufe, Wiederholungsrate sowie Zahl und Prozentsatz der Flüchtlingskinder in der Abschlußklasse, die Zeugnisse erhalten, sich für weiterführende Bildungsmaßnahmen entscheiden und Zugang dazu bzw. einen Arbeitsplatz erhalten.

Zeugnisse Flüchtlingskinder müssen für die formelle schulische oder berufliche Ausbildung, die sie in einem nationalen Schulsystem absolvieren, anerkannte Zeugnisse erhalten. Werden für Flüchtlinge eigene Bildungseinrichtungen betrieben, sollte sichergestellt sein, daß Aufzeichnungen über die Leistungen der Schüler geführt

werden und daß Schulabsolventen Zeugnisse erhalten, aus denen der erfolgreiche Abschluß und der Inhalt des Lehrplans hervorgeht.

- **Rückkehrer** Die schulischen Leistungen, die Kinder im Asylland erbracht haben, sollten anerkannt werden. Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine Zusammenarbeit mit den Behörden im Herkunftsland. Siehe auch Kapitel 11, Seite 166.

UNHCR-Bildungsmaßnahmen Unterstützung für die Ausbildung von Flüchtlingen seitens UNHCR kann u.a. etwa folgende Maßnahmen umfassen:

- Bau und Instandhaltung von Schulen,
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien,
- Lehreraus- und -fortbildung,
- Entwicklung von Lehrplänen und Ausbildungsmaterialien,
- Bereitstellung von Schulgeld, Schuluniformen (kann wichtig sein, weil Kinder vielleicht gar keine andere Kleidung besitzen) und Lehrergehältern,
- Unterstützung für Körpererziehung und Sport.

Kriterien für die Vergabe von Stipendien finden sich in der Broschüre *Guidelines for Educational Assistance to Refugees*, die von der Abteilung Programme und Technische Unterstützung bezogen werden kann.

Checkliste

Bildungsmöglichkeiten

- Welche Möglichkeiten für Grundschulbildung, weiterführende Bildung und informelle Bildung existieren für Flüchtlingskinder?
- Von welcher Qualität sind die verfügbaren Bildungsmöglichkeiten, und mit welchen Maßnahmen könnte die Qualität verbessert werden?
- Entsprechen die verfügbaren Bildungsmöglichkeiten der Erfahrung und den Bedürfnissen der Flüchtlinge?
- Erfolgt die Bildung bzw. Ausbildung in der Muttersprache der Kinder, insbesondere im jungen Alter?

Äußerungen der Kinder

- Wie äußern sich die Kinder über die verfügbaren (oder fehlenden) Bildungsmöglichkeiten?

Schulbesuch

- Wie hoch ist der Anteil der Flüchtlingskinder nach Alter und Geschlecht, die die Schule besuchen?
- Warum gehen bestimmte Kinder nicht zur Schule und nehmen nicht am Unterricht teil?
- Welche Maßnahmen könnten ergriffen werden, um den Prozentsatz der Flüchtlingskinder, die die Schule besuchen, zu erhöhen?

Beteiligung der Gemeinschaft

- Werden die Eltern und die Flüchtlingsgemeinschaft aktiv an der Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen beteiligt?

Planung und Beurteilung

- Gibt es ein Bildungsplanungssystem für die Bildung bzw. Ausbildung von Flüchtlingskindern?
- Ist durch technisch qualifizierte Bildungsfachleute eine Beurteilung der bildungsbezogenen Bedürfnisse und Ressourcen erfolgt? Wurde ein Bildungsplan erstellt?

- Gibt es ein Beurteilungssystem, um die Bildung bzw. Ausbildung von Flüchtlingskindern zu überwachen?

Zeugnisse

- Werden Zeugnisse ausgestellt, um den schulischen Erfolg von Flüchtlingskindern zu belegen?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. Guidelines for Educational Assistance to Refugees. Genf: UNHCR, 1992.

UNHCR. Organizing Primary Education for Refugee Children in Emergency Situations. Guidelines for Field Managers. Genf: UNHCR, PTSS, 1988.

UNICEF. Strategies to Promote Girls' Education. New York: UNICEF, 1992.

Kapitel 10

Unbegleitete Kinder

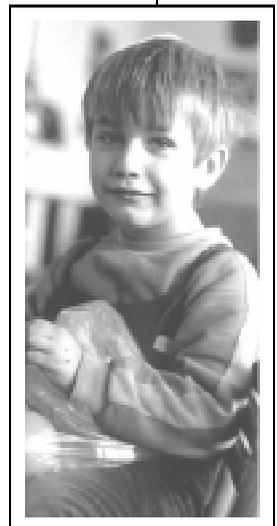
Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Jedes Kind hat das Recht, „seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden“ (Art. 7).

„... von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat [werden] von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet“ (Art. 10.1).

Bei der Wahl einer Form der Betreuung für ein unbegleitetes Kind „sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen“ (Art. 20.3).

Die Vertragsstaaten wirken mit den Vereinten Nationen zusammen, um ein unbegleitetes Flüchtlingskind „zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige [...] ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen“ (Art. 22.2).

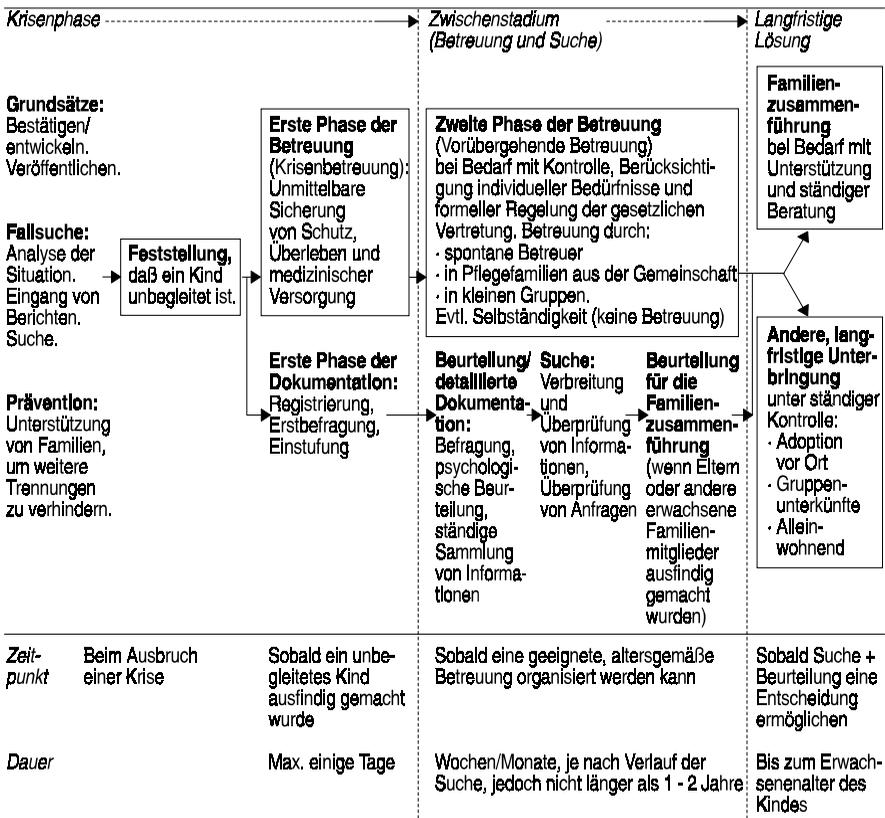


Definition Unbegleitete Kinder sind Minderjährige, die von beiden Elternteilen getrennt sind und nicht von einem Erwachsenen betreut werden, der nach dem Gesetz oder der Tradition hierfür zuständig ist. Die Begriffe „unbegleitete(r) Minderjährige(r)“ oder „unbegleitetes Kind“ sind dem Begriff „Waise“ vorzuziehen. Ein Kind ist nur dann ein Waise, wenn beide Elternteile tot sind. Dies erfordert jedoch eine sorgfältige Verifizierung und darf nie einfach angenommen werden. Kinder vorschnell als Waisen zu bezeichnen, fördert Adoptionen und lenkt von den eigentlich vorzunehmenden Maßnahmen wie der Suche nach den Eltern sowie den Bemühungen um Pflegefamilien und Unterstützung durch die Gemeinschaft ab.

Die Bedeutung der Frage Es ist wichtig, zu wissen, welche Kinder unbegleitet sind, weil Kinder, die sich nicht in der Obhut einer Familie befinden, der großen Gefahr ausgesetzt sind, nicht angemessen geschützt und betreut zu werden. Auch wenn unbegleitete Minderjährige meist von anderen Flüchtlingen mitversorgt werden: Die Erfahrung zeigt, daß ihre körperlichen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse unter diesen Voraussetzungen nicht immer erfüllt werden. Es ist dringend erforderlich, unbegleitete Minderjährige so früh wie möglich zu identifizieren, weil 1) diese Kinder besonders betreut werden müssen, um sicherzustellen, daß ihren Bedürfnissen Rechnung getragen wird, und 2) die Suche nach den Eltern und anderen Verwandten unverzüglich beginnen muß.

- **Ursachen** Die unterschiedlichen Trennungsursachen haben jeweils andere Folgen für die Betreuung des Kindes sowie für eine potentielle Familienzusammenführung und langfristige Lösungen. Kinder können zufällig von ihren Eltern getrennt oder entführt oder Waise werden. Sie sind vielleicht wegelaufen oder leben mit der Zustimmung der Eltern von diesen getrennt. Es kann sich auch um Straßenkinder handeln. Kinder können von ihren Eltern in das Asylland geschickt worden

sein, während diese es vorgezogen haben, im Herkunftsland zu bleiben. Andere sind vielleicht im Asylland zurückgelassen worden, während die Eltern in ihre Heimat zurückgekehrt sind oder sich anderswo niedergelassen haben. In Konfliktsituationen können Kinder von ihren Eltern getrennt werden, weil sie zwangsrekrutiert worden sind oder die Eltern verhaftet wurden. Kinder können auch durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen von ihren Eltern getrennt werden.



Vorlage: UNICEF, Assisting in Emergencies: A Resource Handbook for UNICEF Field Staff, S. 400. Original: Ressler, Boothby, Steinbock, Unaccompanied Children: Care and Protection in Wars, Natural Disasters and Refugee Movements.

I. Aktionsplan

Der Ausgangspunkt für Leistungen zugunsten von unbegleiteten Kindern sind Planungen für Maßnahmen zur Prävention und zur Identifizierung.

Prävention Die Trennung von Kindern und Eltern kann verhindert werden, wenn vorhandene und wahrscheinliche Ursachen für eine Trennung ermittelt werden können und dagegen vorgegangen werden kann. Die besondere Unterstützung von Familien mit nur einem Elternteil oder Familien mit behinderten Kindern kann beispielsweise dazu beitragen, daß Kinder nicht verlassen werden. Es ist auch darauf zu achten, ob ein Kind wirklich unbegleitet ist. Bei einer organisierten Evakuierung sollte jedes Kind von mindestens einem Elternteil begleitet werden. Es sollte verhindert werden, daß Familien sich absichtlich von ihren Kindern trennen, um sich Zugang zu bestimmten Leistungen für unbegleitete Kinder zu verschaffen. Nahrungsmittelhilfe und sonstige materielle Unterstützung für unbegleitete Kinder sollten der für die sonstige Flüchtlingsgemeinschaft gleichen.

- ❑ **Vorbereitung** Es kann davon ausgegangen werden, daß es in jeder Flüchtlingssituation unbegleitete Kinder gibt. In vielen Fällen machen sie zwei bis fünf Prozent der Flüchtlingsbevölkerung aus. In den meisten Fällen wird es daher erforderlich sein, ein spezielles Programm für die Identifizierung und besondere Betreuung unbegleiteter Kinder einzurichten.
- ❑ **Benennung einer zuständigen Organisation** Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in einer Krise muß eine Organisation mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderfürsorge mit der unmittelbaren und langfristigen Betreuung von unbegleiteten Kindern beauftragt werden. Die Ämter vor Ort müssen sicherstellen, daß die vorliegenden Richtlinien von dieser Organisa-

tion beachtet werden. In Situationen mit einer hohen Anzahl unbegleiteter Kinder empfiehlt das UNHCR-Handbuch für akute Krisensituationen, ein spezielles Team für die Betreuung unbegleiteter Minderjähriger zusammenzustellen, das sich die Unterstützung der zuständigen staatlichen Behörde, von UNICEF und qualifizierten Nichtregierungsorganisationen sichern soll.

Identifizierung Diese Phase kann in drei Schritte unterteilt werden. Die Vormundschaft sollte frühzeitig geklärt werden.

- **Suche** Unbegleitete Kinder müssen identifiziert werden. Man findet sie in Krankenhäusern und Behandlungsstationen, Ernährungszentren, Waisenhäusern, fremden Familien und als Straßenkinder. Manchmal sind sie allein. Die Suche muß so durchgeführt werden, daß bestehende Betreuungsregelungen nicht gefährdet werden. Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaft können dabei helfen, Kinder ausfindig zu machen, die von ihren Eltern getrennt sind. Bei der Registrierung sollten Familien gefragt werden, ob sie Kinder betreuen, die nicht ihre eigenen sind, Kinder haben, die von ihnen getrennt wurden, oder von Kindern wissen, die von ihren Eltern getrennt wurden.
- **Registrierung** Überall dort, wo es unbegleitete Kinder gibt, sollten die Ämter vor Ort ein Register führen, in dem zumindest ihre Namen und ihr Aufenthaltsort festgehalten werden. Bei der Flüchtlingsregistrierung sollten unbegleitete Kinder separat registriert werden; es sollte jedoch ein Verweis auf die Familie eingetragen werden, bei der sie leben. Insbesondere müssen Säuglinge und Kleinkinder registriert werden, bevor man die Menschen, die deren Herkunft kennen, aus den Augen verliert, da die Kinder meist nicht in der Lage sind, selbst Informationen liefern zu können, die für eine Suche ausreichen.

- **Dokumentation** Über die Registrierung hinaus bedarf es einer gründlicheren Dokumentation der Daten jedes unbegleiteten Kindes, um das Einzelschicksal und die individuellen Bedürfnisse beurteilen und die Suche nach Familienmitgliedern aufnehmen zu können. In der UNHCR-Broschüre *Guidelines on Interviewing Unaccompanied Children and Adolescents and Preparing Social Histories* kann nachgelesen werden, wie man nützliche Informationen von einem Kind erhalten kann. Sie bietet auch ein Muster für die Anlage der Sozialgeschichte eines Kindes. Zu beachten ist, daß ein unbegleitetes Kind persönliche Papiere benötigt. Siehe auch Kapitel 8 zur Gefahr der Staatenlosigkeit.
- **Vormundschaft** Die rechtliche Verantwortung für unbegleitete Flüchtlingskinder obliegt der Regierung des Asyllandes. Ein unbegleitetes Kind sollte einen Vormund erhalten, der ihm in allen juristischen Fragen zur Seite steht, und könnte einen Vormund benötigen, der die Interessen des Kindes vertritt oder der Entscheidungen für das Kind in anderen Situationen trifft (siehe auch Kapitel 8, Seite 118).

II. Betreuungsregelungen

Ziele Vorrangig ist sicherzustellen, daß ein unbegleitetes Kind eine ständige Betreuungsperson hat, die ihm eine liebevolle und behütende Betreuung bietet und die den entwicklungsbedingten Bedürfnissen des Kindes gerecht wird. Darüber hinaus ist darauf zu achten, daß die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien mit den traditionellen Formen der Betreuung von Kindern übereinstimmt (ÜRK, Art. 20.3).

- ❑ **Geschwister** Geschwister sollten nicht getrennt werden, ebensowenig Kinder, die eine enge Bindung zueinander entwickelt haben.
- ❑ **Die Meinung von Kindern** Ein Kind soll seine Ansichten über seine Unterbringung und Betreuung frei äußern können. Sein Standpunkt soll „angemessen“ berücksichtigt werden (ÜRK, Art. 12).

Kinder in Pflegefamilien Wenn ein unbegleitetes Kind nicht bei seinen Verwandten lebt, sollte diese Regelung akzeptiert werden, sofern die Bedürfnisse des Kindes erfüllt werden. Solche Betreuungsregelungen sind in vielen Kulturen durchaus üblich.

Auch die von Pflegefamilien aufgenommenen unbegleiteten Kinder sollten ausfindig gemacht und registriert werden. Die Beschaffenheit der Betreuungsregelung sollte beurteilt und überprüft werden. Dies muß jedoch mit der nötigen Behutsamkeit erfolgen, um die Betreuungsbeziehung nicht zu gefährden oder Pflegefamilien Anlaß zu geben, die Kinder zu verlassen oder ihre Gegenwart zu verheimlichen. Ist der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt, sollte versucht werden, sie ausfindig zu machen, um die Voraussetzung für eine Familienzusammenführung zu schaffen.

- ❑ **Intervention** Besteht der Verdacht, daß Kinder mißbraucht, vernachlässigt oder ausgebeutet werden, muß eine Untersuchung eingeleitet werden. Eventuell muß eine andere Form der Unterbringung gefunden werden (ÜRK, Art. 19 und 20). Wenn Kinder beispielsweise als Dienstboten im Haushalt mißbraucht werden, besteht die Gefahr, daß ihre entwicklungsbedingten Anforderungen und ihr Bedürfnis nach Zuneigung nicht angemessen erfüllt werden.

- **Unterbringung** Unbegleitete Kinder ohne Betreuung sollten in einer Familie in der Gemeinschaft untergebracht werden. Besonders wichtig ist, Ammen für Säuglinge zu finden. Betreuungsregelungen sollten so schnell wie möglich organisiert werden, damit ihre körperlichen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse erfüllt werden: Kinder können Schäden davontragen, wenn sie in Unsicherheit leben. Die Betreuungsregelungen dürfen eine Familienzusammenführung nicht ausschließen. Um eine freiwillige Rückkehr zu erleichtern und die sprachliche und kulturelle Kontinuität zu gewährleisten (ÜRK, Art. 20.3), sollte versucht werden, eine Pflegefamilie zu finden, die aus dem gleichen Gebiet wie das Kind stammt und auch dorthin zurückkehren möchte.
- **Gruppenbetreuung** Ist die Unterbringung in Familien nicht möglich, kann die Betreuung in kleinen Gruppen innerhalb der Gemeinschaft arrangiert werden. Besonders für kleinere Kinder sollte dies jedoch nur eine vorübergehende Lösung sein. Für größere Kinder und Jugendliche kann es wünschenswert sein, unabhängig zu leben, aber dennoch unterstützt und von Erwachsenen angeleitet zu werden, wobei unter bestimmten Umständen die Jugendlichen die Verantwortung für jüngere Geschwister übernehmen können. Die Unterbringung in Einrichtungen wie Waisenhäusern sollte vermieden werden, da diese im allgemeinen die entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern nicht befriedigen können und eine solche Lösung auch nicht zu ihrer sozialen und kulturellen Integration in die Gesellschaft beiträgt. Der Einrichtung von Waisenhäusern sollte aktiv entgegengewirkt werden.
- **Integration** Unbegleitete Kinder sollten nicht separat betreut werden, sondern Zugang zu denjenigen Schulen, Leistungen im

Gesundheitswesen und Einrichtungen haben, die von den anderen Flüchtlingen gleichen Alters benutzt werden.

- **Medizinische Untersuchung** Die Untersuchung des Gesundheits- und Ernährungszustandes muß so rasch wie möglich durchgeführt und regelmäßig wiederholt werden.

III. Suche nach Angehörigen

Die Suche nach Eltern oder anderen Verwandten hat höchste Priorität. Sie muß so früh wie möglich beginnen. Abgesehen von einer möglichen Familienzusammenführung kann es für ein Kind sehr wichtig sein zu wissen, daß versucht wird, seine Eltern ausfindig zu machen. Der Erfolg der Nachforschungen hängt auch von der sorgfältigen und vollständigen Dokumentation der persönlichen Geschichte des Kindes und häufig auch von der Wirksamkeit der grenzübergreifenden Zusammenarbeit ab. Die Suche sollte mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) koordiniert werden. So kann diesem beispielsweise eine Kopie jedes Register- eintrags/jeder Suchanforderung übermittelt werden. Dies kann die Chancen, Verwandte ausfindig zu machen, erhöhen und doppelte Bemühungen vermeiden helfen.

- **Suchmethoden** Die Suchbemühungen müssen mit Nachdruck erfolgen. Als wirksame Methoden haben sich erwiesen:
 - Fotos auf schwarzen Brettern anzubringen,
 - Gemeinschaftsversammlungen, auch bei den Gemeinschaften in benachbarten Lagern,
 - Einsatz von Radio, Fernsehen und Printmedien,
 - Erstellung von Suchheften oder „Zeitungen“ mit Kinderfotos, die systematisch verteilt werden,

- Befragung von Erwachsenen, die von ihren Kindern getrennt wurden,
- Kinder zu von ihnen beschriebenen Orten zu bringen.

Eine Suche nach den Angehörigen muß selbst dann eingeleitet werden, wenn das Kind behauptet, daß seine Eltern verstorben sind. Die Erfahrung zeigt, daß in solchen Fällen häufig zumindest ein Elternteil noch lebt. Auch besteht die Möglichkeit, andere Angehörige oder Freunde der Familie ausfindig zu machen, die die Betreuung des Kindes übernehmen können.

- **Vertraulichkeit und persönliche Sicherheit** Es muß darauf geachtet werden, daß die Erhebung und Verbreitung von Informationen über Flüchtlingskinder weder sie selbst noch ihre Familien gefährden.
- **Anfragen** Anfragen von Erwachsenen nach einer Familienzusammenführung müssen sorgfältig geprüft werden. Es kommt gelegentlich zu irrtümlichen Anfragen oder solchen in betrügerischer Absicht.
- **Familienzusammenführung** Bei der Familienzusammenführung und der Reintegration kann die Unterstützung eines Sozialarbeiters benötigt werden. Je nach Dauer und Ursache der Trennung kann eine individuelle Betreuung und manchmal auch materielle Unterstützung erforderlich sein. War das Kind während einer längeren Trennung in eine andere Familie integriert oder ist es von den Eltern mißbraucht worden, sollte durch einen Mitarbeiter der Kinderfürsorge sorgfältig geprüft werden, ob eine Familienzusammenführung dem Wohl des Kindes dient.
- **Kontakt zwischen Familienangehörigen** Manchmal ist der Aufenthaltsort von Familienangehörigen bekannt, eine zügige Zusammenführung jedoch dennoch nicht möglich. In solchen

Fällen soll ein unbegleitetes Kind unbedingt dabei unterstützt werden, den Kontakt zur Familie aufrechtzuerhalten. Unter bestimmten Umständen kann das IKRK beim Austausch von Nachrichten helfen. Im Rahmen des Suchdienstes des Internationalen Roten Kreuzes/Roten Halbmondes werden auch Familienmitteilungen übermittelt.

IV. Langfristige Lösungen

Zum Wohl des Kindes Die Planung für eine langfristige Lösung muß das Wohl des einzelnen Kindes zur Grundlage haben. Der Familienzusammenführung sollte die oberste Priorität eingeräumt werden. Wenn eine Familienzusammenführung nicht als dem Kindeswohl dienend erachtet wird oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich ist, können andere mittel- oder langfristige Lösungen wie Unterbringung in einer Pflegefamilie, Vormundschaft, Adoption usw. erwogen werden. (Zu langfristigen Lösungen wie Repatriierung, Integration vor Ort oder Wiederansiedlung [*Resettlement*] siehe Kapitel 11.) Die Option einer Familienzusammenführung oder Repatriierung sollte so lange wie möglich offengehalten werden; voneinander getrennte Familien hören nie auf, zu suchen und zu hoffen.

Weitergabe von Informationen Kinder müssen jederzeit über die Pläne informiert werden, die sie betreffen. Da ein unbegleitetes Kind keine Familienangehörigen hat, die diese Aufgabe wahrnehmen oder es über routinemäßige Abläufe, die jeweils aktuelle Situation oder zukünftige Möglichkeiten aufklären können, ist es umso wichtiger, daß dem Kind seine Lage bewußt gemacht und es an allen Entscheidungen beteiligt wird.

Meinung des Kindes (Siehe Kapitel 11, Seite 172.)

Verbleib bei der Pflegefamilie (Siehe Kapitel 11, Seite 172.)

Adoption Die meisten unbegleiteten Kinder sind keine Waisen. Was sie benötigen, ist eine Familienzusammenführung und keine Adoption. In Beschluß Nr. 24 (XXXII) des Exekutivkomitees zum Thema Familienzusammenführung heißt es denn auch, daß Adoption die „Auflösung der Verbindungen zur natürlichen Familie“ bedeutet.

UNHCR verfolgt den Grundsatz, daß Kinder in einer Krisensituation nicht zur Adoption freigegeben werden können. Jede Adoption eines unbegleiteten Kindes, das unter dem Mandat des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars steht, muß als dem Kindeswohl dienend beurteilt werden und in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen erfolgen.

Eine Adoption sollte nicht erfolgen, wenn:

- a) begründete Hoffnung für eine erfolgreiche Suche nach Familienangehörigen und eine Familienzusammenführung zum Wohle des Kindes besteht,
 - b) eine angemessene Zeitspanne (i.a. mindestens zwei Jahre) noch nicht verstrichen ist, während der alle möglichen Schritte unternommen werden sollen, die Eltern oder andere überlebende Familienangehörige ausfindig zu machen,
 - c) das Kind oder die Eltern sich ausdrücklich dagegen aussprechen,
die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde in der nahen Zukunft realistisch erscheint und die Möglichkeiten im Herkunftsland die psycho-sozialen und kulturellen Bedürfnissen besser zu erfüllen versprechen als die Adoption im Asylland oder einem Drittland.
- **Vorübergehende Betreuung in einer Pflegefamilie** Während der Suche nach den Eltern sollte ein unbegleitetes Kind bei

einer Pflegefamilie untergebracht werden. Idealerweise sollte diese bereit sein, das Kind zu adoptieren, wenn sich herausstellt, daß seine Eltern verstorben sind, bzw. es zurückgeben, wenn diese ausfindig gemacht werden können. Die oben unter b) genannte Zweijahresfrist heißt nicht, daß ein Kind nicht der Obhut einer Pflegefamilie anvertraut werden kann. Zwei Jahre im Leben eines jungen Menschen bedeuten einen beträchtlichen Teil der Kindheit, und eine angemessene Betreuung darf nicht hinausgezögert werden.

In der Frage der erforderlichen Zeit für Nachforschungen sollte ein flexibler Ansatz verfolgt werden. Die genannten zwei Jahre gelten im allgemeinen als Frist, die zumindest verstrichen sein muß, bevor eine Adoption genehmigt werden kann. Sie kann verlängert werden, wenn die Bedingungen im Asyl- und Herkunftsland oder Faktoren, die sich aus der spezifischen Situation des Kindes ergeben, dies erfordern. Wenn aus den Umständen eindeutig hervorgeht, daß die Suche nicht erfolgreich sein kann, oder zum Wohle des Kindes eine frühzeitige Adoption angebracht ist, kann sie jedoch auch verkürzt werden.

- **Entwicklung von Alternativen** Bevor eine Adoption durch mit dem Kind nicht verwandte Personen oder eine Familie außerhalb der Flüchtlingsgemeinschaft erwogen wird, sollte versucht werden, das Kind bei einem Verwandten oder einer Familie aus der Flüchtlingsgemeinschaft unterzubringen. Da die Aufrechterhaltung der Einheit der erweiterten Familie und die Kontinuität der Identität des Kindes im allgemeinen seinem Wohl dient, sollten diese Möglichkeiten ausdrücklich geprüft werden (ÜRK, Art. 5, 7.1 und 20.3). Ist eine Repatriierung möglich, sollten Bemühungen unternommen werden, das Kind im Herkunftsland unterzubringen.

Die Unterbringung von Kindern in einer Adoptivfamilie in einem anderen Land (internationale Adoption) sollte nur erwogen werden, wenn das Kind in dem Land, in dem es lebt, „nicht in geeigneter Weise betreut werden kann“ (ÜRK, Art. 21 b).

Der vorrangige Faktor bei allen Überlegungen zum Thema Unterbringung und Adoption ist das Wohl des Kindes. Eine Adoption sollte nicht erwogen werden, bevor sichergestellt ist, daß über das Kind frei verfügt werden kann. Dies ist im allgemeinen nur dann der Fall, wenn die Eltern nicht mehr leben oder einer Adoption zugestimmt haben.

- **Zustimmung der Eltern** Bevor die Personen, deren Obhut ein Kind anvertraut ist, die Zustimmung zu seiner Adoption geben, sollten sie ausführlich beraten werden, und es sollte die Möglichkeit materieller Hilfe erwogen werden. Eltern, Vormünder oder Verwandte, die vielleicht selbst traumatische Erfahrungen hinter sich haben und in großer Armut leben, mögen zu dem Schluß kommen, daß der einzige Weg, das Wohl eines Kindes sicherzustellen, die Freigabe zur Adoption ist. In solchen Fällen bedarf es sowohl der Beratung und der humanitären Hilfe, die in Art. 22 (1) des ÜRK vorgesehen sind, um sicherzustellen, daß der Zustimmung der Eltern oder Vormünder eine freie Entscheidung zugrunde liegt. Wenn ein Elternteil eines Flüchtlingskindes sich dazu entscheidet, dieses wegzugeben, muß auch sichergestellt werden, daß alle rechtlichen Folgen dieser Entscheidung verstanden werden. Bei Bedarf müssen auch der andere Elternteil und weitere betroffene Parteien informiert werden und gegebenenfalls ihre Zustimmung erteilen.
- **Schutzklauseln** Wenn man sich letztendlich dafür entscheidet, daß eine Adoption dem Wohle des Kindes am besten dient, kommen die im ÜRK, Art. 20 und 21, enthaltenen Schutz-

klauseln zur Anwendung. Das Adoptionsverfahren muß den Bestimmungen der Resolution der Vereinten Nationen A/RES/41/85, „Declaration on Social and Legal Principles relating to the Protection and Welfare of Children, with Special Reference to Foster Placement and Adoption Nationally and Internationally“, entsprechen, deren Wortlaut von der UNHCR-Zentrale bezogen werden kann. Relevant ist auch das Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit bei internationalen Adoptionen, das am 29. Mai 1993 von der Konferenz über internationales Privatrecht verabschiedet wurde, sofern die Regierung des Asyllandes bzw. des Landes, in dem die Adoptiveltern leben, diesem beigetreten sind.

Aufzeichnungen Ein unbegleitetes Kind sollte unterwegs immer eine Ausfertigung seiner Personalakte mitführen. Die Ämter vor Ort müssen sicherstellen, daß die Aufzeichnungen über unbegleitete Flüchtlingskinder aufbewahrt werden, weil ehemalige Flüchtlinge in ihrem späteren Leben häufig Informationen über ihre Herkunft benötigen.

Rückkehr von abgelehnten Asylbewerbern Wird unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern nach einem Prüfungsverfahren die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft verwehrt oder ihnen aus anderen zwingenden Gründen ein dauerhaftes Bleiberecht abgesprochen, ergibt sich die Frage der Rückkehr in das Herkunftsland. Primär ist eine solche Rückkehr eine bilaterale Angelegenheit zwischen Staaten. Gleichwohl kann es zu einer schwerwiegenden Unterbrechung des Schutzes und der Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen kommen, der in sein Herkunftsland zurückkehren muß, wenn nicht entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Wohl eines unbegleiteten Minderjährigen macht es erforderlich, das

Kind nicht zurückzubringen, bevor eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- ❑ a) Im Herkunftsland muß ein Elternteil gefunden werden, das die Betreuung des Kindes übernehmen kann, und über alle Einzelheiten der Rückkehr informiert werden.
Ein Verwandter, eine andere erwachsene Fürsorgeperson, eine Regierungsbehörde oder eine Kinderbetreuungseinrichtung erklärt sich einverstanden und ist in der Lage, unmittelbar nach der Ankunft Schutz und Betreuung zu gewährleisten.
- ❑ **Überwachung nach der Rückkehr** Das Wohl eines unbegleiteten Minderjährigen, der nach einem abgelehnten Asylantrag rechtmäßig in seine Heimat zurückgeführt worden ist, obliegt dem Herkunftsland. In bestimmten Fällen kann UNHCR dies im Rahmen seiner allgemeinen Überwachung der Situation im Herkunftsland übernehmen.
Es wird empfohlen, mit der Internationalen Organisation für Migration und anderen im Herkunftsland aktiven Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, um ein Schutz- und Betreuungssystem für Rückkehrer zu entwickeln.

Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder Siehe nächstes Kapitel.

Checkliste

Leistungen

- Wie viele unbegleitete Kinder gibt es?
- Sind die entsprechenden Möglichkeiten vorhanden, um unbegleitete Kinder ausfindig zu machen, zu registrieren und ihnen zu helfen?
- Wurden die Ursachen für Familientrennungen ermittelt und Gegenmaßnahmen eingeleitet, um die Einheit der Familie zu schützen?

Rechtliche Fragen

- Wurden Vorkehrungen getroffen, um für unbegleitete Kinder Vormundschaften oder gleichwertige Regelungen einzurichten?
- Wird bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft die Anforderung nach einer gesonderten Behandlung von unbegleiteten Kindern beachtet?

Wohlfahrtsleistungen für Kinder

- Sind adäquate Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern vorhanden, die die Bedürfnisse hinsichtlich der Betreuung beurteilen und angemessene Unterbringungsregelungen erleichtern können?
- Entsprechen die gefundenen Betreuungs- und Unterbringungsregelungen den Bedürfnissen der Kinder?

Suche

- Ist ein effektives und effizientes Programm zur Suche nach Familienangehörigen vorhanden?

Familienzusammenführung

- Werden Anträge von Familien zur Zusammenführung mit ihren Kindern sorgfältig geprüft?
- Sind Sozialarbeiter verfügbar, die die Familienzusammenführung begleiten können und sich um das Wohlergehen des Kindes kümmern?

Beteiligung der Kinder

- Werden unbegleitete Kinder an Entscheidungen und Programmen, die sie betreffen, beteiligt?

Aufzeichnungen

- Sind die Akten von unbegleiteten Kindern vollständig, werden sie geschützt und entsprechend aufbewahrt?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. Guidelines on Interviewing Unaccompanied Refugee Children and Adolescents and Preparing Social Histories. Genf: UNHCR, PTSS.

UNHCR. Handbook for Emergencies. Genf: UNHCR, 1982.

UNHCR. Report on the Protection of Children with Respect to Inter-Country Adoption. Genf: UNHCR, Division of International Protection, 1994.

McCallin, Margaret. Living in Detention: A Review of the Psychosocial Well-being of Vietnamese Children in the Hong Kong Detention Centres. Genf: International Catholic Child Bureau.

The Children's Legal Centre. Europe: Children or Refugees? A Survey of West European Policies on Unaccompanied Refugee Children. London: The Children's Legal Centre, 1992.

Ressler, Everett M., Neil Boothby und Daniel J. Steinbock. Unaccompanied Children: Care and Protection in Wars, Natural Disasters and Refugee Movements. New York: Oxford University Press, 1988.

UNICEF. Assisting in Emergencies: A Resource Handbook for UNICEF Field Staff. New York: UNICEF.

Williamson, Jan und Audrey Moser. Unaccompanied Children in Emergencies: A Field Guide for Their Care and Protection. Genf: International Social Services (ISS), 1988.

Save the Children Fund/Großbritannien. Good Practice Guide to Family Tracing. London: SCF/GB, 1994.

Kapitel 11

Dauerhafte Lösungen

Grundsätze im Übereinkommen über die Rechte des Kindes

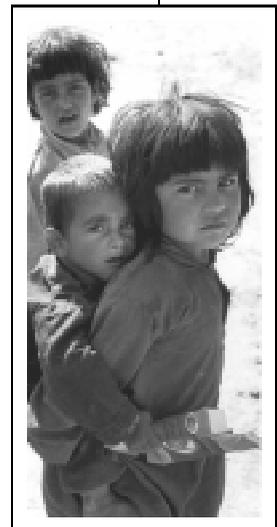
Jedes Kind sollte „in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen“ (Präambel).

Das Recht des Kindes, „seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner [...] Familienbeziehungen, [...] zu behalten“, sollte geachtet werden (Art. 8.1).

Bei der Wahl einer Form der Betreuung für ein unbegleitetes Kind „sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen“ (Art. 20.3).

Bei der Suche nach dauerhaften Lösungen sollten insbesondere die Prinzipien der Familieneinheit und das Wohl des Kindes berücksichtigt werden. Für Kinder kann der Prozeß des Ortswechsels und der Reintegration mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein. Für manche Kinder, etwa unbegleitete oder kranke Kinder, müssen spezielle Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen getroffen werden, damit sie sich in neuen Situationen dauerhaft zurechtfinden.

Für UNHCR sind dauerhafte Lösungen die freiwillige Rückkehr, die lokale Integration im Erst-



asylland und die Wiederansiedlung (*Resettlement*) in einem Drittland. In diesem Kapitel wird vor allem die freiwillige Rückkehr in den Vordergrund gestellt. Es beschreibt darüber hinaus bestimmte Grundsätze und Schutzmaßnahmen, die bei der Wiederansiedlung von Flüchtlingskindern zu beachten sind.

Ortswechsel und Reintegration bedeuten Entwurzelung, und wo dies möglich ist, entsteht daraus wieder das empfindliche Muster sozialer, gemeinschaftlicher und kultureller Bindungen, das für Kinder so wichtig ist. Im Falle langandauernder Vertreibungen werden viele Kinder im Asylland geboren. Das Lager, die Unterkunft oder das Zufluchtshaus wird zu ihrem primären Bezugspunkt. Sie können die Erinnerungen ihrer Eltern an eine andere Heimat nicht nachvollziehen, vielleicht auch nicht den Traum, sich an einem anderen Ort ein anderes Leben einzurichten. Kinder erfahren einen Ortswechsel anders als Erwachsene. Daher ist das Alter eines Kindes ein wichtiger Faktor für die Ermittlung seiner Bedürfnisse und die Bewertung seiner Reaktion auf den Übergang zu einer dauerhaften Lösung.

I. Freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr ist die wünschenswerteste dauerhafte Lösung, da sie im Idealfall den Flüchtlingen die Wiederaufnahme eines normalen Lebens im Herkunftsland gestattet und eine Wiederherstellung der kulturellen und ethnischen Bindungen in diesem Land mit sich bringt. Sie ist darüber hinaus die Lösung, die bei der überwiegenden Mehrheit von Flüchtlingskindern durchführbar ist. Die Gesamtplanung einer organisierten Repatriierung einschließlich der Logistik muß darauf abzielen, den Gefährdungsgrad zu reduzieren und die speziellen Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen besonders zu berücksichtigen.

- **Familienbindungen wahren** Die Familieneinheit muß ein wichtiger Faktor bei der Planung sein. Es muß gewährleistet werden, daß bei der Registrierung vor der Abreise Kernfamilien zusammen erfaßt werden und aus den Familienbüchern oder anderen Papieren, die dem Flüchtling ausgehändigt werden, Familieneinheiten, auch erweiterte Familienstrukturen, hervorgehen. Wenn zwei Kinder beispielsweise bei ihren Großeltern leben, sollte bei der Registrierung ein Vermerk erfolgen, um sicherzustellen, daß sie zusammen mit den Eltern und anderen Geschwistern in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Wenn Fehler bemerkt werden, sollte man flexibel reagieren, so daß auch in letzter Minute noch Änderungen vorgenommen und Familien zusammen zurückkehren können.
- **Keine Trennung von Familien zulassen** Eltern sollte unter normalen Umständen nicht gestattet werden, bei ihrer Rückkehr ein Kind im Asylland zurückzulassen. Umgekehrt sollte der Wunsch von Minderjährigen, ohne ihre Eltern zurückzukehren, nur nach Beratung mit den Eltern und mit ihrer Zustimmung erwogen werden. Darüber hinaus muß gewährleistet sein, daß das Kind bei seiner Ankunft im Herkunftsland von einem für es verantwortlichen erwachsenen Verwandten in Empfang genommen wird.

Vorbereitende Maßnahmen Die Erfahrung hat gezeigt, daß es besonders wichtig ist, die Rückkehrer aktiv an der Planung und Durchführung ihrer Repatriierung zu beteiligen. Jene repräsentativen Stimmen ausfindig zu machen, denen ausschließlich das Wohl von Kindern am Herzen liegt, ist ein Schlüsselement. Der politische und von Interessenvertretungen ausgelöste Druck, der sich negativ auf das Wohl von besonders schutzbedürftigen Kindern auswirken kann, ist zu beachten.

- ❑ **Information** Vorbereitende Maßnahmen für die Rückkehr sollten so früh wie möglich angeregt werden. Es können Programme und Aktivitäten organisiert werden, die den Kindern bei der Umorientierung helfen und sie in psychologischer Hinsicht vorbereiten. Kinder sollten präzise informiert werden. Ihnen sollte die Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen sowie ihren Befürchtungen und ihrer Unsicherheit Ausdruck zu verleihen. Und sie sollten angehört werden! Informationen, Videofilme und Fotos ihrer Heimat sind hilfreich. Brauchbare Ergebnisse liefern auch kleine Umfragen. Mit ihrer Hilfe läßt sich beispielsweise ermitteln, in welchem Ausmaß die Realitäten verstanden werden.
- ❑ **Federführende Stelle** Es ist dafür zu sorgen, daß eine Stelle sich ganz besonders um die Bedürfnisse der Kinder bemüht, beispielsweise eine Nichtregierungsorganisation mit langjähriger Erfahrung in der Arbeit mit Flüchtlingskindern. Empfohlen wird die Einrichtung eines Programms zur Beratung von Kindern und Jugendlichen, in dem sich aktiv darum bemüht wird, die Bedürfnisse von Kindern zu ermitteln, zu verstehen und zu berücksichtigen. Eine solche Beratung hat sich nicht nur hilfreich für die Entscheidungsfindung erwiesen; mit ihr lassen sich auch Kinder oder Familien ausfindig machen, die nach der Rückkehr eventuell Unterstützung benötigen.
- ❑ **Medizinische Untersuchung und Dokumentation** Kinder müssen vor der Rückkehr untersucht werden. Für kranke oder schutzbedürftige Kinder müssen Akten angelegt werden. Diese sollen den in den Rückkehr- oder Wiederansiedlungsgebieten tätigen Nichtregierungsorganisationen oder öffentlichen Stellen ausgehändigt werden, um eine fortgesetzte Betreuung und Behandlung zu gewährleisten.

Verwaltungsfragen Es ist sicherzustellen, daß die Verwaltung leistungsfähig genug ist, den Transport von Kindern zu organisieren und Wartezeiten in Transitzentren so kurz wie möglich zu halten. Die Versorgung von Kindern in solchen Zentren ist häufig nicht möglich oder unzureichend.

- ❑ **Reisepapiere** Für Betreuer von Kindern in freiwilligen Rückkehrprogrammen müssen Reisepapiere besorgt werden, die einen problemlosen Grenzübertritt gewährleisten. Die Erfahrung hat die Bedeutung dieser Vorkehrungen gezeigt.
- ❑ **Zuweisung von Zuständigkeiten** Es ist sicherzustellen, daß die Zuständigkeit und das Mandat des Personals, das an der Repatriierung beteiligt ist, eindeutig festgelegt sind und von anderen Beteiligten beachtet werden.
- ❑ **Training** Personal, das bei der Registrierung sowie in der Logistik und beim Transport eingesetzt wird, sollte über die besonderen Bedürfnisse von Kindern und die erforderliche Berücksichtigung von Kindern, die besondere Unterstützung benötigen, geschult werden.

Besonders schutzbedürftige Kinder Das Wohl besonders schutzbedürftiger Kinder muß ausdrücklich geschützt werden. Dabei ist zu beachten, daß es zeit- und arbeitsaufwendig ist, mögliche Probleme herauszufinden sowie die entsprechenden Dienste zu entwickeln und ihre Tätigkeit zu überwachen. Mit diesen Aufgaben sollte daher frühzeitig begonnen werden. Ebenso gilt es, potentielle Partner auf der anderen Seite der Grenze ausfindig zu machen.

- ❑ **Priorität** Die freiwillige Rückkehr schutzbedürftiger Kinder sollte möglichst früh erfolgen. Dies läßt sich nur erreichen, wenn genügend Zeit und Ressourcen verfügbar sind, um entsprechende Regelungen im Herkunftsland zu treffen.

- **Kinder in Pflegefamilien** Um von ihren Eltern getrennte Kinder ausfindig zu machen, sollte ein in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfahrener Sozialarbeiter hinzugezogen werden. Folgende Punkte sind zu überprüfen:
 - die Pläne der Familie für die Zeit nach der Rückkehr,
 - ob Hilfe bei der Integration in die Familie benötigt wird,
 - die Art der Bindung des Kindes zu der Familie,
 - der Grad der Entschlossenheit der Familie, dauerhaft für das Kind sorgen zu wollen,
 - die Ansichten des Kindes über eine dauerhafte Lösung im Vergleich zu denen der Familie,
 - der Grad der geistigen Reife des Kindes,
 - die unmittelbaren und entwicklungsbedingten Bedürfnisse des Kindes.Die Prüfung der Beziehung zwischen der Familie und dem Kind kann die Gefahr verringern helfen, daß das Kind nach dem Ortswechsel verlassen wird.
- **Betreuung verlassener Kinder** Es ist sicherzustellen, daß Kinder, die vor oder während der Repatriierung verlassen werden, angemessen betreut werden.
- **Unbegleitete Kinder** Mit der Betreuung unbegleiteter Kinder während der freiwilligen Rückkehr und bei der Reintegration sollten vertrauenswürdige humanitäre Organisationen beauftragt werden, die den Kindern bekannt sind. Siehe auch den entsprechenden Abschnitt weiter unten.

Organisatorische Kontakte Es empfiehlt sich, mit sozialen Diensten und humanitären Organisationen im Herkunftsland der Flüchtlinge administrative und arbeitstechnische Verbindungen aufzunehmen. Unter anderem ist sicherzustellen, daß soziale Dienste ein

Kontrollsystem einrichten, mit dem das Wohlergehen von Kindern nach deren Rückkehr überwacht werden kann. Ist es im Herkunftsland durch einen vorherigen Krieg zu größeren Zerstörungen gekommen, kann Hilfe bei der Wiederherstellung von öffentlichen Einrichtungen erforderlich sein.

- ❑ **Weitergabe von Informationen** Schriftliche Informationen über Kinder mit besonderen Bedürfnissen sollten vor Beginn der freiwilligen Rückführung den zuständigen Stellen im Herkunftsland übermittelt werden. Es muß gewährleistet sein, daß den Partnerorganisationen auf beiden Seiten der Grenze alle erforderlichen Informationen und Papiere zur Verfügung stehen.
- ❑ **Planung** Die Planung für die Reintegration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollte im Herkunftsland so früh wie möglich beginnen. Die für die sichere Rückkehr und die Reintegration von gefährdeten Kindern erforderlichen Ressourcen sollten in einem frühen Stadium oder zumindest nicht später als zu Beginn der eigentlichen Rückführung zugewiesen werden.
- ❑ **Training** Organisationen und Behörden, die im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr von Kindern neue Aufgaben übernehmen müssen, können Trainingsmaßnahmen wie Workshops, Seminare oder Bildungsreisen angeboten werden. Dies gilt insbesondere für Stellen, die mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen arbeiten müssen.
- ❑ **Leistungen aufrechterhalten** Angesichts der unvermeidlichen Reduzierung von Leistungen im Lager während der organisierten Rückführung muß gewährleistet werden, daß grundlegende Dienstleistungen aufrechterhalten werden. Dazu gehören vor allem die Aufklärung und Beratung von besonders schutzbedürftigen Kindern. Auch Personal für die Arbeit mit

besonders schutzbedürftigen Kindern sollte weiterhin vorhanden sein, da viele dieser Kinder erst im Laufe der Rückführung ermittelt werden.

Ortswechsel und Reintegration Es ist sicherzustellen, daß soziale Dienste verfügbar sind, die die Reintegration zurückgekehrter Familien beurteilen, überwachen und unterstützen. Auch zur Erweiterung der Kompetenz von öffentlichen Stellen oder zur Gründung neuer Einrichtungen kann Hilfe erforderlich sein.

- **Ausgrenzung vermeiden** Maßnahmen, um die Ausgrenzung von besonders schutzbedürftigen Rückkehrerfamilien zu vermeiden, sollten unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise die Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Gruppen, die Familien mit einem weiblichen Haushaltsvorstand unterstützen, Maßnahmen zur Wahrung der Familieneinheit und Hilfe bei der Schaffung von Verdienstmöglichkeiten.

Bildung Das Personal vor Ort sollte sich dafür einsetzen, daß die schulischen Leistungen, die Flüchtlingskinder während ihrer Abwesenheit erbracht haben, im Herkunftsland anerkannt werden. Das bestehende Bildungssystem sollte - falls notwendig - bei der Reintegration zurückgekehrter Kinder unterstützt werden. Siehe auch Kapitel 9.

- **Zeugnisse** Es ist sicherzustellen, daß zurückkehrenden Kindern über die im Asyl land erbrachten Leistungen und eventuell erzielten Abschlüsse Zeugnisse oder andere Bescheinigungen ausgestellt werden. Selbst mit gültigen Dokumenten haben Kinder von Rückkehrern häufig Schwierigkeiten, zu Schulen oder der eigentlich angemessenen Schulstufe zugelassen zu werden.

- ❑ **Wiederaufbau von Schulen** Das Personal vor Ort muß darauf vorbereitet sein, über den Zugang zu Schulen vor Ort mit den örtlichen Behörden verhandeln zu müssen. Finanzielle Beihilfen zum Wiederaufbau oder zur Erweiterung von Schulen können eine rasche Zulassung von Rückkehrerkindern erleichtern.
- ❑ **Informelle Bildung** Nach einer Repatriierung müssen Kinder, die jahrelang im Lager gelebt haben, häufig vollkommen neue Rollen übernehmen, beispielsweise auch zum Unterhalt der Familie beitragen. Deshalb muß der Schulbesuch von Rückkehrerkindern kontrolliert werden. Mit kreativen Mitteln können manchmal informelle Wege gefunden werden, um den die Bildung betreffenden Bedürfnissen solcher Kinder gerecht zu werden.

Unbegleitete Kinder Unbegleitete Kinder sollten in Pflegefamilien oder in Gruppen unter Aufsicht einer beauftragten Organisation oder verantwortlichen Erwachsenen aus ihrer Gemeinschaft betreut werden.

- ❑ **Zum Engagement motivieren** Es sollte darauf hingearbeitet werden, daß Gemeinschaften, humanitäre Organisationen und andere staatliche Stellen sich für das Wohlergehen von zurückgekehrten verwaisten, verlassenen oder aus einem anderen Grund unbegleiteten Kindern einsetzen. Die Unterbringungs- und Betreuungsregelungen sollten dazu führen, daß die Kinder in ihrer neuen Umgebung Liebe, Schutz und Sicherheit erfahren. Unbegleitete Kinder sollten in die vorhandenen Schulen und das Leben der Gemeinschaft integriert und nicht ausgegrenzt werden.

- ❑ **Suche** Ein leistungsfähiges Nachforschungsprogramm sollte eingerichtet werden, mit dem Familienangehörige ausfindig gemacht werden können, ebenso ein Verfahren zur Überprüfung von Familienbeziehungen und zur Beurteilung von Möglichkeiten der Familienzusammenführung.
- ❑ **Sonderfälle** Unbegleitete Kinder, die während der Repatriierung irrtümlich oder aus Abenteuerlust von ihren Eltern getrennt wurden, sollte geholfen werden, um die Familie wieder zusammenzuführen. Siehe auch „Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder“ weiter unten.

II. Integration im Erstasylland

Ist eine freiwillige Rückkehr nicht möglich, können Flüchtlinge Unterstützung mit dem Ziel erhalten, die Selbstversorgung zu erreichen und sich geplant oder spontan in die Gemeinschaft vor Ort zu integrieren. Die schwierigste Aufgabe für die Mitarbeiter vor Ort ist im allgemeinen, Flüchtlingskindern den gleichen Zugang zu staatlichen Dienstleistungen zu verschaffen wie einheimischen Kindern. Zu den Bereichen, in denen in der Integrationsphase eine Intervention oder Unterstützung erforderlich sein können, gehören:

- ❑ Zugang zu ausreichender und ausgewogener Ernährung und zum Gesundheitswesen,
- ❑ Zugang zu Bildung einschließlich Unterricht in der Sprache des Aufnahmelandes und Informationen über seine Kultur,
- ❑ Ausbildungsbeihilfen und Stipendien,
- ❑ Berufsausbildung für Jugendliche und Zugang zum Arbeitsmarkt,

- ❑ Maßnahmen zur Stärkung der Flüchtlingsgemeinschaft, um Erwachsene in die Lage zu versetzen, ihre Kinder zu schützen und zu unterstützen.

III. Wiederansiedlung (*Resettlement*)

Eine Wiederansiedlung wird angestrebt, wenn die Rückkehr in das Herkunftsland und die Integration im Erstasyland innerhalb eines annehmbaren Zeitraums als nicht durchführbar beurteilt werden. Angesichts der zur Integration in die neue Gemeinschaft erforderlichen sozialen, kulturellen und psychologischen Anpassung stellt sie für die Betroffenen häufig die schwierigste Umstellung dar.

Für Kinder sollte möglichst eine Wiederansiedlung mit den Eltern, einem wirtschaftlich unabhängigen Vormund oder Verwandten angestrebt werden. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Familienzusammenführungen zu fördern und zu erleichtern.

Eine Wiederansiedlung kann für Kinder aus einem der folgenden Gründe erwogen werden:

- ❑ **Familienzusammenführung** Kinder werden zum Zwecke der Familienzusammenführung in einem Drittland wiederangesiedelt, d.h. sie reisen in ein Land, in dem bereits Mitglieder der Familie ansässig sind.
- ❑ **Bedrohung der Sicherheit** Wenn die Sicherheit eines Kindes ernsthaft bedroht ist und das Problem vor Ort nicht gelöst werden kann, kann die unverzügliche Wiederansiedlung der ganzen Familie die einzige Möglichkeit darstellen, seinen Schutz zu gewährleisten.

Körperlich und geistig behinderte Kinder, kranke, traumatisierte und gefolterte Kinder sowie sexuell mißbrauchte Kinder werden zusammen mit ihren Familien wiederangesiedelt und

sowohl in Krisensituationen als auch beim normalen Auswahlverfahren bevorzugt behandelt.

- **Behinderung** Behinderte oder kranke Kinder, die im Erstasylland nicht angemessen behandelt werden können, auch aus Mangel an den benötigten medizinischen Einrichtungen, können in Ausnahmefällen zusammen mit ihrer Familie für eine Wiederansiedlung in Frage kommen. Dies gilt vorrangig für besonders gelagerte Fälle, bei denen das Bemühen darum, ein normales Leben zu führen und sich selbst versorgen zu können, durch den Gesundheitszustand extrem erschwert wird.

Andererseits wird für körperlich oder geistig behinderte und kranke Flüchtlingskinder, die sich an ihre Behinderung gut angepaßt haben und ihr Leben zufriedenstellend meistern, nicht einfach aufgrund ihrer Behinderung eine Wiederansiedlung erwogen. (Dies gilt etwa für taube und stumme oder blinde Kinder, die Zeichensprache oder Blindenschrift beherrschen und im Erstasylland eine Schul- und Berufsausbildung erhalten können. In gleicher Weise kommen Kinder mit amputierten Gliedmaßen, die eine Prothese erhalten haben und im Erstasylland ihrem Leben nachgehen können, nicht vorrangig für eine Wiederansiedlung in Betracht.)

Die Zahl der verfügbaren Wiederansiedlungsplätze ist wesentlich niedriger als der Bedarf. Die Zentrale räumt Flüchtlingen, die von den Ämtern vor Ort vorgeschlagen werden, Priorität ein, damit die dringlichsten Fälle gelöst werden können.

Alle Ämter vor Ort verfügen über die Broschüre *Resettlement Guidelines*. Nähere Informationen können dem Dokument *Global Assessment of Resettlement Needs* entnommen werden, das jedes Jahr von der UNHCR-Abteilung für Wiederansiedlung (*Resettlement*) herausgegeben wird.

IV. Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder

Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Kinder bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit. Was die beste dauerhafte Lösung für ein unbegleitetes Flüchtlingskind ist, hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Falles ab, wobei die vorliegenden Richtlinien zu beachten sind. Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr sollte grundsätzlich vorrangig geprüft und, falls sie möglich erscheint, aktiv angestrebt werden. Ist die freiwillige Rückkehr nicht durchführbar, sollte die Möglichkeit der Integration vor Ort untersucht werden. Die Wiederansiedlung unbegleiteter Minderjähriger sollte nur im Ausnahmefall erwogen werden. Sie muß im Einzelfall geprüft werden, wenn keine anderen Lösungen mehr in Betracht kommen.

- ❑ Bei jeder Intervention zugunsten von unbegleiteten Kindern, insbesondere bei einem Ortswechsel, müssen die in diesem und dem vorhergehenden Kapitel gegebenen Empfehlungen beachtet werden.
- ❑ **Kompetente Stellen** Entscheidungen über dauerhafte Lösungen für unbegleitete Flüchtlingskinder dürfen nur von kompetenten Stellen unter Mitwirkung erfahrener Mitarbeiter aus der Kinderfürsorge getroffen werden.
- ❑ **Einzelfallprüfung** Fälle müssen auf individueller Basis sorgfältig geprüft werden. Das Verfahren sollte die aktive Beteiligung des Flüchtlingskindes ermöglichen. Wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft sollte auch hier ein Vertreter bestimmt werden. Wenn möglich, sollte die Meinung der Eltern oder anderer an ihrer Stelle Handelnder gehört werden.
- ❑ **Sozialhistorie/Dokumentation** Für jedes unbegleitete Kind ist eine Fallhistorie und eine Dokumentation zu erstellen, von

denen Ausfertigungen an die Organisationen ausgehändigt werden, die es im Erstasyll- bzw. Drittland unterstützen. Um Nachforschungen zu erleichtern, sollen darin möglichst viele Informationen über Familie, Verwandte und Freunde enthalten sein.

- **Meinung des Kindes** Unbegleitete Flüchtlingskinder über 16 Jahre sind gewöhnlich reif genug, um eigene Entscheidungen über langfristige Lösungen zu treffen. Je nach Reife können Kinder, die älter als neun oder zehn Jahre sind, sinnvolle Entscheidungen treffen, wenn ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Ihre Präferenzen sollten daher berücksichtigt werden. Kinder unter neun oder zehn Jahren haben eventuell noch nicht die nötige Reife, um unabhängige Entscheidungen fällen zu können; ihre Meinung sollte jedoch grundsätzlich angehört werden. Die geistige Reife eines Minderjährigen muß vor dem persönlichen, familiären und kulturellen Hintergrund individuell beurteilt werden (ÜRK, Art. 12). Bei der Befragung unbegleiteter Kinder sollte ein qualifizierter Mitarbeiter der Kinderfürsorge zugegen sein.
- **Kinder in Pflegefamilien** Wenn die Wiederansiedlung, Integration im Erstasyllland oder Rückkehr einer Familie erwogen wird, die ein fremdes Kind aufgenommen hat, müssen das Wesen und die Dauerhaftigkeit der Beziehung zwischen dem Kind und der Familie durch einen erfahrenen Mitarbeiter aus der Kinderfürsorge sorgfältig untersucht werden, um entscheiden zu können, ob sie zusammenbleiben sollen. Es muß sichergestellt sein, daß die Familie weiterhin für das Kind sorgt. In solchen Fällen müssen das Bedürfnis des Kindes nach einer Kontinuität der Betreuung und der Grad der Bindung an die Pflegefamilie gegen die Möglichkeit einer späteren Familienzusammenführung abgewogen werden.

- ❑ **Das Kind informieren** Das Kind muß jederzeit über alles, was seine Zukunft betrifft, informiert werden. Nur zu oft erfolgen Entscheidungen im Namen des Kindes, scheinbar zu seinem Wohl, über die der/die Minderjährige nicht informiert wird.
- ❑ **Akten** Das Kind sollte stets eine Ausfertigung seiner Akte bei sich führen. Siehe Kapitel 10, Seite 155.

Checkliste

Vorbereitende Maßnahmen

- Wird bei der freiwilligen Rückkehr die Einheit der Familie aufrechterhalten?
- Werden die Flüchtlinge an der organisierten freiwilligen Rückführung aktiv beteiligt?
- Gibt es für Kinder ein leistungsfähiges Informations- und Beratungsprogramm zum Thema Repatriierung?
- Wurde eine federführende Stelle ernannt, an die Kinder sich wenden können?
- Gibt es geeignete administrative Mechanismen, die eine problemlose Abwicklung des Programms zur freiwilligen Rückkehr gewährleisten?
- Ist eine medizinische Untersuchung erfolgt, um kranke Kinder ausfindig zu machen?
- Wurde den Familien mit kranken Kindern eine Kopie der Krankenakte ausgehändigt und wurden sie darüber informiert, wie sie den Bedürfnissen ihrer Kinder im Herkunftsland gerecht werden können?
- Werden die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Kindern berücksichtigt?

Ortswechsel und Reintegration

- Gibt es soziale Dienste, die zurückkehrende Familien und Kinder bei Bedarf unterstützen können?
- Ist für die Betreuung unbegleiteter Kinder auf der anderen Seite der Grenze gesorgt?
- Ist der Zugang von Rückkehrerkindern zum Schulsystem gewährleistet?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. Voluntary Repatriation: Training Module. Genf: UNHCR, 1993.

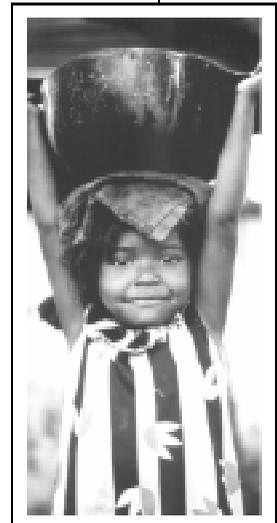
UNHCR. Resettlement Guidelines. Genf: UNHCR, Abteilung für Wiederansiedlung (*Resettlement*), 1992.

Kapitel 12

Zusammenfassung der Konsequenzen für die Praxis

In umfassenden allgemeinen Hilfsprogrammen werden die besonderen Bedürfnisse von Kindern häufig vernachlässigt. Um den Schutz und das Wohl von Flüchtlingskindern zu gewährleisten, sollten die Ämter vor Ort und die Zentrale in diesem Zusammenhang bestimmte administrative und operative Fragen besonders berücksichtigen. Dazu gehören folgende Elemente: Ausstattung und Training des Personals, Normen, Grundsätze und Arbeitsrichtlinien, Beurteilung und Planung, Durchführung, die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen, Überwachung und Berichterstattung sowie Evaluation.

Kinder müssen immer im Kontext ihrer Familien und ihrer Gemeinschaft gesehen werden. Die Tätigkeit von UNHCR für Flüchtlingskinder muß mit der Unterstützung der Familien und der Gemeinschaft übereinstimmen (siehe Abbildung S. 26). Ein Weg, diese Unterstützung zu erreichen, besteht darin, die Maßnahmen zugunsten von Kindern in die allgemeinen Schutz- und Hilfsprogramme für eine Flüchtlingsbevölkerung zu integrieren. Altersabhängige Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation und der Gesundheit von Flüchtlingskindern sollten beispielsweise in Ernährungs- und medizinische



Programme für alle Flüchtlinge eingebettet werden. Dennoch können spezifische Maßnahmen für Kinder erforderlich sein.

Wegen der natürlichen Verknüpfung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen werden sie in diesen Richtlinien nicht unterschieden. Ihrem Wesen nach haben alle Maßnahmen von UNHCR eine Schutzkomponente oder dienen implizit dem Flüchtlingsschutz, ob es sich nun um die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, die Unterstützung zur Verfolgung dauerhafter Lösungen oder die Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse handelt. Hilfsmaßnahmen und die Art ihrer Durchführung kommen dem Schutz von Flüchtlingen zugute und betreffen häufig genug die persönliche Sicherheit von Flüchtlingen.

Personal und Training Die Personalausstattung und der Wissensstand des Personals müssen ausreichend sein, um die direkten und indirekten Ziele von UNHCR mit Blick auf den Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern erfüllen und die Beachtung dieser Richtlinien gewährleisten zu können.

- ❑ **Verantwortung** Der UNHCR-Vertreter vor Ort ist dafür verantwortlich, daß diese Richtlinien befolgt werden. Er entscheidet darüber, wieviel Personal benötigt wird, und delegiert Aufgaben. Erforderliche Ressourcen für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingskindern sollten bei der Programmentwicklung und der Berichterstattung berücksichtigt werden. Zuständig hierfür ist der verantwortliche Mitarbeiter für den Programm- bzw. Rechtsschutzbereich.
- ❑ **Kenntnisse** Es ist sicherzustellen, daß Personal mit den Kenntnissen, die für den Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern erforderlich sind, bereits zu Beginn von Flüchtlingskrisen zur Verfügung stehen. Flüchtlingskinder sind in der akuten Notsituation besonders schutzbedürftig. Deshalb sollten Bedienstete für die gemeinschaftlichen und sozialen Belange

vom Beginn einer Krise zum Einsatzteam gehören. Es sollten auch Flüchtlinge ausfindig gemacht werden, die über nützliche Kenntnisse verfügen. Die Zusammenarbeit mit Personal aus dem Aufnahmeland, von Nichtregierungsorganisationen und anderen UN-Organisationen ist anzustreben.

- ❑ **Fachpersonal** Für die Arbeit mit Flüchtlingskindern ausgewähltes Personal muß die entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Kindern und den Zusammenhang zwischen den Schutz- und Hilfsaktivitäten von UNHCR und diesen besonderen Bedürfnissen kennen. Direkt mit Kindern arbeitendes Personal muß im Umgang mit Kindern erfahren sein. Ob das Personal die Muttersprache der Kinder beherrschen muß, steht im Ermessen des jeweiligen Vorgesetzten. In vielen Fällen kann Fachpersonal durch Regierungsstellen, andere UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Berater und über die Flüchtlingsgemeinschaft selbst vermittelt werden.
- ❑ **Training** Alle mit Kindern arbeitende Mitarbeiter sind in Flüchtlingskinder betreffende Fragen einzuweisen bzw. zu schulen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die besonderen Probleme von Kindern in allen anderen Trainingsprogrammen angemessen Berücksichtigung finden. Alle Mitarbeiter von UNHCR, die mit Kindern zu tun haben, sollten über einen gemeinsamen Fundus an Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen gegenüber Kindern und ihren Bedürfnissen verfügen.

Normen, Grundsätze und Arbeitsrichtlinien Der Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern erfordern eindeutige Grundsätze und Arbeitsrichtlinien. Für bestimmte Einsätze werden spezifische Grundsätze und Richtlinien erforderlich sein. Idealerweise sollten

sie auf den im Asyl- oder Herkunftsland geltenden Normen basieren.

- ❑ **Internationales Recht** Es ist zu prüfen, ob das Asyl- und das Herkunftsland dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes beigetreten sind, ob sie Einschränkungen geltend gemacht haben und ob solche Einschränkungen gegebenenfalls Konsequenzen für Flüchtlingskinder haben?
- ❑ **Nationales Recht** Es ist festzustellen, welche nationalen Gesetze sich auf den Schutz von Kindern und ihre Fürsorge beziehen und inwieweit diese Gesetze auf Flüchtlingskinder anwendbar sind.
- ❑ **Für die Rechte von Kindern eintreten** Die Mitarbeiter vor Ort müssen sich davon überzeugen, daß die Bestimmungen im Übereinkommen über die Rechte des Kindes in das nationale Recht Eingang gefunden haben und angewendet werden. Ist dies noch nicht der Fall, sollte man sich dafür einsetzen.
- ❑ **Grundsätze formulieren** Normen, Grundsätze und Arbeitsrichtlinien sind an die jeweilige Situation anzupassen. So sind beispielsweise für die Nahrungsmittelhilfe, Leistungen im Gesundheitswesen, Bildung, Sicherheitsmaßnahmen und Unterstützung für unbegleitete Kinder Grundsätze, Verfahren und Richtlinien erforderlich, die an die Umstände vor Ort angepaßt wurden. Sie sollten mit diesen Richtlinien übereinstimmen.
- ❑ **Komitees gründen** Für die Planung und Durchführung von Maßnahmen können Komitees gegründet werden, die sich aus Vertretern von UNHCR, der Regierung des Aufnahmelandes, anderer UN-Organisationen, der Flüchtlingsgemeinschaft und Nichtregierungsorganisationen zusammensetzen.

Beurteilung, Planung und Programmentwicklung Manchmal bleiben der Mißbrauch und die Vernachlässigung von Kindern unentdeckt. Wenn Probleme nicht offensichtlich sind, besteht häufig eine Tendenz anzunehmen, daß es keine Probleme gibt. Da Kinder weniger als Erwachsene in der Lage sind, ihre Bedürfnisse und Verletzungen ihrer Rechte zu verstehen und sich darüber mitzuteilen, muß sich jeder für das Wohl von Kindern zuständig fühlen. Es ist von großer Bedeutung, daß UNHCR, Vertreter der Regierung des Aufnahmelandes, andere UN-Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und die Flüchtlingsgemeinschaft die Bedürfnisse und Rechte von Kindern kennen und die Situation von Kindern untersuchen, beurteilen und überwachen und entsprechende Programme entwickeln.

- **Verfahren festlegen** Gleich zu Beginn einer Flüchtlingssituation sollte ein Programm zur Beurteilung und Überwachung des Wohls von Kindern eingerichtet und dann ständig fortgeführt werden. Jede Bedrohung des Wohlergehens von Flüchtlingskindern einschließlich der Risiken für ihre körperlichen, sozialen und entwicklungsbedingten Bedürfnisse muß im Kontext ihrer Kultur erkannt werden. Bei der Beurteilung sollte auf das Modell der am Menschen orientierten Planung zurückgegriffen werden. Die benötigten Beurteilungs- und Überwachungsverfahren werden im Normalfall Mechanismen für die regelmäßige Beurteilung und eine in der Gemeinschaft verankerte ständige Überwachung umfassen.
- **Regelmäßige Beurteilung** In regelmäßigen Abständen sind Beurteilungen vorzunehmen, bei denen alle Kinder zu berücksichtigen sind. Dabei dürfen Unterschiede beispielsweise in bezug auf Alter, Geschlecht und Behinderungen nicht übersehen werden. Eine bereichsübergreifende Beurteilung nach dem Beginn einer Flüchtlingssituation kann wertvolle Infor-

mationen für die Planung und die Programmentwicklung liefern und ist zum Erhalt von Basisdaten unverzichtbar. Es ist wichtig, bei der Beurteilung erfahrenes Personal aus der Kinderfürsorge einzusetzen und Eltern sowie Flüchtlings-sprecher einzubeziehen.

- ❑ ***Ständige Überwachung*** Darüber hinaus muß ein in der Gemeinschaft verankertes ständiges Überwachungsprogramm eingerichtet und fortgeführt werden. Das Wohlergehen von Kindern sollte soweit möglich auf individueller Basis überwacht werden. Dabei sind Kinder jedoch grundsätzlich als Mitglieder einer Familie und einer Gemeinschaft zu betrachten.
- ❑ ***Beteiligung der Gemeinschaft*** Die Flüchtlinge sollen bei der Beurteilung einbezogen werden. Eine solche Beteiligung erhöht nicht nur die Aussagekraft der Beurteilungen. Sie hilft auch der Flüchtlingsgemeinschaft, ihre eigenen Probleme zu lösen und kann zu Präventiv- und Gegenmaßnahmen ermuntern und diese beschleunigen. In einigen Fällen hat sich die Einrichtung eines Dialogforums im Rahmen von Gemeinschaftsworkshops als nützlich erwiesen. Diese Workshops geben Männern und Frauen, Alt und Jung, die Gelegenheit, Fragen der Kinderfürsorge zu erörtern. Ähnliche Workshops können für Kinder eingerichtet werden. Die Workshops sind auch eine wertvolle Quelle für Informationen über die Gemeinschaft.
- ❑ ***Meinung der Kinder*** In allen sie betreffenden Fragen sollte die Meinung von Flüchtlingskindern eingeholt und entsprechend ihrem Alter berücksichtigt werden.
- ❑ ***Statistiken*** Demographische Informationen über Flüchtlingskinder sind eine notwendige Voraussetzung, um den erforderlichen Personalbestand zu ermitteln und Schutzmaßnahmen

und Programme zu planen. Im Rahmen ihrer Beurteilungs- und Überwachungsaufgaben müssen die UNHCR-Ämter vor Ort ein statistisches Profil der Flüchtlingskinderbevölkerung nach Alter und Geschlecht erstellen und regelmäßig aktualisieren. Sie können sich dabei auf Volkszählungs- oder Umfragedaten oder auf Schätzungen stützen. Die Unterscheidung zwischen Kindern im Vorschulalter, Kindern im Schulalter und Jugendlichen ist von Bedeutung, weil diese Gruppen nicht einheitlich behandelt werden können. Eine hinlänglich präzise Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht ist beispielsweise erforderlich, um Nahrungsmittel- und Ernährungshilfe, Leistungen im Gesundheitswesen und Bildungsprogramme unterschiedlicher Art auf den verschiedenen Ebenen zu planen. Die Gruppe der unbegleiteten Kinder muß separat erfaßt werden, um ihren speziellen Bedürfnisse gerecht werden zu können.

Für Flüchtlingskinder ist die folgende Aufschlüsselung nach dem Alter vorzunehmen: 0 - 4 Jahre, 5 - 14 Jahre, 15 - 18 Jahre (bzw. bis zum Alter der Volljährigkeit). Ein Kind, das vier Jahre und elf Monate alt ist, würde in die erste Altersgruppe fallen.

Durchführung Es wird von den UNHCR-Ämtern vor Ort erwartet, alle möglichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß Flüchtlingskinder den Schutz und die Unterstützung erhalten, die für ihr Wohlergehen erforderlich sind.

- **Technische Unterstützung** Die Abteilung Programme und Technische Unterstützung (*Programme and Technical Support Section - PTSS*) ist bei UNHCR für technische Fragen zuständig. Sie sollte in allen Fragen zur technischen Unterstützung in Bereichen wie Wasserversorgung, Errichtung von Unterkünften und Materialplanung, Minen, Umwelt und Hygiene, Gesundheitswesen, Nahrungsmittel und Ernährung, Bildung oder

Gemeinschaftsdienste/Sozialfürsorge kontaktiert werden. Die Abteilung kann darüber hinaus in Einzelfragen Unterstützung durch ihren Stab von technischen Beratern vermitteln.

- ❑ **Bestehende Dienstleistungen erweitern** Nach der Beurteilung muß sichergestellt werden, daß die staatlichen Kinderfürsorgesysteme auch für Flüchtlingskinder zugänglich gemacht werden, wobei deren besondere Rechte und Bedürfnisse beachtet werden müssen. Es darf nicht davon ausgegangen werden, daß staatliche Dienstleistungen Flüchtlingskindern grundsätzlich offenstehen; dies ist im allgemeinen nur über Interessenvertretung, Aufklärung und andere Maßnahmen zu erreichen.
- ❑ **Neue Dienstleistungen anbieten** Dort, wo die benötigten Dienstleistungen nicht angeboten werden oder vorhandene unzureichend sind, müssen besondere Anstrengungen unternommen werden, Dienstleistungen einzurichten und zu betreiben. In vielen Fällen kann UNHCR zusammen mit anderen UN-Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen spezifische Maßnahmen organisieren.
- ❑ **Management** Es muß für eine Organisationsstruktur gesorgt werden, die eine enge Überwachung sowie die ordnungsgemäße Durchführung und die Kontinuität von Maßnahmen gewährleistet.

Zusätzliche Ressourcen mobilisieren Die UNHCR-Ämter vor Ort sollten lokale Einrichtungen der Kinderfürsorge ausfindig machen und sich aktiv um technische und finanzielle Unterstützung durch die Regierung des Aufnahmelandes, UN-Organisationen und Nichtregierungsorganisationen bemühen. Vertreter von Geberländern sollten auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern

aufmerksam gemacht werden. Wenn zusätzliche Mittel verfügbar und diese zweckgebunden sind, muß vor ihrer Annahme die Genehmigung der UNHCR-Zentrale eingeholt werden. Im allgemeinen sollten Maßnahmen zur speziellen Unterstützung von Flüchtlingskindern im Rahmen der vorhandenen Projekte für allgemeine bzw. Sonderprogramme veranschlagt und finanziert werden.

- ❑ **Know-how der Flüchtlinge** Fachleute in der Flüchtlingsgemeinschaft sollten ausfindig gemacht und ihr Wissen in technischen, beruflichen oder traditionellen Bereichen genutzt werden.
- ❑ **Know-how des Aufnahmelandes** Fachleute im Aufnahmeland sollten ausfindig gemacht und ihr Wissen genutzt werden. Spezialisten können in staatlichen Stellen, im Bildungssystem, in sozialen Einrichtungen und in Nichtregierungsorganisationen ausfindig gemacht werden.
- ❑ **Vereinte Nationen** Im System der Vereinten Nationen sind das Kinderhilfswerk (UNICEF) und die Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) geeignete Ansprechpartner. Bewertungen können auch zusammen mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem UN-Entwicklungsprogramm (UNDP), dem Welternährungsprogramm (WFP), der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) oder der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) durchgeführt werden.
- ❑ **IKRK und international tätige Nichtregierungsorganisationen** Bei medizinischer Hilfe, bei Trainingsmaßnahmen und bei der Suche nach Familienmitgliedern in bewaffneten Konflikten arbeitet UNHCR eng mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammen. Gleiches gilt für zahlreiche Nichtregierungsorganisationen mit Erfahrung und

Know-how in der Arbeit mit Kindern. Nichtregierungs- und andere Partnerorganisationen spielen eine wichtige Rolle in Flüchtlingssituationen, und ein Großteil des Fachpersonals befindet sich bei Nichtregierungsorganisationen. Sie bewältigen auch einen Großteil der praktischen Flüchtlingsarbeit. Die in der UNHCR-Zentrale für die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen zuständige Abteilung führt eine Liste der Partnerorganisationen mit den besonderen Schwerpunkten, Adressen und Ansprechpartnern. Die Abteilung kann Informationen über Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung stellen und UNHCR-Mitarbeiter vor Ort beraten und unterstützen.

Berichterstattung und Überwachung Die Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern müssen in die regelmäßige Berichterstattung über Schutzmaßnahmen und Programmdurchführung aufgenommen werden. Bei Bedarf sollten zusätzliche Berichte erstellt werden. Die Berichtformate werden jährlich vorgegeben, beispielsweise im Dokument IOM 85/93-FOM 83/93.

- **Allgemeine Berichterstattung** Da Flüchtlingskinder fast die Hälfte der meisten Flüchtlingsbevölkerungen ausmachen, sollte die Berichterstattung über Kinder naturgemäß ein integraler Bestandteil der Berichtsaufgaben sein. Es wird von den UNHCR-Ämtern vor Ort erwartet, daß sie in jedem Bericht die Zentrale über die allgemeine Situation von Flüchtlingskindern informieren und dabei auch anführen, welchen Bedürfnissen aus welchen Gründen nicht entsprochen werden konnte. Die Regionalbüros und die technischen Dienste sollten die entsprechenden Mitarbeiter in der Zentrale aufgrund der bei ihnen eingehenden Berichte über wichtige aufgetretene Probleme und gefundene Lösungen auf dem Laufenden halten.

- ❑ **Monatliche Lageberichte** Die Ämter vor Ort sollen im Länderoperationsplan, den Projektüberwachungsberichten und in den monatlichen Lageberichten an die Zentrale (IOM 54/93-FOM 52/93) über Fragen der Kinderfürsorge und Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern berichten. Siehe auch den Abschnitt „Statistiken“, Seite 180.
- ❑ **Berichte über Schutzmaßnahmen** Die UNHCR-Ämter vor Ort müssen die Zentrale im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über Schutzmaßnahmen und bei Bedarf durch zusätzliche Berichte über jede Situation informieren, in der Flüchtlingskinder besonders gefährdet sind oder ihre Rechte verletzt werden. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes stellt die am weitesten anerkannte Grundlage dar, um Verletzungen der Rechte von Kindern zu ermitteln. Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge aus dem Jahre 1951 sowie die Genfer Konvention und die zugehörigen Protokolle über bewaffnete Konflikte liefern weitere Anknüpfungspunkte. Gemeldet werden müssen gravierende Mängel im Flüchtlingschutz und im Gesundheitswesen sowie die Anwesenheit unbegleiteter Kinder oder von Kindern, die Opfer von Folter, anderen Formen von Gewalt oder schwerwiegenden Defiziten bei der Grundversorgung, beispielsweise im Grundschulbereich, sind.
- ❑ **Zusätzliche Berichte** Die Dokumente IOM/64/93-FOM/63/93 geben Auskunft darüber, wann und in welcher Form die Ämter vor Ort dem Ausschuß für die Rechte des Kindes (der Instanz, die die Einhaltung der Bestimmungen im ÜRK überwachen soll) zusätzliche Berichte über die Situation von Flüchtlingskindern in einem bestimmten Land übermitteln sollen.

Evaluation Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern sollten regelmäßig von unabhängiger Seite evaluiert werden. Periodische Auswertungen sind wichtig, um sicherzustellen, daß die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern tatsächlich erfüllt werden. Aus ihnen sollten besondere Vorteile, die Wirksamkeit der angewendeten Strategien, Reichweite und Lücken in der Versorgung sowie neue Einsichten hervorgehen.

Checkliste

Personal und Training

- Ist Personal mit besonderen Qualifikationen im Bereich Schutz und Betreuung von Flüchtlingskindern vorhanden?
- Wurde die Zuständigkeit für die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern bei der Programmentwicklung und der Berichterstattung geklärt?
- Erfolgen Aufklärung und spezielle Trainingsmaßnahmen zum Thema Schutz und Betreuung von Kindern?

Normen, Grundsätze und Arbeitsrichtlinien

- Wurden adäquate, an die Situation vor Ort angepasste Normen, Grundsätze und Arbeitsrichtlinien entwickelt und bekanntgemacht, und erfolgen die Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern auf ihrer Grundlage?

Beurteilung und Überwachung

- Wurde eine umfassende Beurteilung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Kindern vorgenommen?
- Werden demographische Daten über Flüchtlingskinder erhoben und ständig aktualisiert?
- Liegen Basisdaten zur Kinderfürsorge vor, um für spätere Erhebungen als Vergleichsgrundlage dienen zu können?
- Existieren in der Gemeinschaft verankerte ständige Beurteilungs- und Überwachungsverfahren, um den Schutz und die Betreuung, die Flüchtlingskinder benötigen, angemessen berücksichtigen zu können?

Durchführung

- Liegen den vorhandenen Überwachungs- und Interventionsverfahren in der Kinderfürsorge Strategien zur Beteiligung von Erwachsenen und Kindern aus der Flüchtlingsgemeinschaft zugrunde?
- Wurden die staatlichen Dienste in den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingskindern einbezogen?
- Wurden alle verfügbaren lokalen, staatlichen und internationalen Ressourcen und spezialisierten Dienste für die Flüchtlingskinder mobilisiert?
- Existiert ein Verfahren, um unbegleitete Kinder ausfindig zu machen und wieder mit ihren Familien zusammenzuführen?
- Sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um den Schutz und die Betreuung von Kindern sicherzustellen?

Berichterstattung

- Existiert ein zufriedenstellendes Verfahren zur Überwachung des Schutzes und des Wohlergehens von Kindern?
- Erfolgt eine Meldung, wenn Kinder besonders gefährdet sind oder die Rechte von Kindern verletzt werden?

Evaluation

- Erfolgt eine regelmäßige Auswertung der Maßnahmen zum Schutz und zum Wohl von Kindern?

Weiterführende Lektüre

UNHCR. UNHCR Manual, Kapitel 4: „Programme and Project Management“. Genf: UNHCR.

UNHCR. Social Services in Refugee Emergencies. Genf: UNHCR, PTSS, 1991.

Jareg, Elizabeth und Paal. Reaching Children through Dialogue. New York: Macmillan, 1994.

Anhang A

UNHCR-Grundsätze zu Flüchtlingskindern

*Vorlage für das UNHCR-Exekutivkomitee
von Oktober 1993 (Dokument EC/SCP/82)*

I. Einleitung

1. Fast die Hälfte aller Flüchtlinge auf der Welt sind Kinder. Maßnahmen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zum Schutz und zur Betreuung dieser Kinder sind eine zentrale Aufgabe für die Erfüllung seines Mandats. Die Grundsätze für die Maßnahmen von UNHCR zugunsten von Flüchtlingskindern werden in diesem Dokument vorgestellt.
2. Die Grundsätze sollen in erster Linie für die Tätigkeit der UNHCR-Mitarbeiter maßgeblich sein. Gleichwohl ist damit die Hoffnung verbunden, daß sich auch die anderen Akteure wie Regierungen, UN-Behörden, internationale und Nichtregierungsorganisationen sowie Flüchtlingsgruppen an ihnen orientieren werden. Auf diese Weise sollen die Grundsätze geeignete, kooperative Maßnahmen aller Beteiligten fördern und damit den Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern sicherstellen.
3. UNHCR übernimmt die Definition aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹. Danach ist ein Kind „jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“². Dennoch sollen die Grundsätze auch für Flüchtlinge gelten, die dem jeweiligen nationalen Gesetz nach bereits volljährig sind, wenn sich dies als notwendig erweisen sollte. Falls nicht anders angegeben, wird mit „Flüchtlingskind“ in diesen Grundsätzen jedes Kind unter dem Mandat von UNHCR bezeichnet, also Kinder, die Flüchtlinge, Rückkehrer, Asylsuchende und Binnenvertriebene sind.

4. Schutz und Unterstützung sind untrennbar miteinander verknüpft. Letztendlich hat jede UNHCR-Maßnahme einen Schutzaspekt, ob das Amt nun die Rechtsstellung von Flüchtlingen ermittelt, humanitäre Hilfe leistet oder bei der Suche nach dauerhaften Lösungen tätig wird. Wenn sie nicht mit der erforderlichen Sensibilität vorgenommen werden, kann die Einschätzung von Bedürfnissen, ebenso wie die Planung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen, zu einer Diskriminierung eines Teils oder verschiedener Gruppen der Bevölkerung führen, der die Leistungen zugute kommen sollen. Dies wiederum kann einen -manchmal sogar entscheidenden - Einfluß auf die Sicherheit der Flüchtlinge haben.
5. Die nächsten drei Abschnitte bieten Informationen, die für das Verständnis der Grundsätze zu Flüchtlingskindern unverzichtbar sind. Abschnitt II beschreibt den Hintergrund für die Ausarbeitung der Grundsätze, Abschnitt III die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern, die mit diesen Grundsätzen beschrieben werden sollen. Abschnitt IV erläutert die rechtlichen Grundlagen für die besondere Aufmerksamkeit, die UNHCR den Bedürfnissen von Flüchtlingskindern widmet, und zeigt die sich daraus ableitenden und in den Grundsätzen zum Ausdruck kommenden Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingskindern auf. In Abschnitt V werden die Grundsätze selbst dargelegt, ergänzt

durch die Ziele und Prinzipien, die das Amt für seine Mitarbeiter formuliert hat, um den Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern sicherzustellen.

II. Hintergrund

6. Vielen, die sich generell mit Rechten von Kindern beschäftigen oder die Arbeit von UNHCR zugunsten von Flüchtlingskindern kennen, mag das Folgende vertraut klingen und deshalb vielleicht sogar offensichtlich erscheinen. Viele Elemente dieser Grundsätze finden sich in den UNHCR-Richtlinien zu Flüchtlingskindern³ wieder oder wurden aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen abgeleitet. Die aus diesen Dokumenten entstandenen allgemeingültigen Grundsätze des Amtes spiegeln die gestiegene Bedeutung wider, die die Hohe Flüchtlingskommissarin der Arbeit für Flüchtlingskinder beimißt.
7. Diese Grundsätze stellen gleichzeitig den nächsten logischen Schritt in den Aktivitäten von UNHCR zugunsten von Flüchtlingskindern dar. Im Laufe der Jahre hat das Exekutivkomitee des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars (Exekutivkomitee) eine Reihe von Beschlüssen und Entscheidungen zum Thema Flüchtlingskinder verabschiedet. 1988 wurden die UNHCR-Richtlinien zu Flüchtlingskindern (Richtlinien) herausgegeben. Dort fanden internationale Normen über den Schutz und die Betreuung von Flüchtlingskindern, Schlüsselemente auf thematisch in Bezug stehenden Exekutivkomiteeentschlüssen und technische Hinweise der Arbeitsgruppe zu Flüchtlingskindern von UNHCR ihren Niederschlag. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen und mehrere Sonderorganisationen der Vereinten Nationen waren an ihrer Ausgestaltung beteiligt.

8. Nach fünfjähriger Erfahrung mit den Richtlinien und angesichts der Entwicklungen, die seit ihrer Veröffentlichung stattgefunden haben, scheint dies der rechte Zeitpunkt für die Verabschiedung umfassender Grundsätze für die Arbeit von UNHCR mit Flüchtlingskindern zu sein. 1989 wurden im Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen die Rechte aller Kinder einschließlich Flüchtlingskindern in Form eines international gültigen Vertragswerks vereinheitlicht. In den vergangenen Jahren wurde das Amt aufgefordert, neue Rollen in beispiellosen Krisen zu übernehmen, in denen Kinder besonders gefährdet waren. Durch seinen umfassenden Einsatz für ihr Wohl ist UNHCR zu einer der führenden Koordinierungsorganisationen für Flüchtlingskinder geworden.

III. Die Herausforderung

Die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern

9. Kinder, insbesondere Flüchtlingskinder, sind die Zukunft. Sie benötigen speziellen Schutz und besondere Betreuung, um die in ihnen steckenden Fähigkeiten umsetzen zu können.
10. Drei zusammenhängende Faktoren tragen dazu bei, daß Flüchtlingskinder besondere Bedürfnisse haben: ihre Abhängigkeit, ihre Gefährdung und ihre Entwicklungsbedürfnisse (d.h. die Bedürfnisse, die je nach ihrem Alter für ein gesundes Wachstum und eine gesunde Entwicklung erfüllt werden müssen). Kinder sind insbesondere in frühen Jahren abhängig von ihren Eltern oder anderen Erwachsenen, die das für ihr Überleben Notwendige bereitstellen müssen. Diese Abhängigkeit besteht nach nationalem und internationalem Recht darüber hinaus auch darin, daß Kinder der Anleitung und des Rates ihrer Eltern oder anderer Aufsichtspersonen bedürfen.

11. Die Gefährdung von Kindern beruht zum Teil auf dieser Abhängigkeit. Sie sind physisch und psychisch weniger als Erwachsene in der Lage, für ihre eigenen Bedürfnisse zu sorgen oder sich vor Schäden zu schützen. Deshalb müssen sie sich auf die Fürsorge und den Schutz durch Erwachsene verlassen. Die mit Situationen, die zu einer Entwurzelung führen, und mit Entwurzelung selbst verbundenen Traumata stellen für Kinder eine große psychologische Gefährdung dar. Kleinere Kinder sind physisch weniger als Erwachsene in der Lage, Krankheiten, Unterernährung oder den Entzug der Lebensgrundlagen zu verkraften. Wenn die Ressourcen knapper werden, sterben sie als erste.
12. Flüchtlingsmädchen sind häufig noch gefährdeter als Flüchtlingsjungen. In bestimmten Kulturen und sozialen Umgebungen gelten Mädchen als weniger wert als Jungen und werden deshalb öfter vernachlässigt oder mißbraucht. Nicht selten wird ihre Teilnahme an Bildungsprogrammen vorzeitig unterbrochen. Sie sind häufiger als Jungen Opfer von sexuellem Mißbrauch, Gewalt und Ausbeutung.
13. Bereits unter normalen Umständen schutzbedürftig, sind Leben, Gesundheit und Sicherheit von Kindern in vielen Situationen, in denen UNHCR tätig wird, extrem gefährdet. Die Lebensumstände sind besonders in Krisensituationen häufig prekär. In bestimmten Fällen muß das Überleben von Kindern inmitten bewaffneter Auseinandersetzungen gesichert werden. Kinder sind häufig nicht nur unbeabsichtigte Opfer in Kriegen, sondern mitunter sogar direktes Ziel von Angriffen. In vielen Situationen werden Kinder von der Armee oder bewaffneten Gruppen zwangsrekrutiert. Um sie in gewaltsamen Konflikten zu schützen, sind außergewöhnliche Anstrengungen erforderlich.

14. Am meisten gefährdet sind unter den Flüchtlingskindern jene, die nicht von einem Erwachsenen begleitet werden, der vom Gesetz als verantwortlich für ihre Betreuung anerkannt wird. Wenn keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz ihres Wohlergehens ergriffen werden, bleiben die grundlegenden Bedürfnisse von unbegleiteten Flüchtlingskindern häufig unberücksichtigt, und ihre Rechte werden verletzt. In jeder Flüchtlingssituation ist es deshalb dringend erforderlich, Vorsorge für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter Kinder zu treffen.
15. Die grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse von Kindern werden bei Hilfsmaßnahmen häufig nicht genügend berücksichtigt. Für ein normales Wachstum und eine gesunde Entwicklung hat ein Kind bestimmte altersabhängige Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen. Grundlegende Gesundheitsfürsorge, Ernährung und Bildung werden allgemein als Voraussetzungen für die körperliche und geistige Entwicklung von Kindern anerkannt. Darüber hinaus beruht die gesunde psychische Entwicklung zu einem großen Teil jedoch auch auf der Betreuung und dem Ansporn, die Kinder erhalten, und auf den ihnen gegebenen Möglichkeiten, zu lernen und neue Fertigkeiten zu beherrschen. Für eine gesunde psycho-soziale Entwicklung müssen Flüchtlingskinder mit den vielfältigen Traumata von Verlust, Entwurzelung oder oft noch schrecklicheren Erlebnissen fertig werden. Zusammengefaßt bedeutet dies, daß tragische langfristige Folgen sich einstellen können, wenn die Entwicklungsbedürfnisse von Kindern nicht angemessen berücksichtigt werden.

IV. Grundlagen für die Praxis

A. Die rechtlichen Grundlagen

16. Gründe, besondere Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern zu ergreifen, sind sowohl in nationalem als auch internationalem Recht niedergelegt. Flüchtlingskinder haben wie alle anderen Menschen bestimmte allgemeine Rechte; sie haben zusätzliche Rechte, weil sie Kinder sind, und besondere Rechte, weil sie Flüchtlinge sind. Aufgrund ihrer Abhängigkeit, Gefährdung und Entwicklungsbedürfnisse werden Kindern im nationalen und internationalen Recht spezifische bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugesprochen. Flüchtlingskinder haben darüber hinaus Anspruch auf den internationalen Schutz und die Unterstützung durch UNHCR.
17. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bildet einen umfassenden Rahmen für die Verantwortung der Vertragsstaaten gegenüber allen Kinder auf ihrem Territorium, einschließlich den Kindern im Zuständigkeitsbereich von UNHCR. Darüber hinaus bildet es als Vertragswerk der Vereinten Nationen einen normativen Bezugsrahmen für die Arbeit von UNHCR. Die nachstehenden Grundsätze stehen denn auch im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Sie umfassen zusätzliche Empfehlungen für Maßnahmen, die den durch das Übereinkommen gesteckten Rahmen ergänzen und darauf abzielen, ausreichenden Schutz und angemessene Unterstützung für die Kinder im Zuständigkeitsbereich von UNHCR sicherzustellen.
18. Ein für die Position von UNHCR essentielles Prinzip im internationalen Recht ist die vorrangige Verantwortung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter für die Betreuung der Kinder in ihrer Obhut. Zudem sind Staaten zum Schutz der Menschen-

rechte aller Personen auf ihrem Territorium verpflichtet, d.h. auch der Rechte von Flüchtlingskindern. Sie sind auch dazu verpflichtet, den für diese Kinder verantwortlichen Erwachsenen die Unterstützung zukommen zu lassen, die diese benötigen, um ihrer Verantwortung gerecht werden zu können.

B. Eine Verpflichtung gegenüber Flüchtlingskindern

19. Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ist bestrebt, alle Kinder, die in seine Zuständigkeit fallen, zu schützen und angemessen für ihre Bedürfnisse zu sorgen. In Ergänzung der von dem Amt getroffenen, weiter oben erläuterten Maßnahmen hat das Exekutivkomitee von UNHCR zwei sich speziell mit dem Thema Flüchtlingskinder befassende Beschlüsse gefaßt. Beschluß Nr. 47(XXXVIII) wurde 1987 verabschiedet. Danach sollen besondere Maßnahmen zur Beachtung der Menschenrechte und der Bedürfnisse von Kindern, die Flüchtlinge sind, ergriffen werden. In dem Beschluß wurde die besondere Gefährdung von unbegleiteten und behinderten Flüchtlingskindern hervorgehoben und die Notwendigkeit von Maßnahmen seitens UNHCR zu ihrem Schutz und ihrer Unterstützung. Es wurde eine regelmäßige und rechtzeitige, an den Menschen orientierte Einschätzung und Überprüfung der Bedürfnisse von Flüchtlingskindern empfohlen und die Notwendigkeit der Förderung der Zusammenarbeit zwischen UNHCR und anderen befaßten Behörden und Körperschaften anerkannt. Darüber hinaus wurde die Bedeutung weiterer Untersuchungen mit dem Ziel der Auslotung zusätzlicher Unterstützungsprogramme unterstrichen. Bestehende Programme sollten danach bei Bedarf überarbeitet werden.
20. 1989 bestätigte und ergänzte das Exekutivkomitee in seinem Beschluß Nr. 59(XL)⁴ die früheren Aussagen über die Notwendigkeit, die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern

zu berücksichtigen. Es wurden Beispiele genannt, wie diese Bedürfnisse richtig eingeschätzt, überwacht und erfüllt werden können. Das Komitee machte besonders darauf aufmerksam, daß seitens UNHCR Maßnahmen erforderlich sind, das Recht von Flüchtlingskindern auf Bildung sowie ihren Schutz vor Zwangsrekrutierung und unrechtmäßiger Adoption zu sichern. UNHCR wurde dazu aufgefordert, seine Bemühungen zu verstärken, das öffentliche Bewußtsein auf diese Fragen zu richten, insbesondere auf die Auswirkungen von Verfolgung und gewaltsamen Konflikten auf Flüchtlingskinder. UNHCR wurde auch gebeten, die Entwicklung von Trainingsmaterialien voranzutreiben, um die Mitarbeiter vor Ort besser in die Lage zu versetzen, die Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse von Flüchtlingskindern zu erkennen und zu erfüllen. Schließlich wiederholte das Exekutivkomitee seine Forderung, daß die Hohe Flüchtlingskommissarin dem Exekutivkomitee gegenüber regelmäßig über die Bedürfnisse von Flüchtlingskindern und vorgeschlagene Programme zu ihren Gunsten Bericht erstatten soll.

V. Die Grundsätze

Ein integrativer Ansatz zu den Bedürfnissen von Kindern

21. Ein wirksames Management von Flüchtlingsschutz und -hilfe durch UNHCR setzt voraus, daß entsprechende Maßnahmen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten von Kindern, Frauen und Männern, von Behinderten und Alten unter den Flüchtlingen und anderen Gruppen mit speziellen Erfordernissen jeweils angepaßt werden. Ihren Bedürfnissen wird nicht ausreichend entsprochen, wenn Flüchtlinge, insbesondere in Krisensituationen, als einheitliche Masse behandelt werden.

22. Flüchtlingskinder teilen mit erwachsenen Flüchtlingen das Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung. Doch haben Kinder Bedürfnisse und Rechte, die über jene von Erwachsenen hinausgehen. Es muß sorgsam darauf geachtet werden, daß diese besonderen Bedürfnisse erkannt und verstanden werden und bei den allgemeinen Bemühungen um Flüchtlingsschutz und -hilfe Berücksichtigung finden. Bis dieser Gedanke für alle in der Flüchtlingsarbeit Tätigen zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist, sind spezifische Richtlinien für den Umgang mit Flüchtlingskindern erforderlich.
23. Die speziellen Bedürfnisse von Kindern dürfen jedoch nicht isoliert von anderen Fragen behandelt werden. Ihnen kann normalerweise im Rahmen der Familie und der Gemeinschaft am wirksamsten Rechnung getragen werden. Zudem ist das Wohl eines Kindes eng mit der Gesundheit und Sicherheit der vorrangigen Fürsorgeperson verbunden. Dies ist in der Regel die Mutter. Die Aufgabe von UNHCR besteht somit ebenso darin, Flüchtlingsfamilien in ihrer Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken und die Teilhabe und allgemeine Situation von Flüchtlingsfrauen zu verbessern. Solche Maßnahmen tragen wesentlich zum Wohl der Kinder bei. Um die Situation von Flüchtlingskindern zu verbessern, muß die Beachtung der UNHCR-Grundsätze zu Flüchtlingsfrauen⁵ und der UNHCR-Richtlinien zum Schutz von Flüchtlingsfrauen⁶ sichergestellt werden. Da die UNHCR-Positionen zu Flüchtlingskindern und Flüchtlingsfrauen einander ergänzen, muß ihre Umsetzung koordiniert erfolgen. Darüber hinaus müssen die programmatischen Aspekte der Grundsätze zu Flüchtlingskindern in ein Gesamtprogramm für Flüchtlingsschutz und -hilfe integriert werden.
24. Die Mitarbeiter von UNHCR müssen ihre Bemühungen verdoppeln, die Kinder selbst in die Schutzmaßnahmen und Pro-

gramme einzubeziehen. Obwohl sie schutzbedürftig sind, besitzen Kinder ein großes Potential, das sie in die Gemeinschaft einbringen können. Der Beitrag, den Kinder möglicherweise leisten können, darf nicht übersehen werden. Sie sind Menschen aus eigenem Recht mit Ideen, Meinungen und der Fähigkeit, an den ihr Leben betreffenden Entscheidungen und Aktionen teilzuhaben. Bemühungen um das Wohl von Flüchtlingskindern sind unzureichend, betrachtet man sie nur als Hilfsempfänger, die Nahrungsmittelhilfe, Impfungen und Unterkunft benötigen, statt sie als Menschen zu begreifen, die am Leben ihrer Gemeinschaft teilhaben.

A. Allgemeine Ziele des Amtes

25. UNHCR verfolgt für Flüchtlingskinder die folgenden vorrangigen Ziele:
- a) den Schutz und die gesunde Entwicklung von Flüchtlingskindern sicherzustellen
 - b) dauerhafte Lösungen zu finden, die den unmittelbaren und langfristigen Bedürfnissen von Flüchtlingskindern für ihre Entwicklung gerecht werden

B. Leitsätze

26. Die UNHCR-Mitarbeiter stützen sich bei der Verfolgung dieser Ziele auf folgende zentrale Prinzipien:
- a) Bei allen Maßnahmen, die Flüchtlingskinder betreffen, müssen die Menschenrechte des Kindes und insbesondere sein Wohl vorrangig berücksichtigt werden.
 - b) Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Familieneinheit ist von grundlegender Bedeutung.

- c) Maßnahmen zugunsten von Flüchtlingskindern sollen vor allem die vorrangigen Fürsorgepersonen in die Lage versetzen, ihrer Hauptverantwortung gerecht zu werden, nämlich die Bedürfnisse ihrer Kinder zu erfüllen.
- d) Sofern die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern nur mit Hilfe von Maßnahmen wirksam erfüllt werden können, die in erster Linie die Kinder betreffen, sollten diese unter voller Beteiligung der Familien und der Gemeinschaft durchgeführt werden.
- e) Bei der Gewährung von Schutz und Unterstützung müssen Flüchtlingsmädchen und -jungen gleichberechtigt behandelt werden.
- f) Unbegleitete Flüchtlingskinder bedürfen in besonderer Weise des Schutzes und der Betreuung.
- g) Die UNHCR-Mitarbeiter sollen alles in ihren Kräften stehende unternehmen, um sowohl Gefahren von Flüchtlingskindern abzuwenden als auch das Überleben und die Sicherheit von Flüchtlingskindern zu gewährleisten, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind.

C. Spezifische Ziele des Amtes

27. Auf der Grundlage dieser Prinzipien sollten die Mitarbeiter von UNHCR sich bemühen, sicherzustellen, daß der Schutz der im nationalen und internationalen Recht anerkannten Rechte von Kindern - einschließlich der Rechte auf Sicherheit der Person und besonderer Unterstützung - bei den Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Amtes angemessen und konsequent berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck werden die Mitarbeiter von UNHCR die folgenden spezifischen Ziele verfolgen:

- a) gefährdete Flüchtlingskinder vor Internierung, gewaltsamen Konflikten, Zwangsrekrutierung, Notzucht oder sexuellem Mißbrauch, Prostitution, Folter, gefährlichen Arbeitsbedingungen und jeder anderen Form von Gewalt, Mißbrauch oder Vernachlässigung zu schützen,
- b) die strikte Anwendung nationaler Gesetze in allen Fällen von Gewalt gegen oder Mißbrauch von Flüchtlingskinder(n) in Übereinstimmung mit den entsprechenden internationalen Rechtsverpflichtungen der jeweiligen Staaten sicherzustellen,
- c) bei der Einschätzung, Überwachung und Erfüllung der Bedürfnisse von Flüchtlingskindern sowie der Bekämpfung der ihnen drohenden Gefahren Schutz- und Unterstützungsaspekte konsequent einzubeziehen, und zwar direkt vom Ausbruch einer Krise an,
- d) zur Erleichterung der Planung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für jede Flüchtlingsbevölkerung im Zuständigkeitsbereich von UNHCR ein statistisches Profil (einschließlich der Aufteilung nach Alter und Geschlecht sowie der Auflistung unbegleiteter Minderjähriger) zu erstellen und zu aktualisieren,
- e) die besonderen Schutz- und Fürsorgebedürfnisse von unbegleiteten Kindern in allen Flüchtlingssituationen zu erkennen und zu erfüllen und die Zusammenführung mit ihren Familien zu forcieren,
- f) das Personal von UNHCR und seiner Partnerorganisationen zu schulen, um es in die Lage zu versetzen, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern zu verstehen und in Übereinstimmung

mit diesen Grundsätzen und den UNHCR-Richtlinien zu Flüchtlingskindern angemessen zu erfüllen,

- g) Angehörige von Polizei und Militär sowie andere mit Fragen des Flüchtlingsschutzes und der Flüchtlingshilfe befaßte Regierungsbedienstete, Erwachsene und Führer mit Blick auf die Menschenrechte zu schulen, die für das Wohl von Flüchtlingskindern besonders wichtig sind,
- h) Flüchtlingskinder selbst auf ihre besonderen Rechte aufmerksam zu machen,
- i) mittels Aufklärung und Information, die sich auf die Regierungen sowohl der Asyl- als auch der Herkunftsländer, die Geber, Nichtregierungsorganisationen, andere Organe der Vereinten Nationen und die breite Öffentlichkeit richtet, das Bewußtsein über die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern und ihre Unterstützung zu fördern,
- j) seitens UNHCR die Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen und anderer Organe der Vereinten Nationen bei der Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und zur Betreuung von Flüchtlingskindern zu fördern und zu erleichtern.

VI. Zusammenfassung

28. Keine Zusammenstellung von allgemeinen oder spezifischen Zielen kann vollständig sein. Ein fortwährender Prozeß der Überprüfung und Aktualisierung ist notwendig, um sicherzustellen, daß der Schutz und die Maßnahmen in Hilfsprogrammen von UNHCR substantiell und wirksam bleiben. Für einen solchen Prozeß bedarf es eines ständigen Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen allen Akteuren, die für die

Rechte und das Wohl von Flüchtlingskindern eintreten und tätig werden.

29. Diese Grundsätze können nur Erfolg haben, wenn für den gerade genannten Punkt und auf vielen anderen Ebenen alle Beteiligten zusammenarbeiten. Die Richtlinien zu Flüchtlingskindern werden derzeit überarbeitet und erhalten ein neues Aussehen.⁷ Es sollen darin praxisorientierte Maßnahmen vorgestellt und ausführlich erläutert werden, die eine konkrete Umsetzung der hier aufgeführten Grundsätze darstellen und sämtlich das Ziel des wirksamen Managements von Schlüsselmaßnahmen zum Schutz und zur Betreuung von Flüchtlingskindern verfolgen werden.
30. Kinder werden immer besonderen Schutz und spezielle Fürsorge benötigen. Die Hohe Flüchtlingskommissarin will jedoch nicht dazu aufrufen, die Bedürfnisse von Kindern separat von denen anderer Flüchtlinge zu behandeln. Mit den UNHCR-Grundsätzen verbindet sich im Gegenteil die Hoffnung, daß zukünftige Maßnahmen zugunsten von Kindern so eng mit allen anderen Aspekten von Schutz, Programmplanung und -umsetzung verknüpft sein werden, daß eine separate Behandlung des Themas Kinder nicht länger erforderlich sein wird. Die Einführung zur an den Menschen orientierten Planung, mit der UNHCR begonnen hat, ist ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.
31. Die Verpflichtung auf Grundsätze, die auf den Schutz des Wohls von Kindern abzielen, und ihre Beachtung sind Voraussetzungen, um bestimmte Aspekte ihres Wohlergehens berücksichtigen zu können. Vieles, was für Flüchtlingskinder zu tun bleibt, kann daher mit den normalerweise von den Regierungen der Aufnahmeländer und der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Ressourcen realisiert werden. Zu einer vollständi-

gen Umsetzung der UNHCR-Grundsätze mag es jedoch zusätzlicher Ressourcen bedürfen. Um Flüchtlingskinder beispielsweise angemessen und ausgewogen ernähren und die Achtung ihres Rechts auf Bildung sicherstellen zu können, werden mehr finanzielle Mittel als bisher erforderlich sein. Deshalb wird UNHCR, wo dies notwendig ist, den Regierungen zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen. Um die Beteiligung und Unterstützung anderer Organisationen bei der Verfolgung der in diesen Grundsätzen dargelegten allgemeinen und speziellen Ziele zu gewährleisten, wird die Hochkommissarin auch immer wieder die Unterstützung der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft suchen, die ihr das Mandat zum Schutz und zur Hilfe dieser Kinder gegeben haben.

¹ Resolution 44/25 der Vollversammlung der Vereinten Nationen

² A.a.O., Art. 1

³ UNHCR, 1988

⁴ Conclusions on the International Protection of Refugees, UNHCR, Genf (1992)

⁵ A/AC.96/754

⁶ EC/SCP/67

⁷ Als diese Grundsätze dem UNHCR-Exekutivkomitee unterbreitet wurden, lag eine Entwurfsfassung der Richtlinien noch den Mitarbeitern vor Ort zur Eignungsprüfung vor.

Index

—A—

- Abhängigkeit 5; 42; 52; 192
 Abkommen von 1951 und Protokoll von
 1967 über die Rechtsstellung der
 Flüchtlinge 17; 99; 113; 122
 Abteilung Programme und Technische
 Unterstützung 136; 181
 Adoption 22; 116; 142; 152
 internationale 154
 Ärztinnen 75; 86
 Alter 18; 27; 53; 98; 107; 160; 180;
 181; 189; 194; 201
 Feststellung 119
 Amme 70; 148
 Asylland 34; 161
 Asylsuchende 23; 92; 101; 102; 114
 Aufnahmeland 72
 Ausgewählte Zusatzernährungs-
 programme 69
 Ausschuß für die Rechte des Kindes
 185

—B—

- Bedarfsermittlung 179; 190
 Befragung von Kindern 118
 Begleitete Kinder 113; 115
 Behinderte Kinder 24; 41; **Kap. 6**; 170
 Behinderung 41; **Kap. 6**
 Bekleidung 65
 Berichterstattung 184
 Berufsausbildung 133; 168
 Betreuungsregelungen 105; 106; 146;
 167
 Bezugsrahmen 32; 52

- Bildung 85; **Kap. 9**; 166; 168; 197
 Berufsausbildung 133; 168
 Grundschulbildung 129; 130
 informelle Bildung 131; 133; 167
 Lehrplan 132; 136; 138
 Stipendien 168
 Unterrichtssprache 132; 168
 weiterführende Bildung 134
 Zeugnisse 137; 166
 Bildungssystem 88; 166

—D—

- Dauerhafte Lösungen 44; 55; 118;
Kap. 11
 Dehydratation 74
 Den Haager Übereinkommen über den
 Schutz von Kindern und die Zu-
 sammenarbeit bei internationalen
 Adoptionen 155
 Diarrhöe 62; 75
 Dokumentation 146; 149; 162; 165; 171
 Durchführung 181

—E—

- Einheimische Behörden 89
 Einheimische Bevölkerung 93; 131
 Einheimische Schulen 131
 Elterliche Zustimmung 106; 154
 Eltern 45; 49; 137; 169; 195
 Elternrechte 25
 Emotionale Bedürfnisse 43; 49
 Emotionales Wohl 42
 Entwicklungsbedingte Bedürfnisse 5;
 24; 29; 33; 42; 44; 70; 116; 127;
 134; 146; 148; 177; 192; 194

Ernährung **Kap. 5**; 86; 168
 Ersatzmutter 47; 70
 Erweitertes Impfprogramm 75
 Evakuierung 102; 144
 aus medizinischen Gründen 77; 108
 Evaluation 186
 Exekutivkomiteebeschlüsse 14; 101;
 128; 152; 191; 196
 Experten 183

—F—

Familie 25; 42; 43; 48; 87; 101; 164;
 175; 198; 200
 Familieneinheit 48; 104; 115; 153; 159;
 161; 199
 Familienzusammenführung 48; 105;
 147; 148; 150; 151; 169; 172; 201
 Federführende Stelle 162
 Flüchtlinge 18; 92
 in Städten lebende 49; 65; 93
 Rechtsstellung 92; 99; **Kap. 8**; 155
 Folter 95
 Frauen 48; 92; 96; 198
 Freiheitsentzug 94; 100
 Freiwillige Rückkehr 34; 123; 148; 159;
 160; 171
 Freizeitaktivitäten 38; 135
 Freizeiteinrichtungen 64
 Friedenserziehung 132
 Frühehen 76
 Führer 37
 Fürsorgepersonen 46; 49; 107; 116;
 146; 198; 200

—G—

Geburtsregistrierung 121; 122; 123
 Geburtsurkunde 123
 Gefährdete Kinder 45; 69; 162
 Gefährdung 5; 65; 66; 85; 118
 Gemeinschaft 25; 34; 43; 73; 87; 132;
 133; 135; 148; 198; 200

Geschwister 161
 Trennung 107; 147
 Gesundheit **Kap. 5**; 162; 170; 193
 Gesundheitliche Grundversorgung 74
 Gesundheitserziehung 63; 69; 71; 75;
 76; 135
 Gesundheitswesen 55; 72; 84; 149; 168
 Grundsätze 18; 66; 67; 101; 102; 107;
 130; 177
 Grundschulbildung 53; 54; 129; 130
 Gruppenbetreuung 107; 148

—H—

Hauptfürsorgeperson 47
 Herkunftsland 117; 123; 132; 136; 138;
 153; 155; 163
 HIV-Infektion 75
 Hygiene 62; 75

—I—

Identifizierung 86
 Identität 33; 37; 38
 IKRK 48; 105; 106; 149; 151; 183
 Impfmaßnahmen 73; 74; 75; 86
 Erweitertes Impfprogramm 75
 Infektionen 66
 Information 44; 75; 150; 155; 165; 172;
 173; 180; 202
 Informelle Bildung 131; 133; 167
 Integration 84; 88; 131; 132; 148; 165;
 167; 169; 171; 198
 im Erstasylland als dauerhafte
 Lösung 159; 168
 von Programmen 175; 203
 Interessenvertretung 19; 29; 94; 178;
 182
 International Save the Children Alliance
 14
 Internationale Organisation für
 Migration 156

Internationales Komitee vom Roten
Kreuz *siehe IKRK*
Internationales Recht 152; 178

—J—

Jugendliche 25; 27; 52; 54; 75; 134;
148; 168
Jugendliche Straftäter 102; 119

—K—

Kinder
Definition 27; 189
körperliche Rehabilitation 84
Rechte **Kap. 2**; 47; 104; 194; 198;
200; 203
Kinderarbeit 98
Kinderfürsorge 22; 53; 107; 117; 144;
164; 171; 172; 180; 182
Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
siehe UNICEF
Kindersterblichkeit 62; 66
Kind-zu-Kind 76; 88
Konflikte 92
Kontakt
Kind und Familienangehörige 47;
108; 151
Personal und Kinder 177
Körperliche Rehabilitation 84
Körperliche Unversehrtheit 92; 169
Krisen 73; 128; 177
Kultur 23; **Kap. 3**; 53; 55; 86; 105; 132;
133; 136; 168; 179
Berücksichtigung bei
Hilfsmaßnahmen 68

—L—

Lager 63; 160
humanitärer Charakter 96
langer Aufenthalt 52; 116
Planung 89
Standort 94
Verlegung 99
Langfristige Lösungen 151
Lehrer 128; 136
ausfindig machen 130
Fortbildung 51; 85; 136; 138
Lehrerinnen 137
Lehrlingsausbildung 134
Lehrplan 132; 136; 138

—M—

Mädchen 76; 97; 98; 129; 130; 193
Mängel 62; 74
Maßstäbe 18; 66; 67; 101; 102; 107;
130; 177
Medizinische Untersuchung 149
Meinung des Kindes 105; 147; 164;
172; 180; 199
Menschenrechte 20; 31; 121; 127; 195
Menschenwürdige Bedingungen 64; 66;
101; 107
Milchprodukte 71
Militärdienst 98
Minen 85
Mißbrauch 22; 42; 46; 94; 97; 147
Mutter
körperliche Unversehrtheit 64
Rolle 47; 69; 120

—N—

Nahrung 66
Nationale Behörden 95; 105; 122; 135
Nationales Recht 152
Nichtdiskriminierung 19; 21; 23

Nichtregierungsorganisationen 69; 74;
86; 94; 117; 130; 145; 156; 162;
177; 178; 182; 183; 189
Normalität 34; 44; 47

—O—

Orale Rehydratation 74

—P—

Papiere 92; 103; 104; 119; 120
Personal
Anstellung und Training 165; 176;
201
Umgang mit Kindern 177
Pflegefamilie 46; 152; 167; 172
Prävention 41; 44; 85; 86; 94; 98; 144
Primäre Fürsorgepersonen 103; 104
Privatsphäre 64; 96
Prüfung der Flüchtlingseigenschaft
Kap. 8
Psychisches Wohl 38; 50; 52; 55
Psycho-soziale Bedürfnisse 132; 152
Psycho-soziales Wohl **Kap. 4**

—R—

Rechte von Kindern **Kap. 2**; 47; 104;
194; 198; 200; 203
Rechtsstellung von Flüchtlingen 92; 99;
Kap. 8; 155
Registrierung 86; 145
Rehabilitation 51; 84; 85; 87; 95
Reife 25; 27; 117; 172; 180
Reintegration 166
Rekrutierung 28; 93; 98; 197
Religion 33; 38; 39
Repatriierung 89; 133; 136; 151; 152;
159
Überwachung nach der 156
Ressourcen 182

Rollenmodelle 33
Rückkehr von abgelehnten
Asylbewerbern 155

—S—

Sanitäre Einrichtungen 66; 75
Säuglinge
besondere Hilfe für 45
Schädliche traditionelle Praktiken 76
Schule 43; 51; 64; 88; 138; 148; 167
Schutz 43; 92; 94; 107; 121; 177; 185;
190; 195; 198
Schwangerschaft 86
Selbstversorgung 50
Seuchen 73
Sexueller Mißbrauch 28; 97; 98; 193
Sicherheit **Kap. 7**; 106; 169; 193
Soziale Integration 88
Spiel 33; 43; 45; 54; 88
Spielplätze 45; 64
Sprache 33; 37; 55; 117; 118; 132; 177
Spurenelementemangel 67
Staatenlosigkeit 124
Staatsangehörigkeit 23; 121; 124
Stillen 54; 70
Stipendien 168
Suche nach Angehörigen 47; 48; 142;
147; 149; 150; 152; 168; 172
Kinderfotos 149

—T—

Tagesstätten 134
Teilhabe 21; 24; 37; 135; 171; 180
Tradition 35; 38; 52; 65; 120
Traditionelle Methoden 70; 76; 146
Transitzentren 163
Trauma 46; 53; 95; 118; 129; 169
Trennung (von Kindern und Eltern) 48;
56; 103; 142; 144

—U—

- Übereinkommen
 über den Schutz von Kindern und
 die Zusammenarbeit bei
 internationalen Adoptionen 155
 über die Rechte des Kindes 14;
Kap. 2; 46; 55; 98; 100; 101;
 107; 108; 119; 121; 146; 147;
 148; 153; 154; 178; 185; 189;
 195
 Überwachung 180
 Unbegleitete Kinder 22; 42; 47; 51;
 107; 116; **Kap. 10**; 145; 167; 194;
 200
 UNESCO 136
 Unfälle 63; 64; 89
 UNHCR-Grundsätze zu
 Flüchtlingskindern 5; 19; 189
 UNICEF 74; 100; 132; 136; 145
 UN-Organisationen 95; 177; 178; 182;
 202
 Unterbringung 148; 154
 Unterernährung Kap. 5
 Unterkunft 63
 Unterstützung 41; 138; 145; 190

—V—

- Verantwortung 33; 144; 163; 179
 des Asyllandes 93; 127
 von Eltern/Fürsorgepersonen 66;
 200
 von Staaten 195
 Verkehrsunfälle 64
 Vitamine 74
 Vormund 106; 118; 151
 Vorschulalter 43; 54

—W—

- Waisen 142
 Adoption von 152
 Waisenhäuser 145; 148
 Wasser 62
 Weibliches medizinisches Personal 86
 Weiterführende Bildung 134
 Welternährungsprogramm *siehe WFP*
 Weltgesundheitsorganisation *siehe*
WHO
 Weltkindergipfel von 1990 20; 129
 WFP 67
 WHO 67; 71; 76; 83
 Wiederansiedlung 89; 133; 159; 169;
 171
 Wohl des Kindes 20; 21; 22; 23; 105;
 106; 116; 118; 151; 153; 154; 155;
 159; 161; 199; 203
 Wohlergehen 34; **Kap. 4**; 103; 128;
 161; 165; 179

—Z—

- Zeugnisse 137; 166
 Zusammenarbeit
 der Mitarbeiter 97
 mit Regierungen 7
 Zusatzernährungsprogramme 69
 Zwang 28; 38
 Zweifelsfälle 118; 120



UNHCR

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland
Wallstr. 9 - 13
D-10179 Berlin